LANDKREIS KONSTANZ

LANDRATSAMT KONSTANZ | Benediktinerplatz 1 | 78467 Konstanz

Kieswerk Birkenbühl GmbH & Co.KG
Herrn Andreas Drewing
Talstr. 20
78224 Singen

Amt für Baurecht und Umwelt

ANSPRCHPERSON Ralf Dieterle
DIENSTGEBÄUDE Benediktinerplatz 1
78467 Konstanz

ZIMMER-NR. B 213
TELEFON +49 7531 800-1236
FAX +49 7531 800-1239
E-MAIL Wasserrecht@LRAKN.de

INFORMATION Persönliche Beratung bitte telefonisch vereinbaren.

07.07.2025 | Az.: 22.4-364.410-1/2014
L1400001

Kiesabbau im Gewann Dellenhau auf den Flurstücken Nrn. 5751/2 und 8431 der Gemarkung Hilzingen

Entscheidung vom 01.07.2020
Aussetzung der Vollziehung vom 08.10.2021
Ergänzendes Verfahren (Nachholung der UVP mit Öffentlichkeitsbeteiligung)

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Herr Drewing,

nach Durchführung des ergänzenden Verfahrens zur Nachholung der Umweltverträglichkeitsprüfung mit Öffentlichkeitsbeteiligung für das oben näher bezeichnete Kiesabbauvorhaben ergeht folgende

I.
Entscheidung:

1. Die Entscheidung vom 01.07.2020, mit der das Landratsamt Konstanz den Kiesabbau im Gewann Dellenhau auf den Flurstücken Nrn. 5751/2 und 8431 der Gemarkung Hilzingen zugelassen hat, wird hiermit bestätigt.

   Hinweis:
   Die Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit der naturschutz-, forst-, wasser- und straßenrechtlichen Genehmigungen, Erlaubnisse und Befreiungen (Ziffer III. der Entscheidung vom 01.07.2020) wurde mit Bescheid vom 08.10.2021 ausgesetzt.

2. Die in der Entscheidung vom 01.07.2020 unter Ziffer IV. aufgeführten Antragsunterlagen, die Bestandteil der Zulassungsentscheidung sind, werden um folgende Unterlagen ergänzt:
   - UVP-Bericht vom 27.10.2022,
   - Anlage 2: Artenschutzrechtliche Beurteilung 2022 vom 05.09.2022, Büro 365° Freiraum + Umwelt,
   - Anlage 3: Überprüfung der Verkehrsuntersuchung vom 30.05.2016 hinsichtlich des aktuellen Planungsstandes, Modus Consult Ulm GmbH, vom 10.10.2022,
   - Anlage 4: UVP-Prüfung – Stellungnahme bzgl. der bisherigen Schallimmissionsuntersuchungen, DEKRA Automobil GmbH, vom 09.08.2022,
   - Anlage 5: Staubimmissionsprognose nach TA Luft, Aktualisierung gemäß TA Luft (2021) des Berichts vom 21.03.2016 mit Ergänzung vom 13.01.2021, DEKRA Automobil GmbH, vom 31.08.2022,
   - Stellungnahme zur Anwendung der Berücksichtigungsgebote aus § 13 Bundes-Klimaschutzgesetz (KSG) und § 7 Klimaschutz- und Klimaanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW) im Genehmigungsverfahren für den Kiesabbau im Gewann Dellenhau auf Gemarkung Hilzingen vom 09.08.2024,
   - Quantifizierte Bilanz der Treibgasemissionen des Kieswerks Birkenbühl im Jahr 2023 durch die Wolff & Müller Energy.

3. Die unter Ziffer V. der Entscheidung vom 01.07.2020 enthaltenen Nebenbestimmungen und Hinweise haben weiterhin Bestand und sind vollumfänglich zu beachten, sofern sie im Folgenden nicht geändert oder ergänzt werden.

   3.1 Die in der Entscheidung vom 01.07.2020 unter Ziffer V. enthaltene Nebenbestimmung Nr. 8.2 (siehe kursive Schrift) wird wie folgt ergänzt:

   Die in den artenschutzrechtlichen Gutachten beschriebenen vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF) für den Wegfall der Lebensräume der Haselmaus im Abbaugebiet (Fortpflanzungs- und Ruhestätten, Nahrungshabitate) sind zwingend durchzuführen. Die durch Aufwertung oder Neuanlage geschaffenen Ersatzhabitate für die Haselmaus müssen in den angrenzenden Waldflächen voll funktionsfähig zur Verfügung stehen, bevor mit der Fällung und Rodung der Waldflächen für die Herstellung der Zufahrt und für den Kiesabbau begonnen wird.

   Die Durchführung der Waldumwandlung wird von der Vorlage eines fachgutachterlichen Nachweises abhängig gemacht, der belegt, dass die Ersatzhabitate funktionsbereit hergestellt wurden und für die Vergrämung und Umsiedlung der Individuen der Haselmaus aus dem Abbaubereich zur Verfügung stehen. Mit dem Nachweis ist eine Übersichtskarte mit Verortung der durchgeführten Maßnahmen sowie eine Fotodokumentation mit Bestandsbeschreibung der Ersatzhabitate vorzulegen.

   3.2 Der in der Entscheidung vom 01.07.2020 unter Ziffer V. enthaltene Hinweis Nr. 12.1 bezüglich der Materialeignung von angeliefertem Bodenaushub für die Rekultivierung wird wie folgt angepasst:

Hinweis:
Bezüglich der Anforderungen an die Materialeignung, die chemischen und physikalischen Eigenschaften sowie die Untersuchungspflichten wird auf die Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (§§ 6 bis 8 BBodSchV) verwiesen. Die entsprechenden Anforderungen der DIN 19639, der DIN 19731 und der DIN 18915 sind zu beachten.

3.3 Die in der Entscheidung vom 01.07.2020 unter Ziffer V, Nr. 12.2 enthaltene Nebenbestimmung einschließlich des Hinweises wird wie folgt neu gefasst:

Im Bereich der durchwurzelbaren Bodenzone (Mindestmächtigkeit 2,00 m) darf nur Material eingebaut werden, welches hinsichtlich der Schadstoffgehalte die Vorsorgewerte nach Anlage 1 Tabelle 1 und 2 BBodSchV einhält oder nach Anlage 1 Tabelle 3 der Ersatzbaustoffverordnung (EBV) als Bodenmaterial der Klasse 0 (BM-0) oder Baggergut der Klasse 0 (BG-0) klassifiziert wurde, und auf Grund der Herkunft und der bisherigen Nutzung keine Hinweise auf weitere Belastungen der Materialien vorliegen (§ 7 BBodSchV).

Im Bereich unterhalb der durchwurzelbaren Bodenzone darf nur Material eingebaut werden, welches einen Humusgehalt von ≤ 1 % aufweist und hinsichtlich der Schadstoffgehalte die Vorsorgewerte nach Anlage 1 Tabelle 1 und 2 der BBodschV einhält oder nach Anlage 1 Tabelle 4 der EBV als Bodenmaterial der Klasse 0* (BM-0*) oder Baggergut der Klasse 0* (BG-0*) klassifiziert wurde, und auf Grund der Herkunft und der bisherigen Nutzung keine Hinweise auf weitere Belastungen der Materialien vorliegen (§ 8 BBodschV).

Hinweis:
Aufgrund der Übergangsregelung des § 28 BBodSchV kann der bisherige Vorsorgewert Z 0 nach der Verwaltungsvorschrift des Umweltministeriums Baden-Württemberg für die Verwertung von als Abfall eingestuftem Bodenmaterial (VwV Bodenverwertung) neben den o.g. Vorsorgewerten der BBodSchV und der EBV noch bis zum 31.07.2031 zur Beurteilung der Materialeignung angewandt werden.

II.
Begründung:

1. Sachverhalt

1.1 Raumordnungsverfahren

Das Regierungspräsidium Freiburg führte in den Jahren 2017/2018 auf Antrag der Fa. Kieswerk Birkenbühl GmbH & Co. KG (im Folgenden: Abbauunternehmen) ein Raumordnungsverfahren mit Umweltuntersuchung für einen Kiesabbau im Sicherungsgebiet Nr. 6 (Dellenhau) des Teilregionalplans „Oberflächennahe Rohstoffe 2005“ des Regionalverbands Hochrhein-Bodensee (im Folgenden: Teilregionalplan 2005) durch. Das Abbauunternehmen beantragt den Neuaufschluss der Lagerstätte Dellenhau als Ersatzstandort, da die im Teilregionalplan 2005 als Vorranggebiet ausgewiesenen Erweiterungsflächen am bisherigen Unternehmensstandort bei Überlingen am Ried nicht für einen Kiesabbau zur Verfügung stehen. Am 15.06.2015 war ein Scoping-Termin durchgeführt worden.

Im Raumordnungsverfahren wurden bereits zahlreiche Bedenken gegen das Kiesabbauvorhaben im Sicherungsgebiet Dellenhau vorgetragen. Auch die Gemeinden Hilzingen, Gottmadingen, Rielasingen-Worblingen und die Stadt Singen (im Folgenden: Gemeinden) hatten sich im Raumordnungsverfahren zum Abbauvorhaben geäußert.

In der raumordnerischen Beurteilung vom August 2018 stellte das Regierungspräsidium Freiburg fest, dass der geplante Trockenkiesabbau im Sicherungsgebiet Dellenhau mit den Erfordernissen der Raumordnung übereinstimmt und das Vorhaben mit anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen abgestimmt ist. Ein Zielabweichungsverfahren wurde nicht für erforderlich erachtet. Die raumordnerische Beurteilung erfolgte mit der Maßgabe, dass mit dem Neuaufschluss des Sicherungsgebiets Dellenhau erst begonnen werden darf, wenn das restliche Kiesvorkommen auf der Staatswaldfläche im Gewann Erlenwald bei Überlingen am Ried vollständig abgebaut ist, sofern diesem Vorhaben nicht unüberwindliche rechtliche oder tatsächliche Hindernisse entgegenstehen. Außerdem enthält die raumordnerische Beurteilung weitere Maßgaben, die im Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen waren.

Entsprechend der Maßgabe in der raumordnerischen Beurteilung erteilte das Landratsamt Konstanz auf Antrag des Abbauunternehmens mit Bescheid vom 11.07.2019 die naturschutz-, bau- und forstrechtlichen Genehmigungen für den Abbau von Kiessanden auf der noch verbliebenen 1,8 ha großen Vorrangfläche für den Abbau auf dem Staatswaldgrundstück Flurstück Nr. 7827 der Gemarkung Singen im Gewann Erlenwald. Die Genehmigung wurde bis zum 31.12.2025 befristet.

1.2 Petitionen

Während des Raumordnungsverfahrens waren verschiedene Petitionen beim Landtag Baden-Württemberg gegen den beantragten Kiesabbau im Gewann Dellenhau eingereicht worden, u.a. durch die Rechtsanwälte Sparwasser und Partner für die Gemeinden Hilzingen, Gottmadingen, Rielasingen-Worblingen und die Stadt Singen (im Folgenden: Bevollmächtigter der Gemeinden). Der Petitionsausschuss des Landtags hat für die raumordnerische Beurteilung vom August 2018 und für die Genehmigung vom 01.07.2020 Ausnahmen vom „Stillhalteabkommen“ zugestanden. In seiner Sitzung vom 01.07.2021 hatte der Landtag den Beschluss gefasst, dass den Petitionen nicht abgeholfen wird (vgl. Landtag – Drucksache 17/283).

1.3 Fortschreibung des Teilregionalplans

Die Verbandsversammlung des Regionalverbands Hochrhein-Bodensee hatte am 21.07.2015 beschlossen, die Fortschreibung des Teilregionalplans 2005 einzuleiten. Die Verbandsversammlung fasste am 06.11.2018 den Beschluss, dass die Lagerstätte Dellenhau künftig weder als Abbau- noch als Sicherungsgebiet ausgewiesen werden soll. Der erste Anhörungsentwurf enthielt demgemäß kein Vorranggebiet für die Lagerstätte Dellenhau. Die Auswertung der Stellungnahmen der ersten Offenlage ergab, dass eine Überarbeitung des gesamten Planentwurfs und eine zweite Offenlage erforderlich waren.

In der Sitzung am 07.07.2020, die kurz nach Erteilung der Genehmigung vom 01.07.2020 stattfand, beschloss die Verbandsversammlung die Durchführung eines zweiten Anhörungsverfahrens mit einem

Landratsamt Konstanz
Benediktinerplatz 1 | 78467 Konstanz | T. +49 7531 800-0 | F. +49 7531 800-1326 | www.LRAKN.de

überarbeiteten Anhörungsentwurf. Die genehmigte Konzessionsfläche wurde auf Vorschlag der Verbandsverwaltung nachrichtlich in die Raumnutzungskarte aufgenommen.

Nach Auswertung und Abwägung der in der zweiten Offenlage eingegangenen Anregungen und Bedenken hat die Verbandsversammlung in der Sitzung am 27.04.2021 den neuen Teilregionalplan und die Satzung zur Feststellung des Teilregionalplans „Oberflächennahe Rohstoffe 2021“ (im Folgenden: Teilregionalplan 2021) beschlossen.

Das Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen Baden-Württemberg hat durch Bescheid vom 24.06.2024 den als Satzung beschlossenen Teilregionalplan 2021 genehmigt. Am 12.07.2024 machte der Regionalverband Hochrhein-Bodensee die Erteilung der Genehmigung und den Teilregionalplan 2021 öffentlich bekannt.

1.4 Genehmigungsverfahren

Am 22.05.2019 beantragte das Abbauunternehmen die Erteilung der naturschutz- und baurechtlichen Genehmigungen für den Trockenkiesabbau auf der 17 ha großen Konzessionsfläche auf den Staatswaldgrundstücken Flurstücke Nrn. 5751/2 und 8431 der Gemarkung Hilzingen im Sicherungsgebiet Dellenhau des Teilregionalplans 2005 und der damit verbundenen weiteren Genehmigungen, Erlaubnisse und Befreiungen. Am 24.01.2020 reichte das Abbauunternehmen verschiedene Unterlagen nach, die vom Landratsamt Konstanz nach Auswertung der Anhörung nachgefordert worden waren (Konzept Grundwasser-Monitoring, Überarbeitung der Konstruktion der Abbausohle, Bodenschutzkonzept, Ablaufplan Rekultivierung und Wiederaufforstung, Ergänzung der immissionsschutzrechtlichen Gutachten, Detailplanung zur Sondernutzung der Gemeindeverbindungsstraße „Katzentalerweg“).

Das Landratsamt Konstanz führte im Genehmigungsverfahren eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach Nr. 4.2.2 der Anlage 1 zum Umweltverwaltungsgesetz (UVwG) durch (andere Abbau- und Gewinnungsvorhaben und Abgrabungen, die nicht der Bergaufsicht unterliegen, einschließlich der Betriebsanlagen und –einrichtungen auf einer Fläche von mehr als 10 ha bis zu 25 ha). Die überschlägige Prüfung kam zu dem Ergebnis, dass keine Umweltverträglichkeitsprüfung für das Kiesabbauvorhaben durchzuführen war. Die Vorprüfung wurde gemäß § 13 Abs. 4 UVwG, §§ 15 Abs. 4, 49 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) auf die Änderungen der Antragsplanung gegenüber der Planung, die dem Raumordnungsverfahren zugrunde lag, begrenzt:

- Die Konzessionsfläche wurde um ca. 1 ha vergrößert und der Zuschnitt der Konzessionsfläche etwas geändert;
- Die Zufahrt wurde näher an den Waldfriedhof Singen und die Weststadt von Singen verlegt;
- Im Raumordnungsverfahren war noch geplant, dass der abgebaute Kiessand während des Abbaus im Abschnitt 1 übergangsweise zur Verarbeitung in das Kieswerk Birkenbühl bei Überlingen a. R. abgefahren werden soll. Gemäß der Planung im Genehmigungsverfahren soll die Aufbereitung bereits ab Abbaubeginn durch mobile Anlagen auf dem Abbauabschnitt 1 erfolgen, bis das eigentliche Kieswerk auf der Abbausohle erstellt werden kann;
- Die Errichtung und der Betrieb einer stationären Brecheranlage ist in der Abbaustätte Dellenhau nicht mehr geplant;
- Ca. 10.000 m ^{3} Humus und Oberboden aus dem Abbauabschnitt 1 sollen zur Rekultivierung des Abbaugebiets „Erlenwald“ bei Überlingen a. R. abgefahren werden.

Nach der damaligen Verwaltungspraxis des Landes Baden-Württemberg wurde im Rahmen von Genehmigungsverfahren zur zeitweiligen Waldumwandlung gemäß § 11 Abs. 1 Landeswaldgesetz (LWaldG) keine Umweltverträglichkeitsprüfung nach Nr. 17.2.1 der Anlage 1 des UVPG durchgeführt (Näheres dazu siehe unter nachfolgender Ziffer 1.5).

Die Gemeinden wurden im Genehmigungsverfahren umfassend beteiligt und hatten Gelegenheit, sich mit dem Antrag und den nachgereichten Unterlagen zu befassen und zu dem Vorhaben Stellung zu nehmen. Mit Schriftsätzen vom 20.08.2019 und 14.04.2020 legte der Bevollmächtigte der Gemeinden Einwendungen gegen das Kiesabbauvorhaben ein. Die Gemeinde Hilzingen hatte am 16.07.2019 die Aufstellung eines Bebauungsplans zur Steuerung des Kiesabbaus auf ihrem Gemeindegebiet und den Erlass einer Veränderungssperre für das beantragte Abbaugebiet Dellenhau beschlossen. Die Veränderungssperre wurde am 22.08.2019 öffentlich bekanntgemacht. Die Gemeinde Hilzingen versagte mit Schreiben vom 20.09.2019 das bauplanungsrechtliche Einvernehmen. Nach erneuter Anhörung teilte die Gemeinde Hilzingen mit Schreiben vom 06.05.2020 mit, dass Sie weiterhin das Einvernehmen gemäß § 36 Baugesetzbuch (BauGB) und das Einvernehmen zu einer Ausnahme von der Veränderungssperre gemäß § 14 Abs. 2 BauGB versagt und auch der Sondernutzung der Gemeindeverbindungsstraße „Katzentalerweg“ widerspricht.

Neben den Gemeinden erhoben auch verschiedene Umweltvereinigungen, Angrenzer und Nachbarn Einwendungen gegen das Kiesabbauvorhaben.

Mit Schreiben vom 20.02.2020 beantragte das Abbauunternehmen die Anordnung der sofortigen Vollziehung nach § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO).

Mit Bescheid vom 01.07.2020 wurde der Kiesabbau im Gewann Dellenhau durch das Landratsamt Konstanz genehmigt. Aufgrund der Zuständigkeitskonzentration gemäß § 19 Abs. 3 Naturschutzgesetz (NatSchG) wurden folgende Entscheidungen erteilt:

a) Naturschutzrechtliche Genehmigung gemäß § 19 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 NatSchG und
b) Baugenehmigung gemäß §§ 49 Abs. 1, 50 Abs. 1 Landesbauordnung (LBO) i.V.m. Nr. 11 e der Anlage zur LBO für den Abbau und die Gewinnung von Kiessand als selbstständiges Abgrabungsvorhaben auf Teilflächen der Außenbereichsgrundstücke Flurstücke Nrn. 5751/2 und 8431 der Gemarkung Hilzingen im Gewann Dellenhau und für die Wiederverfüllung der Kiesgrube im Rahmen der technischen Rekultivierung;
c) Naturschutzrechtliche Befreiung gemäß § 67 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) i.V.m. § 2 Abs. 2 der Landschaftsschutzgebietsverordnung „Hegau“ vom 19.09.1952 (LSG-VO) vom Verbot, Kiesgruben im Landschaftsschutzgebiet anzulegen oder wesentlich zu erweitern;
d) Wasserrechtliche Befreiung gemäß § 52 Abs. 1 S. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i.V.m. § 2 Nr. 18 der Schutzgebietsverordnung „Tiefbrunnen Remishof, Brunnengruppen Nord (Tiefbrunnen I, II und III) und Münchried (Tiefbrunnen IV, V und VII)“ vom 12.07.1993 (WSG-VO) vom Verbot, Erdaufschlüsse, insbesondere zum Gewinnen von Steinen und Erden, in der Zone III anzulegen oder wesentlich zu erweitern, wenn das Grundwasser angeschnitten oder die Deckschichten wesentlich vermindert werden;

e) Forstrechtliche Genehmigung gemäß § 11 Abs. 1 LWaldG für die zeitweilige Umwandlung von Wald auf Teilflächen der Staatswaldflächen Flurstücke Nrn. 5751/2, 8431 der Gemarkung Hilzingen (Abbaugebiet) und 5397 der Gemarkung Singen (Zufahrt);

f) straßenrechtliche Sondernutzungserlaubnis gemäß §§ 8, 8 a Bundesfernstraßengesetz (FStrG) für die Herstellung des Anschlussknotens der Bundesstraße B 34 zu der Werkszufahrt auf Flurstücke Nrn. 5397 der Gemarkung Singen und 8431 der Gemarkung Hilzingen;

g) Straßenrechtliche Sondernutzungserlaubnis gemäß § 16 Abs. 6 Straßengesetz für Baden-Württemberg (StrG) für die Überfahrt vom Abbaubereich Nord (Flurstück Nr. 8431) in den Abbaubereich Süd (Flurstück Nr. 5751/2) über die Gemeindeverbindungsstraße „Katzentalerweg“ (Flurstück Nr. 5749/1 der Gemarkung Hilzingen);

h) Wasserrechtliche Erlaubnis gemäß §§ 8 Abs. 1, 9 Abs. 1 Nr. 5, 10 Abs. 1 WHG, § 93 Abs. 3 Nr. 2 Wassergesetz für Baden-Württemberg (WG) für die Entnahme von bis zu 1 l/s Grundwasser aus dem Werksbrunnen auf Flurstück Nr. 8431 der Gemarkung Hilzingen zur Wasserversorgung des Kieswerks und wasserrechtliche Befreiung gemäß § 52 Abs. 1 S. 2 WHG i.V.m. § 2 Nr. 20 der o.g. WSG-VO für die Erschließung von Grundwasser in der Zone III des Wasserschutzgebiets;

i) Ausnahme von der Veränderungssperre der Gemeinde Hilzingen vom 22.08.2019 gemäß § 14 BauGB;

j) Ersetzen des Einvernehmens der Gemeinde Hilzingen gemäß § 54 Abs. 4 LBO i.V.m. § 14 Abs. 2 und § 36 BauGB im Wege der Ersatzvornahme;

k) Anordnung der sofortigen Vollziehung der unter den Buchstaben a, c bis h) aufgeführten Entscheidungen gemäß § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 VwGO.

Die Einwendungen gegen das Vorhaben wurden in der Entscheidung zurückgewiesen.

1.5 Stand Rechtsmittelverfahren

Mit Schriftsatz vom 02.07.2020 legte der Bevollmächtigte der Gemeinden fristgerecht Widerspruch gegen die Genehmigung ein. Neben den Gemeinden legten auch anerkannte Umweltvereinigungen, eine Bürgerinitiative und weitere Bürgerinnen und Bürger Widerspruch ein. Die Widersprüche wurden dem Regierungspräsidium Freiburg am 01.02.2021 zur Entscheidung vorgelegt, da das Landratsamt Konstanz diesen nicht abhelfen konnte.

Mit Schriftsatz vom 09.04.2021 reichte der Bevollmächtigte der Gemeinden Untätigkeitsklage beim Verwaltungsgericht Freiburg ein. Die Kläger beantragen die Aufhebung des Bescheids vom 01.07.2020 sowie die Auferlegung der Verfahrenskosten auf das beklagte Land.

Entsprechend dem Vorschlag des Regierungspräsidiums Freiburg haben die übrigen Widerspruchführer dem Ruhen ihrer Widerspruchsverfahren bis zur Entscheidung über die Untätigkeitsklage der Gemeinden zugestimmt. Einige Widersprüche wurden zurückgenommen.

Am 15.07.2021 wurde das Landratsamt Konstanz vom Regierungspräsidium Freiburg über die Weisung des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg vom 21.05.2021 bezüglich einer Änderung der Verwaltungspraxis bei Waldumwandlungsgenehmigungen unterrichtet. Gemäß der bisherigen Verwaltungspraxis in Baden-Württemberg wurde die Nr. 17.2 der Anlage 1 zum UVPG (Rodung von Wald im Sinne des Bundeswaldgesetzes zum Zwecke der Umwandlung in eine andere Nutzungsart) nur bei Genehmigungsverfahren für dauerhafte Waldumwandlungen gemäß § 9

Landratsamt Konstanz
Benediktinerplatz 1 | 78467 Konstanz | T. +49 7531 800-0 | F. +49 7531 800-1326 | www.LRAKN.de

LWaldG angewandt. Mit dem Erlass vom 21.05.2021 hat das Ministerium den Regierungspräsidien (Höhere Forstbehörden) mitgeteilt, dass die bisher anerkannte Verwaltungspraxis aufgrund der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (EuGH, Urteil vom 07.08.2018, C-329/17) nicht fortgeführt werden kann und ab sofort auch bei befristeten Waldumwandlungen nach Nr. 17.2 des Anhangs 1 zum UVPG eine Pflicht zur Durchführung von Umweltverträglichkeitsprüfungen oder allgemeinen bzw. standortbezogenen Vorprüfungen des Einzelfalls jeweils in Abhängigkeit von der Größe der Waldinanspruchnahme besteht.

Im Genehmigungsverfahren für das Kiesabbauvorhaben im Gewann Dellenhau war entsprechend der bisherigen Verwaltungspraxis für die befristete Waldumwandlung keine Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 6 UVPG i.V.m. Nr. 17.2.1 des Anhangs 1 zum UVPG (Rodung von Wald im Sinne des Bundeswaldgesetzes zum Zwecke der Umwandlung in eine andere Nutzungsart mit 10 ha und mehr Wald) und kein öffentliches Verfahren gemäß §§ 18 ff UVPG durchgeführt worden. Das Landratsamt Konstanz musste aufgrund der geänderten Rechtsauffassung des Landes feststellen, dass die Genehmigung vom 01.07.2020 demzufolge an absoluten und relativen Rechtsfehlern gemäß § 4 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 a (fehlende Durchführung der UVP), Nr. 2 (fehlende Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 18 UVPG) und Nr. 3 (andere Verfahrensfehler, z.B. fehlende öffentliche Bekanntmachung der Genehmigung nach § 19 UVPG) des Umweltrechtsbehelfsgesetzes (UmwRG) leidet und insoweit rechtswidrig und nicht vollziehbar ist.

Mit Schriftsatz vom 10.08.2021 beantragte das Landratsamt Konstanz beim Verwaltungsgericht Freiburg, das Gerichtsverfahren gemäß § 4 Abs. 1b S. 3 i.V.m. § 4 Abs. 1 S. 1 Nrn. 1a, 2 und 3 UmwRG auszusetzen, um in einem ergänzenden Verfahren die vorgesehene Umweltverträglichkeitsprüfung und die Öffentlichkeitsbeteiligung nachholen zu können. Hilfsweise beantragte das Landratsamt Konstanz

- das Verfahren gemäß § 75 Abs. 3 VwGO auszusetzen, da ein zureichender Grund für die Nichtbescheidung der Widersprüche vorlag,
- und sofern den v.g. Anträgen nicht stattgegeben wird, die Klage abzuweisen.

Mit Beschluss vom 08.10.2021 setzte das Landratsamt Konstanz die zunächst angeordnete sofortige Vollziehung der Entscheidung vom 01.07.2020 gemäß § 80 Abs. 4 S. 1 VwGO aus.

Der Bevollmächtigte der klagenden Gemeinden beantragte mit Schriftsatz vom 10.11.2021 den Antrag auf Aussetzung des Gerichtsverfahrens abzulehnen. Außerdem stellte die Klägerseite folgende zwei Feststellungsanträge:

1. Das Verwaltungsgericht soll feststellen, dass das beklagte Land die Gemeinde Hilzingen nach Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung erneut nach § 36 BauGB zu beteiligen hat;
2. Das Verwaltungsgericht soll feststellen, dass für die ergänzende Entscheidung die Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens insgesamt zu prüfen und dafür der Zeitpunkt nach Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung maßgeblich ist.

Mit Beschluss vom 13.12.2021, Az.: 6 K 1075/21, gab das Verwaltungsgericht Freiburg dem Antrag des Landratsamtes Konstanz statt und setzte das Klageverfahren für die Nachholung der Umweltverträglichkeitsprüfung und der Öffentlichkeitsbeteiligung aus.

Aufgrund der hiergegen eingereichten Beschwerde der Gemeinden hat der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg am 04.05.2022, Az.: 5 S 3897/21, beschlossen, den Beschluss des Verwaltungsgerichts Freiburg vom 13.12.2021 dahingehend zu ändern, dass die Feststellungsklagen von der Aussetzung des Verfahrens ausgenommen sind. Die Aussetzung des Verfahrens für die Nachholung der Umweltverträglichkeitsprüfung und der Öffentlichkeitsbeteiligung wurden hingegen vom Verwaltungsgerichtshof bestätigt.

Das Verwaltungsgericht Freiburg hat nach erfolgter mündlicher Verhandlung über die Feststellungsklagen entschieden und diese am 28.04.205 abgewiesen. Das schriftliche Urteil des Verwaltungsgerichts Freiburg liegt vor.

1.6 Nachholung der Umweltverträglichkeitsprüfung und der Öffentlichkeitsbeteiligung

Am 23.03.2022 wurde ein Scoping-Termin durchgeführt.

Das Abbauunternehmen hat sodann am 27.10.2022 den UVP-Bericht beim Landratsamt Konstanz eingereicht.

Der UVP-Bericht, die genehmigten Unterlagen und die aktualisierten Fachgutachten wurden in der Zeit vom 24.04. bis einschließlich 24.05.2023 im Landratsamt Konstanz und in den Rathäusern der Gemeinden Hilzingen, Gottmadingen, Rielasingen-Worblingen und der Stadt Singen öffentlich ausgelegt. Die Unterlagen waren in dieser Zeit außerdem digital auf der Internetseite des Landratsamts und auf dem zentralen Internetportal des UVP-Verbundes einsehbar. Äußerungen zum Vorhaben und seinen Umweltauswirkungen waren in der Zeit vom 24.04. bis einschließlich 26.06.2023 möglich. Die Auslegung und die Frist für Äußerungen waren öffentlich bekanntgemacht worden. Das Landratsamt Konstanz gab den betroffenen Fachbehörden, Gemeinden und den anerkannten Umweltvereinigungen die Möglichkeit, Stellungnahmen zu dem UVP-Bericht abzugeben.

Innerhalb der Präklusionsfrist gingen die Äußerungen des BUND Landesverband BW e.V. mit Schreiben vom 12.04.2023, des Eigentümers des Anwesens Forsthaus Katzental, Flurstück Nr. 8431/1 der Gemarkung Hilzingen mit Schreiben vom 17.05.2023 (im Folgenden: privater Einwender) und des Bevollmächtigten der Gemeinden mit Schreiben vom 25.05.2023 ein.

Am 19.10.2023 führte das Landratsamt Konstanz den Erörterungstermin durch, bei dem die eingegangenen Behördenstellungnahmen und die Einwendungen erörtert wurden. Der Erörterungstermin war öffentlich bekanntgemacht worden. Die Niederschrift vom 04.07.2024 wurde an die Teilnehmer übersendet.

2. Zusammenfassende Darstellung (§ 24 UVPG)

2.1 Veranlassung und Verfahren

Auf Antrag der Kieswerk Birkenbühl GmbH & Co. KG vom 22.05.2019 erteilte das Landratsamt Konstanz am 01.07.2020 die naturschutz- und baurechtlichen Genehmigungen für den Trockenkiesabbau auf den Flurstücken Nr. 5751/2 und Nr. 8431 der Gemarkung Hilzingen, die im Rahmen der Verfahrens- und

Zuständigkeitskonzentration noch weitere forst-, naturschutz-, wasser- und straßenrechtliche Entscheidungen enthält. Aufgrund der eingelegten Widersprüche und der Untätigkeitsklage des Bevollmächtigten der Gemeinden ist die Genehmigungsentscheidung nicht bestandskräftig geworden.

Im Rahmen des laufenden Rechtsmittelverfahrens wurde festgestellt, dass aufgrund der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (EuGH, Urteil vom 07.08.2018 – C 329/17) bezüglich der Anwendung des UVPG bei einer geplanten Waldumwandlung in eine andere Nutzungsart an der bisher anerkannten Verwaltungspraxis nicht mehr festgehalten werden kann (vgl. Schreiben MLR vom 21.05.2021, Az.: 51-8604.11). Bei der Prüfung der Frage der UVP-Pflicht bei einer Waldumwandlung in eine andere Nutzungsart wird nicht mehr zwischen befristeten und unbefristeten Waldumwandlungen unterschieden, vielmehr ist bei einer umzuwandelnden Fläche von 10 ha oder mehr Wald nach Nr. 17.2.1 der Anlage 1 zum UVPG zwingend eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Dies hat zur Folge, dass im Genehmigungsverfahren für das Kiesabbauvorhaben im Gewann Dellenhau eine Umweltverträglichkeitsprüfung hätte durchgeführt werden müssen. Da diese jedoch nicht stattgefunden hat, leidet die Genehmigung vom 01.07.2020 somit an absoluten bzw. relativen Rechtsfehlern gemäß § 4 Abs. 1 S. 1 Nrn. 1a, 2 und 3 des Umweltrechtsbehelfsgesetzes (UmwRG), die jedoch durch Entscheidungsergänzung oder ein ergänzendes Verfahren behoben werden können. Die Umweltverträglichkeitsprüfung mit Öffentlichkeitsbeteiligung war daher von der Genehmigungsbehörde in einem ergänzenden Verfahren nachzuholen.

Auf Antrag des Landratsamts Konstanz vom 10.08.2021 setzten das Verwaltungsgericht Freiburg und der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg mit ihren Beschlüssen vom 13.12.2021 (6 K 1075/1) bzw. vom 04.05.2022 (5 S 3897/21) das anhängige Klageverfahren aus, um eine Heilung der rechtswidrigen Genehmigungsentscheidung durch eine Nachholung der erforderlichen Umweltverträglichkeitsprüfung und der Öffentlichkeitsbeteiligung zu ermöglichen.

Im UVP-Verfahren äußerte der Bevollmächtigte der Gemeinden mit Schreiben vom 25.05.2023, der BUND Landesverband Baden-Württemberg e.V. mit Schreiben vom 12.04.2023 und der private Einwender mit Schreiben vom 17.05.2021 Bedenken und Anregungen zum ausgelegten Umweltbericht.

Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist unselbstständiger Bestandteil des Zulassungsverfahrens (§ 4 UVPG) und dient der Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen des Vorhabens auf die folgenden Schutzgüter (§§ 3 i.V.m. 2 Abs. 1 UVPG):

- Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit,
- Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt,
- Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft,
- kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter
- sowie die Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern.

Sie dient einer wirksamen Umweltvorsorge nach Maßgabe der geltenden Gesetze. Die Umweltverträglichkeitsprüfung behandelt die zu erwartenden Umweltauswirkungen des gesamten Abbauvorhabens und beschränkt sich nicht auf die Waldumwandlung.

Die zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen des Abbauvorhabens, der Merkmale und des Standorts sowie der Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgeschlossen, vermindert oder ausgeglichen werden sollen, wurde auf Grundlage

- des UVP-Berichts,
- der genehmigten Antragsunterlagen,
- der plausibilisierten und aktualisierten Fachgutachten,
- der eingegangenen Stellungnahmen der Fachbehörden und Träger öffentlicher Belange,
- und der Äußerungen, die im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung fristgerecht eingegangen sind,

erstellt (§ 24 Abs. 1 UVPG).

2.2 Beschreibung des Vorhabens

Die beantragte Abbaufläche liegt zwischen Hilzingen, Singen, Rielasingen und Gottmadingen.

Die Konzessionsfläche hat eine Größe von ca. 17 ha auf Teilflächen der Flurstücke Nr. 5751/2 und Nr. 8431 der Gemarkung Hilzingen im Gewann Dellenhau. Die Konzessionsfläche ist Teil eines Waldgebiets. Für den Kiesabbau muss der Wald auf der Konzessionsfläche befristet umgewandelt werden.

Der Neuaufschluss des Kieslagers soll auf einer ca. 15,7 ha großen Fläche erfolgen. Die Abbaustätte teilt sich in die Abbaubereiche Nord (Flurstück Nr. 8431) mit 11,0 ha und Süd (Flurstück Nr. 5751/2) mit 4,7 ha auf. Die Abbaubereiche Nord und Süd werden durch die Gemeindeverbindungsstraße „Katzentalerweg“ der Gemeinde Hilzingen voneinander getrennt. Der Abbau soll in acht Abbauabschnitten erfolgen (Abschnitte 1 bis 5 im Abbaubereich Nord und Abschnitte 6 bis 8 im Abbaubereich Süd). Der Kiesabbau soll als Trockenabbau mit einer ausreichenden Mindestüberdeckung über dem Grundwasserleiter durchgeführt werden. Auf Grundlage der rohstoffgeologischen Erkundung, der verbesserten Abbauplanung und einer verbesserten Massenberechnung wird ein Abbauvolumen von ca. 1,6 Millionen m³ prognostiziert (Raumordnungsverfahren: 1,1 Millionen. m³). Das Kieslager hat eine nutzbare Abbauschicht zwischen 6,00 und 10,50 m. Die durchschnittliche Mächtigkeit des Kieslagers auf der Konzessionsfläche beträgt 8,17 m. Es wird eine Abbaudauer von ca. 19 Jahren bei einer geschätzten Jahresentnahmemenge von 85.000 m³/Jahr prognostiziert.

Die Konzessionsfläche liegt westlich der Bundesstraße B 34 und nördlich der Bahnstrecke Schaffhausen – Singen. Der Abbaubereich Nord liegt unmittelbar neben der Bundesstraße B 34 zwischen Singen und Gottmadingen. Die Zufahrt in das Abbaugebiet soll über einen Anschlussknoten mit Linksabbiegespur auf der Bundesstraße B 34 und über eine Werksstraße auf dem Flurstück Nr. 5397 der Gemarkung Singen und Flurstück Nr. 8431 der Gemarkung Hilzingen erschlossen werden. Die Zu- und Abfahrt des Anlagenverkehrs der Abbaustätte soll über den Anschlussknoten der Bundesstraße B 34 erfolgen. Der Abbaubereich Süd wird über den Abbaubereich Nord mit einer Werkstraße erschlossen, die den „Katzentalerweg“ quert. Das Abbauunternehmen hat eine Fachplanung für den Ausbau des Kreuzungsbereichs vorgelegt und hat der Gemeinde Hilzingen ein Erschließungsangebot unterbreitet.

Abweichend von der dem Raumordnungsverfahren zugrundeliegenden Planung soll die Kiesaufbereitung bereits ab der ersten Abbauphase im Abbaugebiet Dellenhau erfolgen. Abweichend von der Planung im Raumordnungsverfahren verzichtet das Abbauunternehmen auf die Errichtung und den Betrieb einer semimobilen bzw. stationären Brecheranlage. Der Abbauplan weist die künftigen Standorte der weiteren Betriebsanlagen, wie Fahrzeugwaage, Büro-, Sozial- und Technikräume in Containerbauweise, Werkstatt, Waschplatz, Betriebstankstelle und Reifenwaschanlage aus. Die erforderlichen Genehmigungen für die Errichtung und den Betrieb der baulichen Anlagen des Kieswerks sollen nach Bestandskraft der Genehmigung des Kiesabbaus eingeholt werden.

Das Abbauvorhaben wird mit der Herstellung des Anschlussknotens der Bundesstraße B 34 und der Zufahrt in den Abbaubereich Nord sowie der Herstellung der Überfahrt in den Abbaubereich Süd, der Einrichtung der mobilen Siebanlage im Abschnitt 1 und der Einrichtung des ersten Bodenlagers in einem Teilbereich des Abbauabschnitts 8 beginnen. Der Abbau soll von Abschnitt 1 aus gegen den Uhrzeigersinn sukzessive in den acht Abbauabschnitten erfolgen.

Der denkmalgeschützte Grabhügel „Heidenbühl“ wird im Abbaubereich Nord mit einem umlaufenden Schutzbereich vom Abbau ausgenommen und erhalten.

Bei der Rekultivierung soll die Kiesgrube wieder vollständig mit Abraum und unbelastetem Erdaushub aus der Region aufgefüllt und das ursprüngliche Gelände wiederhergestellt werden. Durch den Auftrag des kulturfähigen Oberbodens soll wieder ein waldfähiger Standort hergestellt werden. Die rekultivierte Fläche soll mit einem standortgerechten, artenreichen Mischwald aufgeforstet werden. Die Rekultivierung und Wiederaufforstung wird abschnittsweise dem Kiesabbau folgend in acht Rekultivierungsabschnitten durchgeführt. Circa 22 Jahre nach Beginn des Abbaus soll die gesamte Fläche rekultiviert und wieder aufgeforstet sein. Als naturschutzrechtlicher Ausgleich ist in den Abbaubereichen Nord und Süd jeweils die Anlage einer Biotopfläche geplant (Nachbildung von Toteislöchern). Auch der Grabhügel „Heidenbühl“ im Abbaubereich Nord soll von einer Bewaldung freigehalten und durch Strauchpflanzungen im Umfeld für Haselmäuse und Halboffenlandarten aufgewertet werden. Als vorgezogene CEF-Maßnahmen sind für die streng geschützte Art „Haselmaus“ im Grenzbereich der Konzessionsfläche Habitatverbesserungen vorgesehen. Für höhlenbrütende Vogelarten sollen Nistkästen in angrenzenden Waldflächen aufgehängt werden.

2.3 Beschreibung des Untersuchungsraums

Die Abgrenzung des Untersuchungsraums ist in der Abbildung 6 des UVP-Berichts dargestellt:

[Abbildung siehe folgende Seite]

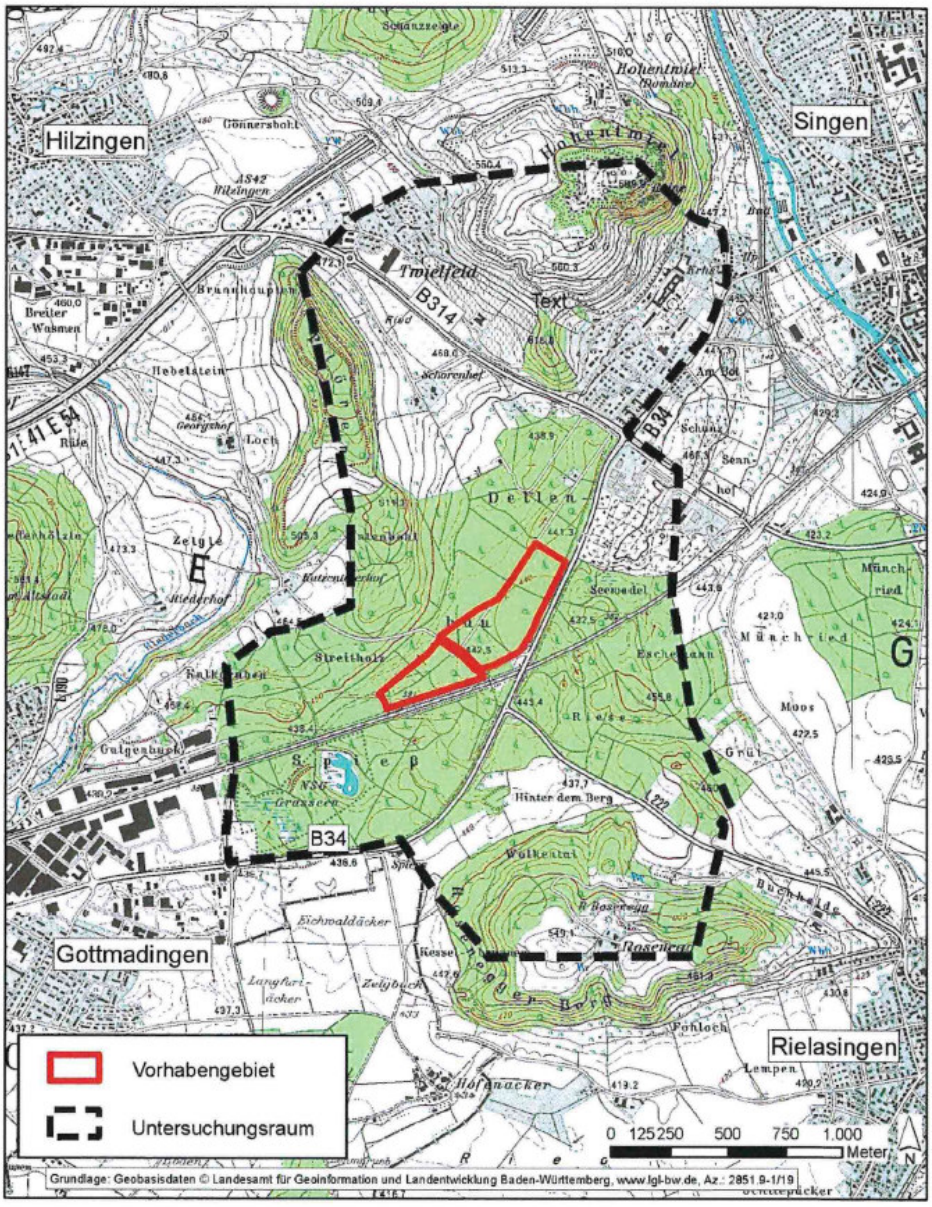

Abb. 6: Abgrenzung des Untersuchungsraumes

Der Untersuchungsraum der Umweltverträglichkeitsprüfung orientiert sich am Untersuchungsraum der Umweltverträglichkeitsuntersuchung des Raumordnungsverfahrens. Die Abgrenzung erlaubt die Überprüfung von direkten Umweltauswirkungen im Abbaugebiet und der unmittelbar angrenzenden Bereiche, von großräumigen sowie von kumulativen Umweltauswirkungen mit anderen Vorhaben. Einzelne Auswirkungen, die über den Untersuchungsraum hinausgehen, wurden betrachtet (z.B. Hydrologie, Verkehrsströme).

Der Untersuchungsraum umfasst die Siedlungsbereiche Hilzingen-Twielfeld und Singen-Weststadt, die nächstgelegenen Einzelanwesen, das Hegau-Bodensee-Klinikum und den Waldfriedhof Singen. Der

Untersuchungsraum umfasst zudem die in der Nachbarschaft der Konzessionsfläche liegenden naturschutzrechtlichen Schutzgebiete FFH-Gebiet „Gottmadinger Eck“, Naturschutzgebiet „Gras-Seen“ und flächenhaftes Naturdenkmal „Seewadel“. Die Konzessionsfläche ist Bestandteil des Landschaftsschutzgebiets „Hegau“. Gesetzlich geschützte Biotope sind auf der Konzessionsfläche nicht vorhanden. Besondere Funktionen weist der Fachplan „Landesweiter Biotopverbund“ für die Konzessionsfläche nicht aus. Der Untersuchungsraum umfasst außerdem die Sichtbeziehungen vom Hohentwiel und vom Rosenegg auf die Konzessionsfläche (vgl. Abbildung Nr. 7 des UVP-Berichts).

Kieswerk Birkenbühl GmbH & Co. KG
Umweltverträglichkeitsprüfung Kiesabbau im Waldgebiet 'Dellenhau' - UVP Bericht

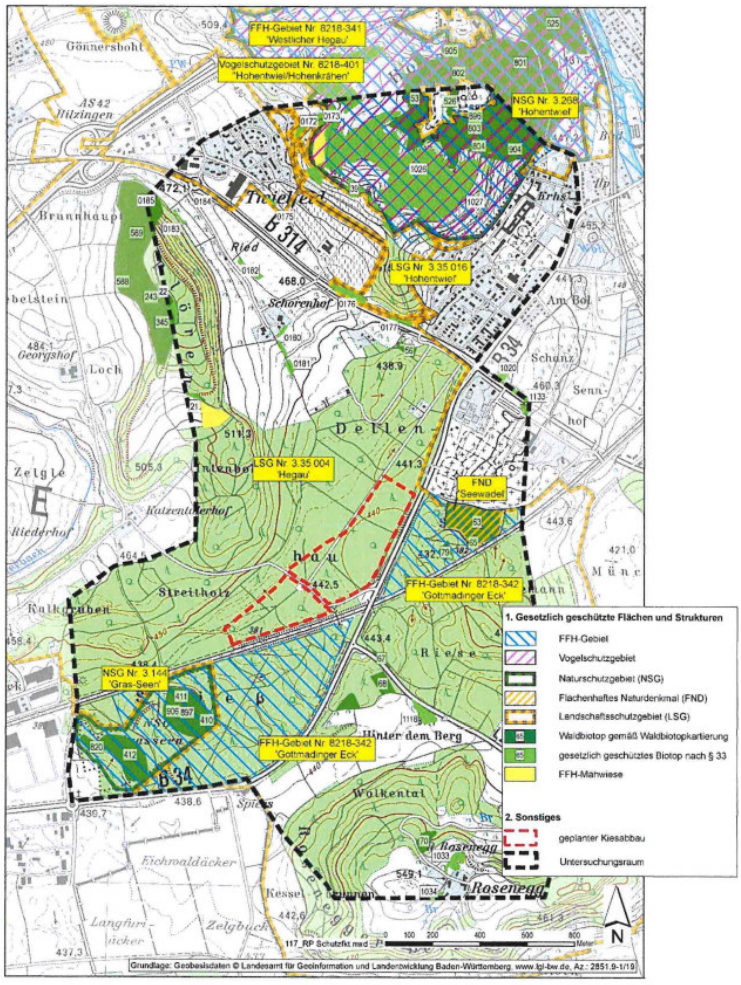

Abb. 7: Gebiete zum Schutz von Natur und Landschaft im Umfeld des Vorhabens

EBERHARD LANDSCHAFTSARCHITEKTEN 24

Im Abbaubereich Nord liegt der denkmalgeschützte Grabhügel „Heidenbühl“.

Die Konzessionsfläche liegt zum Großteil in der Schutzzone III des rechtskräftigen Wasserschutzgebiets „TB Remishof, Brunnengruppe Nord und Münchried“ (Stadt Singen). An die Schutzzone III dieses Wasserschutzgebiets und an die Konzessionsfläche grenzen die Schutzzonen III der rechtskräftigen Wasserschutzgebiete „TB Bollwiesen und Grabenäcker“ (Gemeinde Rielasingen-Worblingen) und „TB Auf der Höhe, TB Engerle, Heilsbergquellen“ (Gemeinde Gottmadingen) an. (vgl. Abbildung 8 des UVP-Berichts).

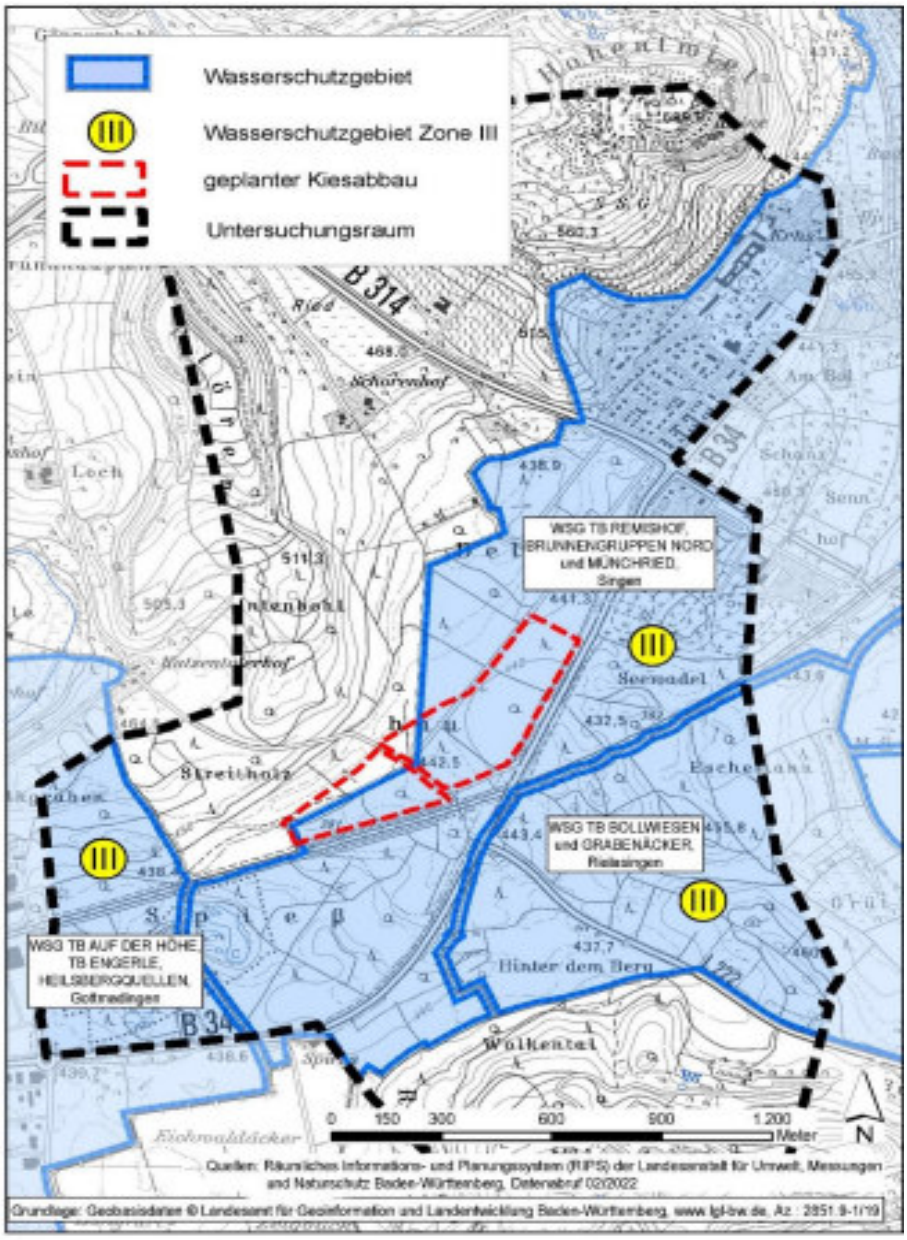

Abb. 8: Wasserschutzgebiete

Nach der fachtechnischen Neuabgrenzung der Wasserschutzgebiete liegt die Konzessionsfläche zu einem Großteil in der Schutzzone III B für die Tiefbrunnen Gottmadingen I und II und mit einer kleinen Teilfläche am nordöstlichen Rand in der Zone III B der Brunnengruppe Münchried und der Tiefbrunnen Rielasingen I und II (vgl. Abbildung 9 des UVP-Berichts).

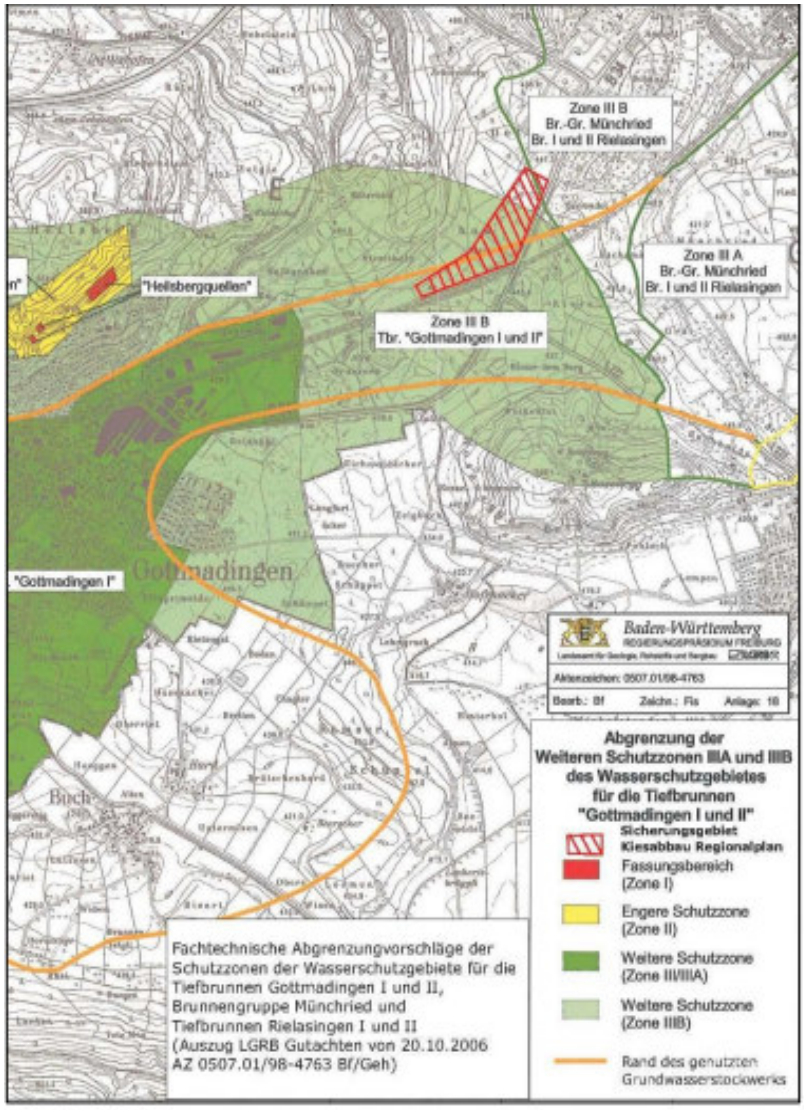

Abb. 9: Wasserschutzgebiete – Fachtechnische Abgrenzungsvorschläge

Die Schutzzonen III nach den rechtskräftigen Wasserschutzgebietsverordnungen und die Schutzzonen III B nach den fachtechnischen Neuabgrenzungen liegen teilweise im Untersuchungsraum, wobei mögliche Auswirkungen auf die Fassungen außerhalb des Untersuchungsraums bei der Umweltverträglichkeitsprüfung und der materiell-rechtlichen Prüfung berücksichtigt werden. Die Beurteilung der Auswirkungen auf die öffentlichen Trinkwasserfassungen erfolgt auf Grundlage der fachtechnischen Neuabgrenzung.

Der Waldbestand auf der Konzessionsfläche und im Untersuchungsraum hat nach der Kartierung verschiedene Funktionen als Wasserschutzwald, Klimaschutzwald, Immissionsschutzwald und Erholungswald Stufe 1b und 2 (vgl. Abbildung 11 des UVP-Berichts).

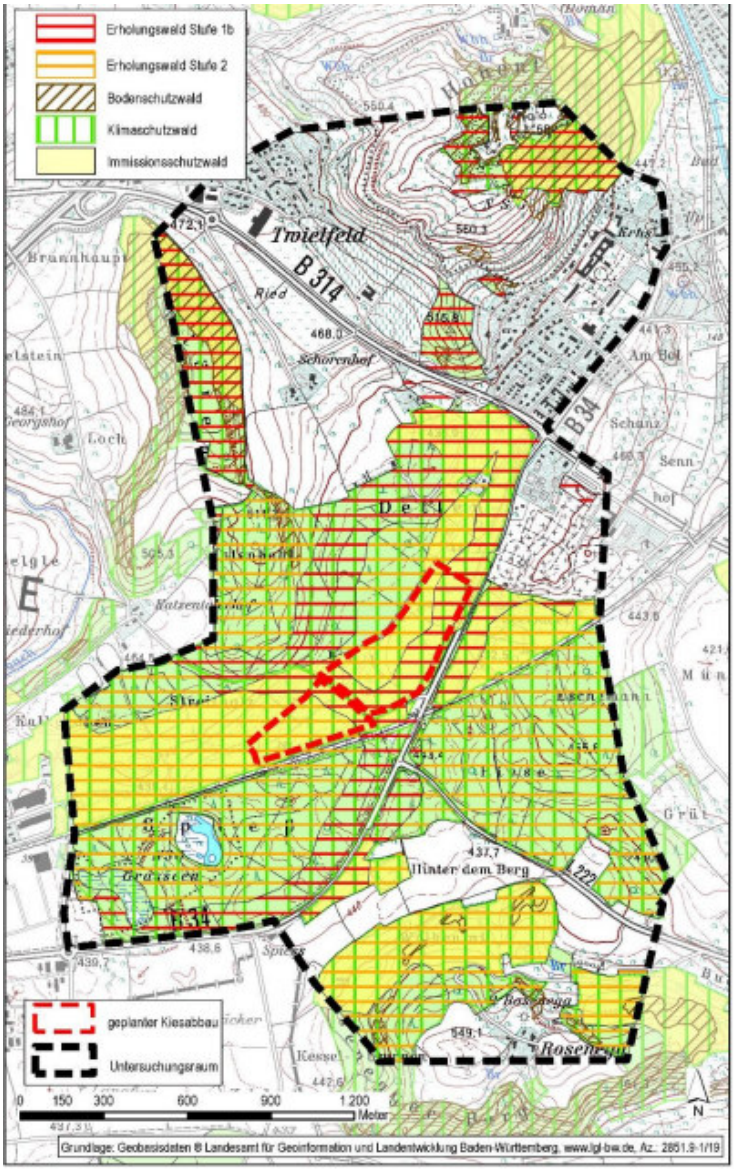

Abb. 11: Waldfunktionen gemäß Waldfunktionenkartierung

In der Übersicht 1 und in der Abbildung 12 des UVP-Berichts wird der Waldbestand auf der Konzessionsfläche dargestellt und beschrieben. Er besteht zu einem Großteil aus einem Sukzessionswald, der sich auf einer Windwurffläche nach dem Orkan „Lothar“ im Jahr 1999 entwickelt hat. Daneben gibt es Aufforstungsflächen mit einem hohen Anteil an Nadelbäumen. Im südlichen Bereich des Abbaubereichs Süd ist noch auf einem kleinen Bereich ein standortgerechter Traubeneichen-Mischwald vorhanden.

Übersicht 1: Beschreibung der Waldbestände im Bereich des geplanten Kiesabbaus[1]

Abteilungs-nummer	Landesweiter Waldentwicklungstyp	Baum-arten*	Alter (Jahre)	Beschreibung
2 h 2	Buntlaubbaum-Mischwald	sLB 65 % Fi 15 % Bu 10 % Ei 5 % sNb 5 %	12 - 18	Dickung, Stangenholz -- gedrängt, geschlossen -- in Einzelmischung, Fi in gruppenweiser Mischung im Südwesten -- Jungbestand mit mangelnder Qualität auf 20 % der Fläche
2 h 0	Buntlaubbaum-Mischwald	--	0	Blöße, freigehauenes Hügelgrab
4 h 2	Buntlaubbaum-Mischwald	sLB 70 % Bu 20 % Ei 10 %	12 - 18	Lbh-Dickung an mehreren Orten, Stangenholz -- gedrängt, geschlossen -- flächenweise ungleichalt -- Jungbestand mit mangelnder Qualität auf 30 % der Fläche
4 i 7	labile Fichte Ziel Buchen-Mischwald	Fi 80 % sLb 15 % sNb 5 %	54 - 74	Fi-Baumholz an zwei Orten -- geschlossen, locker -- in Einzelmischung -- Naturverjüngungsvorrat von Fi auf 40 %, von Bu auf 20 %, von HBu auf 5 % -- Bodendecke verwildert im Nordteil
1 i 8/2	labile Fichte Ziel Buchen-Mischwald (8) Buntlaubbaum-Mischwald (2)	Fi 100 % sLb 100 %	79 - 84 12 - 25	Fi-Baumholz -- geschlossen, lückig im Südteil -- Naturverjüngungsvorrat von Fi auf 20 %, von Bu auf 10 %, von BAh auf 10 % -- Prozessorbestand auf 10 % der Fläche
1 c 8	Traubeneichen-Mischwald	Ei 90 % Bu 5 % Fi 5 %	69 - 79	Ei-Baumholz -- locker, licht -- in Einzelmischung, zweischichtig
1 h 2	Buntlaub-Mischwald	sLB 50 % Bu 20 % Fi 20 % Dgl 5 % sNb 5 %	10 - 30	Lbh-Dickung an zwei Orten -- geschlossen, locker -- in Einzelmischung, in truppenweiser Mischung -- kleinflächig ungleichalt
1 h 6	Buntlaub-Mischwald	sLB 70 % Dgl 15 % Ei 5 % Fi 5 % sNb 5 %	50 - 59	REi-Baumholz -- geschlossen -- in Einzelmischung -- Ästen auf 2. Stufe (bis 10 m) von Dgl auf 10 % der Fläche
7 h 2/6	labile Fichte Ziel Buchen-Mischwald (6) Buntlaubbaum-Mischwald (2)	Fi 100 % sLB 85 % Bu 5 % Dgl 5 %	60 18	Lbh-Dickung, Lbh-Stangenholz -- Fi-Altbestandsrest im Südwesten -- geschlossen -- in Einzelmischung -- Sturmanriss im Südwesten
7 i 6/1	labile Fichte Ziel Buchen-Mischwald (6) Buntlaubbaum-Mischwald (1)	Fi 65 % Dgl 30 % sNb 5 % sLb 100 %	42 - 69 10	Fi-Baumholz -- geschlossen, locker -- in Einzelmischung -- Prozessorbestand auf 100 % der Fläche -- Bodendecke verwildert

Erläuterungen:

BAh	Bergahorn	HBu	Hainbuche
Bu	Buche	Lbh	Laubholz
Dgl	Douglasie	REi	Roteiche
Ei	Eiche	sLb	sonstiges Laubholz
Fi	Fichte	sNb	sonstiger Nadelbaum

[1] Quelle: Geoportal BW, Geodatenviewer; Datenabruf März 2022.

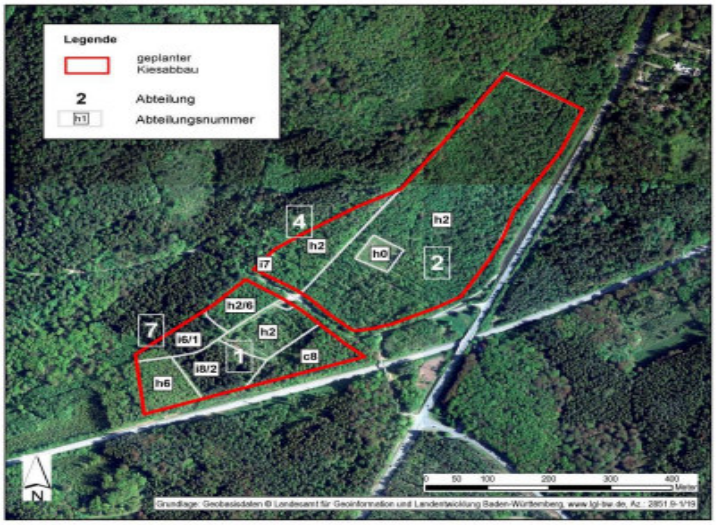

Abb. 12: Daten der Forsteinrichtungskarte im Bereich des geplanten Kiesabbaus

2.4 Beschreibung des Untersuchungsrahmens

Der Untersuchungsrahmen für die UVP wurde gemäß § 15 UVPG im Rahmen des Scoping-Termins am 23.03.2022 besprochen. Auf die Niederschrift vom 28.4.2022 wird verwiesen. Bei dem Termin wurde festgelegt, dass alle Fachgutachten und Unterlagen, die für die Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen des Vorhabens verwendet werden, auf ihre Aktualität und Plausibilität überprüft werden müssen.

Auf den Untersuchungsrahmen wird unter Kapitel 2.9 eingegangen.

2.5 Übergeordnete Planungen

Die raumordnerische Beurteilung des Regierungspräsidiums Freiburg vom August 2018 sowie die Erteilung der Genehmigungsentscheidung vom 01.07.2020 des Landratsamts Konstanz erfolgten auf Grundlage des im Teilregionalplan 2005 ausgewiesenen Sicherungsgebiets Nr. 6 Hilzingen (Dellenhau). Zum Zeitpunkt der Erteilung der Genehmigung am 01.07.2020 war das Verfahren der Fortschreibung des Teilregionalplans noch nicht so fortgeschritten, dass in Aufstellung befindliche Ziele berücksichtigt werden konnten.

Der Teilregionalplan 2021 wurde am 27.4.2021 von der Regionalversammlung als Satzung beschlossen und ist inzwischen in Kraft getreten (Genehmigungsbescheid vom 24.06.2024, öffentliche Bekanntmachung am 12.07.2024). Der Teilregionalplan 2021 enthält keine Ausweisung eines Vorranggebiets für die Lagerstätte Dellenhau. Laut der Begründung zum Teilregionalplan 2021 ist das Sicherungsgebiet Dellenhau des Teilregionalplans 2005 wegen der Genehmigungsentscheidung vom 01.07.2020 des Landratsamts Konstanz nicht mehr Bestandteil der Planung. Das Abbauvorhaben Dellenhau wird in der Raumnutzungskarte nachrichtlich als genehmigte Abbaufläche dargestellt (Regionalverband Hochrhein-Bodensee: Erläuterungen der Planung, Darstellung der Vorgehensweise beim TRP 2021: Vorranggebiete im TRP 2005, die nicht weiterverfolgt werden, S. 39).

2.6 Alternativenprüfung

Im UVP-Bericht soll gemäß § 16 Abs. 1 Nr. 6 UVPG die Prüfung von vernünftigen Alternativen dargestellt werden. Im UVP-Bericht wird auf die Darstellung der Standortauswahl mit Prüfung verschiedener Alternativstandorte im Raumordnungsverfahren verwiesen.

Die Suche des Abbauunternehmens nach einem Ersatzstandort wurde durch die Erklärung der Stadt Singen im Verfahren zur Erteilung der naturschutz- und baurechtlichen Genehmigung vom 25.07.2008 für einen Kiesabbau auf dem Staatswaldgrundstück Flurstück Nr. 7827 der Gemarkung Singen im „Erlenwald“ ausgelöst, dass die verbliebenen Erweiterungsflächen des Abbaugebiets 7 und des Sicherungsgebiets Nr. 10 Überlingen am Ried (Birkenbühl) des Teilregionalplans 2005 nicht mehr für einen Kiesabbau zur Verfügung gestellt werden. Die Genehmigung vom 25.07.2008 für den Kiesabbau im „Erlenwald“ sollte dem Abbauunternehmen Zeit für die Suche eines neuen Standorts einräumen. Die Kiesreserven bei Überlingen am Ried stehen trotz der Ausweisung des Sicherungsgebiets KN-15 SG „Singen (Überlingen a.R., Birkenbühl)“ im Teilregionalplan 2021 durch die fehlende Flächenverfügbarkeit für das regionale Rohstoffsicherungskonzept nicht zur Verfügung.

Landratsamt Konstanz
Benediktinerplatz 1 | 78467 Konstanz | T. +49 7531 800-0 | F. +49 7531 800-1326 | www.LRAKN.de

Ergebnis der Öffentlichkeitsbeteiligung zu den Kapiteln 2.5 und 2.6
Der Bevollmächtigte der Gemeinden, der BUND Landesverband BW e.V. und der private Einwender sind der Auffassung, dass das raumbedeutsame Abbauvorhaben Dellenhau den Zielen der Raumordnung gemäß § 35 Abs. 3 S. 2 1. Halbsatz Baugesetzbuch (BauGB) sowohl auf Grundlage des Teilregionalplans 2005 mit der Ausweisung des Sicherungsgebiets als auch auf Grundlage des fortgeschriebenen Teilregionalplans 2021 widerspricht.

Bei der Nachholung der Umweltverträglichkeitsprüfung haben die Einwender nochmals die Argumente zusammengefasst, die sie bereits im Raumordnungsverfahren und im Verfahren zur Genehmigungsentscheidung vom 01.07.2020 sowie in den anhängigen Widerspruchs- und Klageverfahren vorgetragen haben, und die nach ihrer Auffassung bei einer raumordnerischen Beurteilung des Abbauvorhabens auf Grundlage des Teilregionalplans 2005 und des damaligen Verfahrensstandes bei der Fortschreibung des Teilregionalplans bereits der Genehmigungsentscheidung vom 01.07.2020 entgegengestanden haben.

Der Bevollmächtigte der Gemeinden trägt vor, dass für das Abbauvorhaben im Sicherungsgebiet Dellenhau des Teilregionalplans 2005 ein Zielabweichungsverfahren durch das Regierungspräsidium Freiburg als zuständiger Raumordnungsbehörde erforderlich gewesen wäre. Die Ausweisung des Sicherungsgebiets hätte nämlich das alleinige raumordnerische Ziel, das Rohstoffvorkommen im Gewann Dellenhau über den Planungszeitraum des Teilregionalplans 2005 von anderen Nutzungen freizuhalten, die einem künftigen Kiesabbau entgegenstehen würden. Mit der Ausweisung des Sicherungsgebiets wäre vom Regionalverband Hochrhein-Bodensee kein vorgezogener Abbau im Planungszeitraum bezweckt worden. Die regionalplanerische Abwägung hätte sich nur auf die Sicherung des Rohstoffvorkommens über den Planungszeitraum bezogen. Eine zielimmanente Ausnahme für einen vorgezogenen Abbau im Sicherungsgebiet würde der Wortlaut des Plansatzes 1.3 des Teilregionalplans 2005 nicht zulassen.

Die Einwender haben außerdem geäußert, dass kein öffentliches Interesse an einem Abbau des Rohstoffvorkommens im Sicherungsgebiet Dellenhau im Planungszeitraum des Teilregionalplans 2005 bestand, da die regionale Rohstoffversorgung über die bestehenden Abbaustätten gesichert war. Als Hinweis für den fehlenden Bedarf wurde auf die Exportquote des Abbauunternehmens in die Schweiz von ca. 40 % des abgebauten Kiessandes verwiesen.

Der Bevollmächtigte der Gemeinden trägt vor, dass der Verzicht auf die Ausweisung eines Vorranggebiets für das Rohstoffvorkommen Dellenhau im 1. und 2. Anhörungsentwurf der Fortschreibung des Teilregionalplans „Oberflächennahe Rohstoffe“ als in Aufstellung befindliches regionalplanerisches Ziel der Genehmigungsentscheidung vom 01.07.2020 entgegengestanden hätte.

Die Einwender gehen davon aus, dass die raumordnerische Beurteilung des Abbauvorhabens nun auf Grundlage des zum Zeitpunkt der Entscheidung nach Abschluss des ergänzenden Verfahrens gültigen Teilregionalplans 2021 erfolgen muss. Die Regionalversammlung hätte beim Satzungsbeschluss am 27.04.2021 bewusst auf die Ausweisung eines Vorranggebiets im Teilregionalplan 2021 für das Rohstoffvorkommen Dellenhau verzichtet, da die regionale Rohstoffversorgung über den neuen Planungszeitraum von 20 Jahren über andere genehmigte Abbaustätten und über die Vorranggebiete

Landratsamt Konstanz
Benediktinerplatz 1 | 78467 Konstanz | T. +49 7531 800-0 | F. +49 7531 800-1326 | www.LRAKN.de

für den Abbau gesichert werden kann. Laut dem privaten Einwender würde außerdem bereits die fehlende Abbauwürdigkeit einer Rechtfertigung der Eingriffe in die Schutzgüter und Schutzgebiete entgegenstehen. Die Standortauswahl des Abbauunternehmens wäre auf Grundlage des neuen Teilregionalplans 2021 zu hinterfragen. Die fehlende Ausweisung eines Vorranggebiets für das Rohstoffvorkommen Dellenhau im Teilregionalplan 2021 würde einer Bestätigung der Entscheidung vom 01.07.2020 entgegenstehen, da kein öffentliches Interesse am Abbauvorhaben Dellenhau für die Sicherung der regionalen Rohstoffversorgung besteht. Die nachrichtliche Aufnahme der nicht bestandskräftig genehmigten Konzessionsfläche Dellenhau in die Raumnutzungskarte könnte zu keiner gegenteiligen Beurteilung führen.

Erwiderung Antragstellerin
Der Bevollmächtigte des Abbauunternehmens vertritt die Rechtsauffassung, dass die Entscheidung vom 01.07.2020 durch das Landratsamt Konstanz auf Grundlage des damals geltenden Teilregionalplans 2005 zu Recht erteilt wurde. Die Voraussetzungen für die vorgezogene Zulassung des Abbauvorhabens im Sicherungsgebiet lagen vor. Bei der Ausweisung des Sicherungsgebiets im Teilregionalplans 2005 war für den Standort Dellenhau auch eine regionalplanerische Abwägung für einen vorzeitigen Abbau erfolgt.

Ein Negativ- bzw. Ergänzungsbescheid zum Ausgangsbescheid vom 01.07.2020 wäre weiterhin auf Grundlage des damals gültigen Sicherungsgebiets im Teilregionalplan 2005 zu beurteilen. Die regionalplanerische Beurteilung ist von der Nachholung der Umweltverträglichkeitsprüfung nicht berührt.

Im Übrigen hätte der Regionalverband aufgrund der Entscheidung vom 01.07.2020 kein Erfordernis für die Ausweisung eines Vorranggebiets für die Lagerstätte mehr gesehen, sondern das bereits genehmigte Abbauvorhaben nachrichtlich in die Raumnutzungskarte aufgenommen. Der Regionalverband hätte keine Aussage getroffen, dass kein Kiesabbau am Standort Dellenhau erfolgen soll.

Behördenstellungnahmen
Das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau Baden-Württemberg (LGRB) hat in seiner Stellungnahme vom 21.06.2019 die Abbauwürdigkeit des Sicherungsgebiets Dellenhau bestätigt. Zum nachgereichten UVP-Bericht hat das LGRB u.a. aus Sicht der mineralischen Rohstoffe keine Bedenken vorgetragen.

Die Raumordnungsbehörde des Regierungspräsidiums Freiburg hat in der raumordnerischen Beurteilung vom August 2018 bestätigt, dass ein Abbau des Sicherungsgebiets Dellenhau den regionalplanerischen Zielen des Regionalplans 2000 und des Teilregionalplans 2005 nicht widerspricht. Ein Zielabweichungsverfahren wäre nicht erforderlich. Die Standortauswahl des Abbauunternehmens auf Grundlage möglicher Alternativen des Teilregionalplans 2005 und anhand verschiedener Kriterien (u.a. Eigentumsverhältnisse/Flächenverfügbarkeit, umweltrechtliche Konfliktdichte, Lage zum angestammten Absatzgebiet im Raum Singen, Radolfzell, Höri) wurde aus raumordnerischer Sicht als schlüssig bestätigt. Ein ersatzloser Verzicht auf einen neuen Standort (Null-Variante) könnte wegen des Verlusts der im Rohstoffkonzept enthaltenen Kiesreserven am Standort Birkenbühl nicht in Betracht kommen. Durch den Neuaufschluss der Lagerstätte im Sicherungsgebiet Dellenhau kann der Verlust ausgeglichen werden. Durch Recycling mineralischer Baustoffe kann der Abbau von Kies und Naturstein

für die regionale Rohstoffversorgung nicht vollständig ersetzt werden. In der Begründung ging die Raumordnungsbehörde auch auf die rechtliche Zulässigkeit des Exports von mineralischen Rohstoffen in die Schweiz ein.

In den Stellungnahmen vom 12.04.2017 im Raumordnungsverfahren und vom 19.07.2019 im Genehmigungsverfahren hat der Regionalverband Hochrhein-Bodensee ebenfalls bestätigt, dass das Abbauvorhaben im Sicherungsgebiet Dellenhau mit den Zielen und Grundsätzen des Regionalplans 2000 und des Teilregionalplans 2005 vereinbar ist. Der Regionalverband hat bei der Nachholung der Umweltverträglichkeitsprüfung keine Anmerkungen zum UVP-Bericht geäußert.

Der Regionalverband vertritt die Auffassung, dass ein Sicherungsgebiet nicht nur den künftigen Abbau einer Lagerstätte gegen andere Nutzungen schützen soll, sondern auch einen vorzeitigen Abbau unter bestimmten Voraussetzungen zulässt. Die regionalplanerische Abwägung bei der Ausweisung des Sicherungsgebiets Dellenhau hat sich daher nicht nur auf die Sicherung der Lagerstätte vor anderen Nutzungen beschränkt, sondern beinhaltet auch die Zulassung eines vorzeitigen Abbaus. Der Regionalverband verweist auf die raumordnerische Beurteilung des Regierungspräsidiums Freiburg.

Laut dem Vortrag des Vertreters der Verwaltung des Regionalverbands beim Erörterungstermin lag der Verbandsversammlung bei der Abwägung der Sach- und Rechtslage für den Satzungsbeschluss am 27.04.2021 die Entscheidung des Landratsamts Konstanz vom 01.07.2020 vor. In Kenntnis dieser Sachlage wurden laut dem Votum der Verbandsversammlung die Rohstoffreserven der ausgewiesenen Vorranggebiete im Teilregionalplan 2021 und der genehmigten Abbaustätten für die Sicherung des regionalen Rohstoffbedarfs angesetzt, und das genehmigte Abbauvorhaben Dellenhau nachrichtlich in die Raumnutzungskarte aufgenommen. Das ermittelte Abbaupotential im Dellenhau wurde in die Bedarfsdeckungsanalyse einbezogen und ist Bestandteil des öffentlichen Interesses an der Deckung der regionalen Rohstoffversorgung für den neuen Planungszeitraum.

2.7 Prognose des Umweltzustands bei der Nichtausführung des Vorhabens (Anlage 4 Nr. 3 zum UVPG)

Bei einem Verzicht auf den Kiesabbau würde die Konzessionsfläche über die gesamte geplante Dauer des Abbaus und der Rekultivierung bestockte Waldfläche bleiben, die nur durch die forstwirtschaftliche Bewirtschaftung und Nutzung beeinflusst wird.

2.8 Vorwurf der Unvollständigkeit des UVP-Berichts.

Im Öffentlichkeitsbeteiligungsverfahren wurde vom Bevollmächtigten der Gemeinden, dem BUND Landesverband BW e.V. und dem privaten Einwender kritisiert, dass der UVP-Bericht und die aktualisierten und plausibilisierten Gutachten unvollständig und nicht objektiv wäre.

Auf die Kritik wird bei der Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen der einzelnen Schutzgüter eingegangen.

2.9 Raumanalyse und Auswirkungsprognose

2.9.1. Schutzgut Mensch, menschliche Gesundheit

Untersuchungsgegenstand sind die Bedürfnisse an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse sowie die Funktion der Landschaft als Erholungsraum.

2.9.1.1 Wohn- und Wohnumfeldnutzung

Die Konzessionsfläche ist Bestandteil einer Waldfläche im bauplanungsrechtlichen Außenbereich. Das nächstgelegene Wohngebiet ist die Weststadt von Singen (Entfernung ca. 600 m). Die nächstgelegenen Einzelanwesen im Außenbereich sind die Anwesen „An der Landstraße 1, Rielasingen“ (Entfernung ca. 110 m) und das „Forsthaus Katzental, Hilzingen“ (Entfernung ca. 300 m). Das Hegau-Bodensee-Klinikum Singen ist ca. 1 km entfernt. Die Südwestecke des Waldfriedhofs Singen befindet sich auf der gegenüberliegenden Seite der Bundesstraße B 34 (Entfernung ca. 50 m).

Relevante Vorbelastungen gehen von den Verkehrswegen Bundestraße B 34, Bundesstraße B 314, Landesstraße L 222 und der Bahnstrecke Schaffhausen – Singen aus. Im Gewerbegebiet nördlich des Waldfriedhofs sind überwiegend nicht störende Gewerbebetriebe angesiedelt.

Die Empfindlichkeit betroffener Siedlungsflächen und Einzelanwesen für die Wohn- und Wohnumfeldfunktionen wird nach dem Grad ihrer Schutzbedürftigkeit (Gebietstypen Wohngebiet, Mischgebiet, Gewerbegebiet) beurteilt. Bei den ausgewiesenen Wohngebieten und dem Hegau-Bodensee-Klinikum Singen ist von einer sehr hohen, bei Mischgebieten und Einzelanwesen im Außenbereich und dem Waldfriedhof Singen von einer hohen Empfindlichkeit gegen die abbau- und betriebsbedingten Auswirkungen des Abbauvorhabens auszugehen.

Anlagenbedingte Auswirkungen:
Durch die Flächeninanspruchnahme des Abbauvorhabens wird unmittelbar eine Waldfläche betroffen. Ein Wohngebiet, ein einzelnes Wohnanwesen oder eine vergleichbare schutzbedürftige Siedlungsform sind auf der Konzessionsfläche nicht vorhanden. Anlagenbedingte Auswirkungen sind für die Wohnnutzung daher nicht relevant.

Abbau- und betriebsbedingte Auswirkungen:
Es werden die Auswirkungen der Lärm- und Staubemissionen auf die Wohn- und Wohnumfeldnutzungen von Siedlungen und Einzelwohnanwesen, auf das Hegau-Bodensee-Klinikum und auf den Waldfriedhof Singen betrachtet, die durch Abbau, Werksverkehr und Verarbeitung auf der Konzessionsfläche und durch Transportfahrten bis zur Vermischung mit dem allgemeinen Verkehr auf öffentlichen Straßen verursacht werden. Betrachtet werden sollen auch mögliche Auswirkungen des Quell- und Zielverkehrs des Abbauvorhabens nach Vermischung mit dem öffentlichen Verkehr auf lärmkartierten Ortsdurchfahrten in Singen und Rielasingen.

Wechselwirkungen:
Die Lärm- und Staubbelastung, die vom Abbauvorhaben ausgeht, steht in möglichen Beziehungen zu den Schutzgütern „Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt“ (Beeinträchtigung von Lebensräumen und Arten), „Luft und Klima“ (Beeinträchtigung der Luftreinhaltung) und „Landschaft“ (Beeinträchtigung des Erholungswerts der Landschaft).

Zur Beurteilung der abbau- und betriebsgedingten Schall- und Staubimmissionen nach TA Lärm und TA Luft liegen folgende Immissionsgutachten der DEKRA Automobil GmbH vor:

- Schallgutachten vom 14.07.2016 und 17.05.2019 sowie Ergänzungen vom 14.01.2020 und 11.02.2020,
- Plausibilisierung Schallgutachten vom 09.08.2022,
- Aktualisierung der Staubimmissionsprognose vom 31.08.2022 auf Grundlage der Neufassung der TA Luft vom 18.08.2021.

Die Immissionsprognosen enthalten eine Aufstellung aller relevanten Immissionsorte/Beurteilungspunkte im Umfeld des Abbauvorhabens (I 01 bis I 16), für die die zu erwartenden abbau- und betriebsbedingten Lärm- und Staubbelastungen durch Abbau, Werksverkehr auf der Konzessionsfläche, Aufbereitung und Quell- und Zielverkehr auf öffentlichen Straßen im direkten Umfeld der Zufahrt der Abbaustätte ermittelt wurden. Die Aufstellung enthält für jeden Immissionsort/Beurteilungspunkt die zugehörige Gebietsausweisung. Die Auswahl der Immissionsorte/Beurteilungspunkte und ihre jeweilige Zuordnung zu Gebietstypen erfolgte durch die Gutachter in Abstimmung mit dem Landratsamt Konstanz. Die Südwestecke des Waldfriedhofs Singen (I 01/MI), das Hegau-Bodensee-Klinikum Singen (I 06/SOK), die Ortsränder der Weststadt von Singen (I 04, I 05/WA), von Hilzingen-Twielfeld, von Gottmadingen und von Rielasingen sowie verschiedene Außenbereichsanwesen um das Abbaugebiet (z.B. I 03 – Forsthaus Katzental/MI, I 16 – An der Landstraße 1/MI) wurden als Immissionsorte/Beurteilungspunkte in den Immissionsprognosen berücksichtigt.

In den Lärm- und Staubprognosen wurden möglichst realistische Betriebsabläufe und die verschiedenen Betriebszustände (Waldrodung, Abtrag Oberboden, Abbau, Kiesaufbereitung in der Anfangsphase auf Geländeoberkante und nach Abbau der Abschnitte 1 und 2 im Werk auf der Abbausohle, Verfüllung) unterteilt in einen Sommer- und Winterbetrieb betrachtet. Die Verlegung der Zufahrt gegenüber der Planung im Raumordnungsverfahren wurde in den Gutachten berücksichtigt. Die Ansätze der Berechnungen wurden in den Gutachten konservativ angesetzt, um die Aussagen über die Einhaltung der Erheblichkeitsschwellen für Lärm, Schwebstaub (PM-10, PM-2,5) und Staubniederschlag an den Immissionsorten/Beurteilungspunkten abzusichern. Das Gutachten nach der TA Lärm geht von einem 2 bis 3 m hohen Wall um die östliche und nördliche Grenze der Abbauabschnitte 2 und 3 aus. Bei der ergänzenden Lärmbetrachtung zum Immissionsschutzort I 16 (An der Landstr. 1) geht der Gutachter von einem Aufstellort der mobilen Siebanlage in der ersten Abbauphase auf einer Höhenlage von 438 m ü NN aus, was einem Standort ca. 4 m unter der Geländeoberkante entspricht. Eine Lärmschutzwand wurde berücksichtigt, die das Wohngebäude „An der Landstr. 1“ in der ersten Abbauphase von den Geräuschen der LKW-Beladung abschirmen soll. Das Gutachten nach der TA Luft geht von keiner Abschirmung der Umgebung (z.B. durch den verbliebenen Wald oder einen Wall) aus.

Die Schallimmissionsprognose beruht auf geltenden Beurteilungskriterien der TA Lärm. Die Anlagen- und Betriebsbeschreibung enthält alle schalltechnisch relevanten Emittenten und ihre jeweiligen Einwirkzeiten im schalltechnisch ungünstigsten Zustand. Als Grundlage für die Berechnungen der Regelfallprüfung hat der Gutachter im Werk Birkenbühl bei Überlingen am Ried die Schallpegel der verschiedenen typischen Geräuschvorgänge beim Abbau und bei der Aufbereitung von Kies gemessen. Dabei wurden die maximalen Emissionen aus den messtechnischen Ermittlungen im Kieswerk Birkenbühl im Rechenmodell verwendet. Außerdem hat der Gutachter Schallleistungspegel angesetzt, die über den bei der Nachbildung der Messergebnisse ermittelten Pegelwerten liegen. Zwar ist nicht gewährleistet, dass ausschließlich auch die messtechnisch erfassten Maschinen und Anlagen beim

Abbauvorhaben im Gewann Dellenhau zum Einsatz kommen werden. Es ist jedoch davon auszugehen, dass neue Maschinen dem Stand der Lärmminderungstechnik entsprechen und geringere Emissionen abgeben werden. Eine semimobile bzw. stationäre Brecheranlage soll in der Abbaustätte im Gewann Dellenhau nicht betrieben werden.

Die Ausbreitungsberechnungen und die Ermittlung der Beurteilungspegel entsprechen den Vorgaben der TA Lärm. In einer tabellarischen Zusammenstellung wurden die ermittelten Beurteilungspegel an den 16 maßgeblichen Immissionsorten mit dem jeweils zulässigen Immissionsrichtwerten nach TA Lärm verglichen. Zusätzlich wurden die Maximalwerte der Schallleistungspegel in der schalltechnisch ungünstigsten Position zur Beurteilung des Spitzenpegelkriteriums nach TA Lärm herangezogen.

Laut dem Ergebnis der Lärmimmissionsprognose wird an den Immissionsorten I 01 bis I 15 jeweils das Irrelevanzkriterium gemäß Nr. 3.2.1 Abs. 2 der TA Lärm eingehalten [Unterschreitung des jeweils zulässigen Immissionsrichtwerts um mehr als 6 dB(A)]. Beim Immissionsort I 16 (An der Landstr. 1) wird die Irrelevanzgrenze überschritten, aber der Immissionsrichtwert für ein Dorf-/Mischgebiet nach Nr. 6.1 der TA Lärm eingehalten. Dazu muss in der ersten Abbauphase die LKW-Verladung durch eine Lärmschutzwand in Richtung des Anwesens abgeschirmt werden (vgl. Nebenbestimmung Nr. 10.2 der Genehmigungsentscheidung vom 01.07.2020).

Da das Irrelevanzkriterium nach Nr. 3.2.1 Abs. 2 TA Lärm bei den Immissionsorten I 01 bis I 15 eingehalten wird, müssen bei der Regelfallprüfung nach Nr. 4.2 c TA Lärm keine Vorbelastungen von anderen Anlagen nach § 3 Abs. 5 BImSchG (z.B. aus dem eingeschränkten Gewerbegebiet) berücksichtigt werden. Aufgrund der Entfernung zum eingeschränkten Gewerbegebiet wird auch am Immissionsort I 16 (An der Landstr. 1) keine Zusatzbelastung betrachtet. Besondere Umstände für eine ergänzende Prüfung im Sonderfall nach Nr. 3.2.2 TA liegen bei dem Regelfall Nr. 3.2.1 Abs. 5 TA Lärm nicht vor.

Gemäß Nr. 6.1 Abs. 2 TA Lärm dürfen einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen die Immissionsrichtwerte am Tag um nicht mehr als 30 dB (A) überschreiten. Die zulässigen Kriterien für Geräuschspitzen werden an allen relevanten Immissionsorten sicher eingehalten. Die Tagesmaximalpegel liegen bei den Immissionsorten I 01 bis I 16 unter dem Maximalpegelkriterium.

Schädliche tieffrequente Geräusche nach Nr. 7.3 und A 15 der TA Lärm sind nach allgemeinen Erfahrungen durch den Betrieb der Anlagen und Maschinen beim Abbau und der Aufbereitung nicht zu erwarten und wurden bei der Ermittlung der Beurteilungspegel nicht berücksichtigt.

Tonhaltige Geräusche nach A 3.3.5 der TA Lärm wären allenfalls durch tonhaltige Warnsignale (z.B. Rückfahrsignale bei Baumaschinen) zu erwarten. Das Lärmgutachten geht von keinen tonhaltigen Geräuschen aus. Eine entsprechende Nebenbestimmung Nr. 10.4 wurde in die Genehmigungsentscheidung vom 01.07.2020 aufgenommen.

Die Zusatzbelastung durch den Anlagenquell- und Zielverkehr des Abbauvorhabens zum vorhandenen Verkehrslärm auf der Bundesstraße B 34 wurde gemäß Nr. 7.4 der TA Lärm vom Verkehrsknoten K 15 (Ausfahrt Abbaustätte Dellenhau auf die Bundesstraße B 34) in Richtung Norden bis zum Verkehrsknoten K 10 (Kreuzung Bundesstraße B 34 – Schaffhauser Straße/Bundesstraße B 314 – Georg-

Landratsamt Konstanz
Benediktinerplatz 1 | 78467 Konstanz | T. +49 7531 800-0 | F. +49 7531 800-1326 | www.LRAKN.de

Fischer-Straße) und in Richtung Süden bis zum Verkehrsknoten K 11 (Bundesstraße B 34/Landesstraße L 222) betrachtet. *(Hinweis: Die Bezeichnung der Verkehrsknoten stammt aus dem Verkehrsgutachten der Modus Consult Ulm GmbH vom 30.05.2016.)* Bis zu den Verkehrsknoten K 10 und K 11 kann davon ausgegangen werden, dass noch keine Vermischung des Anlagenverkehrs mit dem übrigen Verkehr erfolgt ist. Laut Nr. 7.4 der TA Lärm erfolgt die Betrachtung nur bei Mischgebieten, allgemeinen und reinen Wohngebieten sowie Kurgebieten, Krankenhäusern und Pflegeanstalten. Das eingeschränkte Gewerbegebiet (I 02 – Waldfriedhof/Schaffhauser Str. 177) wurde im Lärmgutachten wie ein Mischgebiet behandelt.

Grundlage für die Berechnung des Beurteilungspegels für den vorhandenen Verkehrslärm auf der Bundesstraße B 34 ist die Verkehrszählung der Modus Consult Ulm GmbH aus dem Jahr 2015. Die Beurteilungspegel für den vorhandenen Verkehrslärm und für die Zusatzbelastung durch den Anlagenquell- und -zielverkehr wurden nach Anlage 1 zu § 3 der 16. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verkehrslärmverordnung – 16. BImSchV) und den Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen – Ausgabe 1990 (RLS-90) berechnet. Aufgrund der geplanten Betriebszeiten der Abbaustätte wurde der Beurteilungspegel für den Tag (6 bis 22 Uhr) ermittelt. Bei der Ermittlung der Zusatzbelastung ging der Gutachter von folgenden Worst-Case-Szenarien aus:

- Bei der durchschnittlichen täglichen Verkehrsstärke (DTV) wurde die geringstmögliche Verkehrsmenge für den bestehenden Verkehr angesetzt.
- Beim Anlagenquell- und -zielverkehr wurde vom maximalen Ansatz ausgegangen, dass der gesamte Quell- und Zielverkehr entweder vollständig in nördliche Richtung abfährt und aus nördlicher Richtung anfährt oder vollständig in südlicher Richtung abfährt und aus südlicher Richtung anfährt. Bei den betreffenden Immissionspunkten I 01 bis I 05 in Richtung Norden bzw. I 16 in Richtung Süden wurde also jeweils von 90 LKWs bzw. 180 Fahrbewegungen am Tag ausgegangen. Dabei wurde von einer Anfahrt ohne Beladung und einer Abfahrt mit Beladung ausgegangen.
- LKWs ≥ 2,8 t wurden nach der RLS-90 mit einem festen Lärmpegel für einen LKW mit 40 t betrachtet.
- Laut Mitteilung der DEKRA beim Erörterungstermin erfolgte die Verkehrslärmbetrachtung zu Ungunsten des Abbauunternehmens nicht über 365 Tage, sondern nur für 230 Arbeitstage.

Die Beurteilungspegel der Verkehrsgeräusche zwischen den Verkehrsknoten K 10 und K 11 werden laut Immissionsprognose nach Nr. 7.4 der TA Lärm an den betroffenen Immissionsorten nicht um mindestens 3 dB (A) erhöht. Die ermittelten Zusatzbelastungen betragen in Richtung Norden an den Immissionsorten I 01 (Waldfriedhof Südwestecke) 1 dB (A), I 02 (Waldfriedhof/Schaffhauser Str. 177) 0,1 dB (A) und I 03 (Forsthaus Katzental) 0,1 dB (A). Am Knotenpunkt K 10 wurde für die Immissionsorte I 04 und I 05 (Singen-Twielfeld) keine messbare Zusatzbelastung ermittelt (0 dB(A). Auch beim Immissionsort I 06 (Hegau-Bodensee-Klinikum) war nach dem Knotenpunkt K 10 keine messbare Zusatzbelastung ermittelbar (0 dB(A). Die ermittelte Zusatzbelastung in Fahrtrichtung Süden beträgt am Immissionsort I 16 (An der Landstr. 1) 0,1 dB (A). Bei einer Betrachtung über 365 Tage wären die errechneten Zusatzbelastungen noch geringer.

Auch die Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV werden an den untersuchten Immissionsorten zwischen den Verkehrsknoten K 10 und K 11 entweder nicht erstmals oder nicht weitergehend überschritten:

- Der Immissionsgrenzwert tagsüber für Mischgebiete beträgt laut § 2 der 16. BImSchV 64 dB(A).

Landratsamt Konstanz
Benediktinerplatz 1 | 78467 Konstanz | T. +49 7531 800-0 | F. +49 7531 800-1326 | www.LRAKN.de

- Der berechnete und aufgerundete Beurteilungspegel für den allgemeinen Verkehr überschreitet am I 01 (Waldfriedhof Südwestecke) den Immissionsgrenzwert bereits um 2 dB (A). Der aufgerundete Beurteilungspegel mit dem Anlagenquell- und -zielverkehr überschreitet den Immissionsgrenzwert um 3 dB(A). Aufgrund der konservativen Annahmen ist am Immissionsort 01 aber von keiner weitergehenden Überschreitung auszugehen.
- Beim Immissionsort I 02 (Waldfriedhof/Schaffhauser Str. 177) wird der Immissionsgrenzwert tagsüber 64 dB (A) bei den aufgerundeten Rechenergebnissen durch den allgemeinen Verkehr und durch die Zusatzbelastung des Anlagenquell- und -zielverkehrs mit jeweils 64 dB (A) eingehalten.
- Beim Immissionsort I 03 (Forsthaus Katzental) liegen die aufgerundeten Berechnungsergebnisse für die Beurteilungspegel des allgemeinen Verkehrs ohne und mit Zusatzbelastung mit 57 dB (A) unter dem Immissionsrichtwert tagsüber von 64 dB (A).
- Der Immissionsgrenzwert tagsüber für reine und allgemeine Wohngebiete ist im § 2 der 16. BImSchV mit 59 dB (A) festgelegt.
- An den Immissionsorten I 04 (Singen – Im Twielfeld 23) und I 05 (Singen – Im Twielfeld 25) liegen die berechneten und aufgerundeten Beurteilungspegel ohne und mit Zusatzbelastung durch den Anlagenquell- und -zielverkehr mit 63 dB (A) über dem Immissionsgrenzwert. Eine weitergehende Überschreitung wird durch die nicht messbare Zusatzbelastung nicht hervorgerufen.
- Der Immissionsgrenzwert tagsüber an Krankenhäusern ist mit 57 dB (A) festgelegt. Die berechneten und aufgerundeten Beurteilungspegel am Immissionsort I 06 (Hegau-Bodensee-Klinikum Singen) ohne und mit Zusatzbelastung durch den Anlagenquell- und -zielverkehr liegen mit 54 dB (A) unter dem Immissionsgrenzwert.
- Beim Immissionsort I 16 (An der Landstr. 1) wird der Immissionsgrenzwert tagsüber von 64 dB (A) bereits durch den ermittelten und aufgerundeten Beurteilungspegel des allgemeinen Verkehrs um 1 dB (A) überschritten. Auch der gerundete Beurteilungspegel für die Zusatzbelastung durch den Anlagenquell- und -zielverkehr liegt bei 65 dB(A), so dass von keiner weitergehenden Überschreitung des Immissionsgrenzwerts ausgegangen werden kann.

Die Staubimmissionsprognose ist aufgrund der geltenden Beurteilungsgrundlagen der TA Luft und der einschlägigen VDI-Richtlinien erfolgt. Die Emissionsmassenströme wurden auf Grundlage des geplanten Betriebs (Kiesabbau, Aufbereitung, Umschlagvorgänge, Fahrvorgänge, Staubabwehungen von Fahrwegen und Halden durch Winderosion, Verfüllung) unter Berücksichtigung von Emissionsfaktoren entsprechend der aktuellen VDI-Richtlinien für diffuse Emissionen berechnet. Bei umgeschlagenen Schüttgütern (erdfeuchter Rohkies und Abraum sowie gewaschene Endprodukte) wurde von der konservativen Annahme ausgegangen, dass sie eine mittlere Staubneigung zwischen „nicht wahrnehmbar staubend“ und „schwach staubend“ haben. Für die Ermittlung der Emissionsmassenströme wurden maximale Materialdurchsätze bei voller Ausnutzung der Betriebszeit sowie ein Betriebsjahr mit den höchsten Emissionen aus Oberbodenabtrag, Abraumabtrag, Kiesabbau und Verfüllung angenommen. In der Prognose wurde der Abbau im Abschnitt 4 und die Verfüllung im Abschnitt 3 mit den geringsten Abständen zum Waldfriedhof, zur Weststadt Singen und dem Hegau-Bodensee-Klinikum berücksichtigt. Quellgeometrien mit Emissionsszenario, meteorologische Daten, Bodenrauhigkeit, Berücksichtigung der Bebauung und des Geländes sowie Angaben zur statistischen Sicherheit gemäß den geltenden Normen wurden in der Prognose berücksichtigt. In der Prognose sind die Berechnungsverfahren und die Beurteilungskriterien für die Staubimmissionen nach TA Luft aufgeführt.

Die Immissionsprognose kommt bei allen Beurteilungspunkten I 01 bis I 16 zu dem Ergebnis, dass die ermittelten Kenngrößen für die Gesamtbelastung im Jahresmittel die Immissionsrichtwerte für PM 10 und PM 2,5 (Tabelle 1, Nr. 4.2.2) und für Staubniederschlag (Tabelle 2, Nr. 4.3.1.1 der TA Luft) sicher unterschreiten. Die maximale Überschreitungshäufigkeit für die ermittelte Gesamtbelastung bezogen auf 24 h für Partikel PM 10 von 35 Tagen im Jahr wird nicht überschritten. Außerdem liegt die Gesamtbelastung im Jahresmittel für Partikel PM 10 an allen Beurteilungspunkten unter dem Jahresmittelwert von 28 µg/m³, so dass der auf 24 Stunden bezogene Immissionswert für PM 10 als eingehalten gilt (Nr. 4.4.2.2 TA Luft). Bis auf die Beurteilungspunkte I 01 (Waldfriedhof Südwestecke), I 02 (Waldfriedhof/Schaffhauser Str. 177) und I 16 (An der Landstr. 1) liegen die ermittelten Kenngrößen für die Zusatzbelastung unter den Irrelevanzgrenzen für Partikel PM 10 und PM 2,5 (Nr. 4.2.2 Abs. 1 a) und Staubniederschlag (Nr. 4.3.1.2 Abs. 1 a der TA Luft). Insgesamt liegt die Gesamtbelastung an PM 10, PM 2,5 und Staubniederschlag an allen Immissionsorten sicher unter den Immissionswerten der TA Luft.

Das Gutachten der Modus Consult Ulm GmbH vom 30.05.2016 war im raumordnerischen Verfahren Grundlage für die Beurteilung der Auswirkungen durch die Standortverlagerung von der bisherigen Abbaustätte Birkenbühl bei Überlingen am Ried zur geplanten neuen Abbaustätte im Gewann Dellenhau auf die Kapazitäten der klassifizierten Straßen und ihre Verkehrsknoten im Untersuchungsgebiet zwischen Singen, Rielasingen-Worblingen und Überlingen am Ried. Nach dem Planungsstand des Raumordnungsverfahrens war vom Abbauunternehmen noch beabsichtigt, während der ersten Abbauphase, bis im Gewann Dellenhau das neue Kieswerk auf der Abbausohle der Abbauabschnitte 1 und 2 errichtet und betrieben werden kann, den abgebauten Kiessand zum Werk Birkenbühl zur Weiterverarbeitung abzufahren. Das Gutachten 2016 untersuchte die Verkehrsauswirkungen daher für die Szenarien „Zwischenzustand“ mit den Transportfahrten nach Überlingen am Ried und „Endzustand“ mit der Aufnahme des vollen Betriebs des Kieswerks im Gewann Dellenhau. Das Gutachten kam zum Ergebnis, dass die Verkehrsknoten im Untersuchungsgebiet sowohl während des „Zwischenzustands“ als auch im „Endzustand“ nicht an ihre Kapazitätsgrenzen kommen. Die Empfehlungen für die Umplanung der Zufahrt der neuen Abbaustätte Dellenhau wurden in die raumordnerische Beurteilung und in die Antragsplanung übernommen (vgl. verkehrstechnische Stellungnahme der Modus Consult Ulm GmbH vom 20.05.2019).

Planungsstand der Genehmigungsentscheidung vom 01.07.2020 ist, dass die Aufbereitung des Kiessandes ab dem Abbaubeginn vor Ort in der Abbaustätte Dellenhau erfolgen soll. In der ersten Abbauphase soll der Kiessand in einer mobilen Siebanlage aufbereitet werden, bevor das Werk auf der Abbausohle eingerichtet und in Betrieb genommen werden kann. Die zusätzlichen Transportfahrten durch Rielasingen zum Werk Birkenbühl entfallen (vgl. Nebenbestimmung 1.10). Im Erörterungstermin wurde trotzdem für die erste Abbauphase die Abfuhr von Kiessanden zum Werk Birkenbühl als Variante angesprochen. Nach dem Erörterungstermin hat das Abbauunternehmen aber klargestellt, dass keine Abfuhr von Kiessanden von der Abbaustätte Dellenhau zur Aufbereitung in das Werk Birkenbühl beabsichtigt wird, so dass eine solche Variante auch für die erste Abbauphase im Gewann Dellenhau nicht zu betrachten war (vgl. verkehrstechnische Stellungnahme der Modus Consult GmbH vom 10.10.2022).

Das Gutachten der Modus Consult Ulm GmbH ist keine Lärmprognose für eine Zusatzbelastung des Anlagenverkehrs des Abbauvorhabens nach der Integrierung in den allgemeinen Verkehr. In der Tabelle 2 „Anteil des Kieswerkschwerverkehrs am Gesamtverkehr“ des Gutachtens der Modus Consult 2016

Landratsamt Konstanz
Benediktinerplatz 1 | 78467 Konstanz | T. +49 7531 800-0 | F. +49 7531 800-1326 | www.LRAKN.de

wird die Belastung der Straßen im „Endzustand 2030“ mit dem Anteil des Kieswerksschwerverkehrs am Gesamtverkehr dargestellt. Grundlage ist eine Verkehrsknotenzählung im Jahr 2015 sowie ein Zuschlag von 3 % für die allgemeine Verkehrsentwicklung:

Lage der Querschnittsbelastung	Gesamtverkehr Kfz/24 Stunden	Schwerverkehr SV/24 Stunden		Anteil KW-Verkehr am Gesamtverkehr	
B 314	15 000	870	6 %	40	0,3 %
B 34 Krankenhaus	11 900	250	2 %	30	0,3 %
L 191 Singen	12 100	590	5 %	20	0,2 %
B 34 Waldfriedhof	12 200	630	5 %	80	0,7 %
L 222 KVP	8 700	410	5 %	90	1 %
L 191 KVP Schweiz	13 300	690	5 %	80	0,6 %
L 191 KVP	13 300	540	4 %	20	0,2 %
K 6158 geschlossenes KW Birkenbühl	7 600	140	2 %	20	0,3 %

(Quelle: Gutachten der Modus Consult GmbH vom 30.05.2016)

Auf Grundlage der Aufteilung des Gesamtverkehrs und des Anteils des Kieswerksverkehrs an den Verkehrsknoten K 10 (B 34/B 314) und K 12 (Kreisverkehr L 222-Gottmadinger Straße/L 191-Hauptstraße Rielasingen Ost/L 191-Hauptstraße Rielasingen Süd) ging das Regierungspräsidium Freiburg in der raumordnerischen Beurteilung vom August 2018 von keinen wesentlichen Beeinträchtigungen der Wohnqualität in Singen-Twielfeld und in Rielasingen durch den Kieswerksverkehr aus (vgl. Kapitel 2.3.2.3 der raumordnerischen Beurteilung).

Ab den Knotenpunkten K 10 (B 34/B 314) und K 11 (B 34/L 222) ist von einer Integrierung des Kieswerksverkehrs in den allgemeinen Verkehr auf den klassifizierten Straßen auszugehen. Über diese Knotenpunkte verteilt sich der Anlagenquell- und -zielverkehr der regionalen Baustellen auf das Straßennetz.

Zu Beginn der ersten Abbauphase im Gewann Dellenhau soll ca. 10.000 m³ kulturfähiger Oberboden zur Rekultivierung auf die Rekultivierungsfläche Erlenwald bei Überlingen am Ried abgefahren werden. Danach wird der im Lärmaktionsplan der Gemeinde Rielasingen-Worblingen vom November 2020 als Lärmschwerpunkt ausgewiesene östliche Teil der Hauptstraße Rielasingen/L 191 zur Kreisstraße K 6158 durch die Standortverlagerung entlastet werden.

Circa 40 % des abgebauten Kiessandes soll nach der Standortverlagerung nicht mehr vom Werk Birkenbühl, sondern vom neuen Standort Dellenhau in die Schweiz abgefahren werden. Die Fahrstrecke von der neuen Abbaustätte Dellenhau zum Grenzübergang Ramsen ist die einzige Fahrstrecke, die nach Vermischung mit dem allgemeinen Verkehr als feststehend definiert werden kann. Die Fahrtstrecke vom Verkehrsknoten K 14 (Ausfahrt Kieswerk Birkenbühl auf die K 6158) zum Grenzübergang Ramsen erfolgte bisher über die K 6158, L 191/Hauptstraße Rielasingen Ost bis zum Kreisverkehr K 12 und dann in Richtung Süden über die L 191/Hauptstraße Rielasingen Süd und Ramsener Straße. Mit der Verlegung

des Betriebsstandorts in das Gewann Dellenhau erfolgt die Fahrtstrecke vom Verkehrsknoten K 15 (Ausfahrt Abbaustätte Dellenhau auf die B 34) über die B 34, die L 222 und in Rielasingen über die Gottmadinger Straße/L222, den Kreisverkehr K 12 und die Hauptstraße Rielasingen und die Ramsener Straße/L 191 in Richtung Süden zum Grenzübergang Ramsen. Durch die Verlegung des Standorts wird die L191/Hauptstraße Ost entlastet. Die L 222/Gottmadinder Straße wird mehr belastet werden. Ab dem Kreisverkehr V 12 entspricht die Fahrtstrecke auf der L 191/Hauptstraße Süd und Ramsener Straße der bisherigen Fahrtstrecke, so dass keine Erhöhung der Belastungen durch Transportfahrten des Abbauunternehmens zwischen dem Kreisverkehr V 12 und dem Grenzübergang Ramsen zu erwarten sind (vgl. Schreiben der Modus Consult Ulm GmbH vom 10.10.2022). Im Lärmaktionsplan der Gemeinde Rielasingen 2020 sind die L 222/Gottmadinger Straße, der Kreisverkehr K 12, die L 191/Hauptstraße Ost und Süd und die Ramsener Straße als Verkehrslärmschwerpunkte ausgewiesen. Auf der L 222/Gottmadinger Straße und auf der L 191/Hauptstraße Ost und Süd wurden Geschwindigkeitsbeschränkungen von 30 km/h ganztags ausgewiesen. Die Fortschreibung des Lärmaktionsplans 2020 schlägt die Erweiterung der Geschwindigkeitsbegrenzung auf die L 191/Ramsener Straße vor.

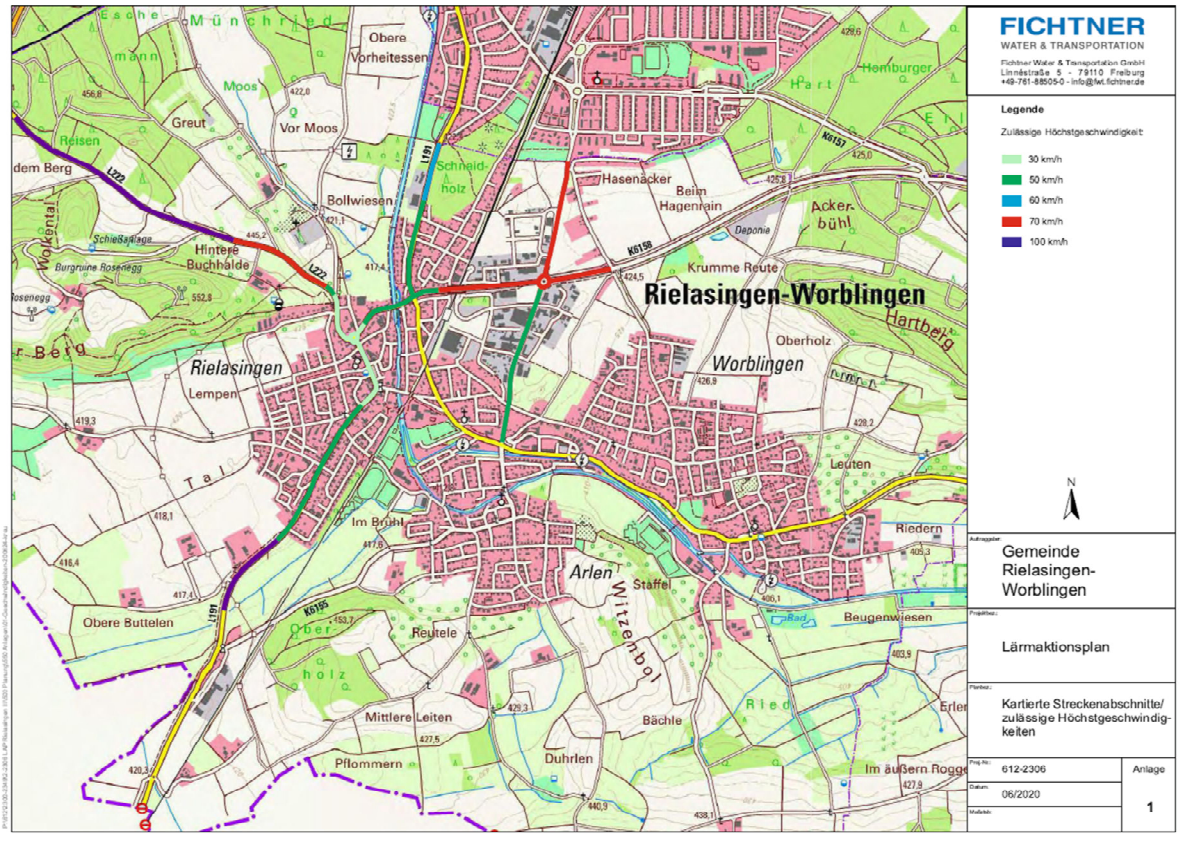

(Quelle: Anlage 1 Lärmaktionsplan Gemeinde Rielasingen-Worblingen)

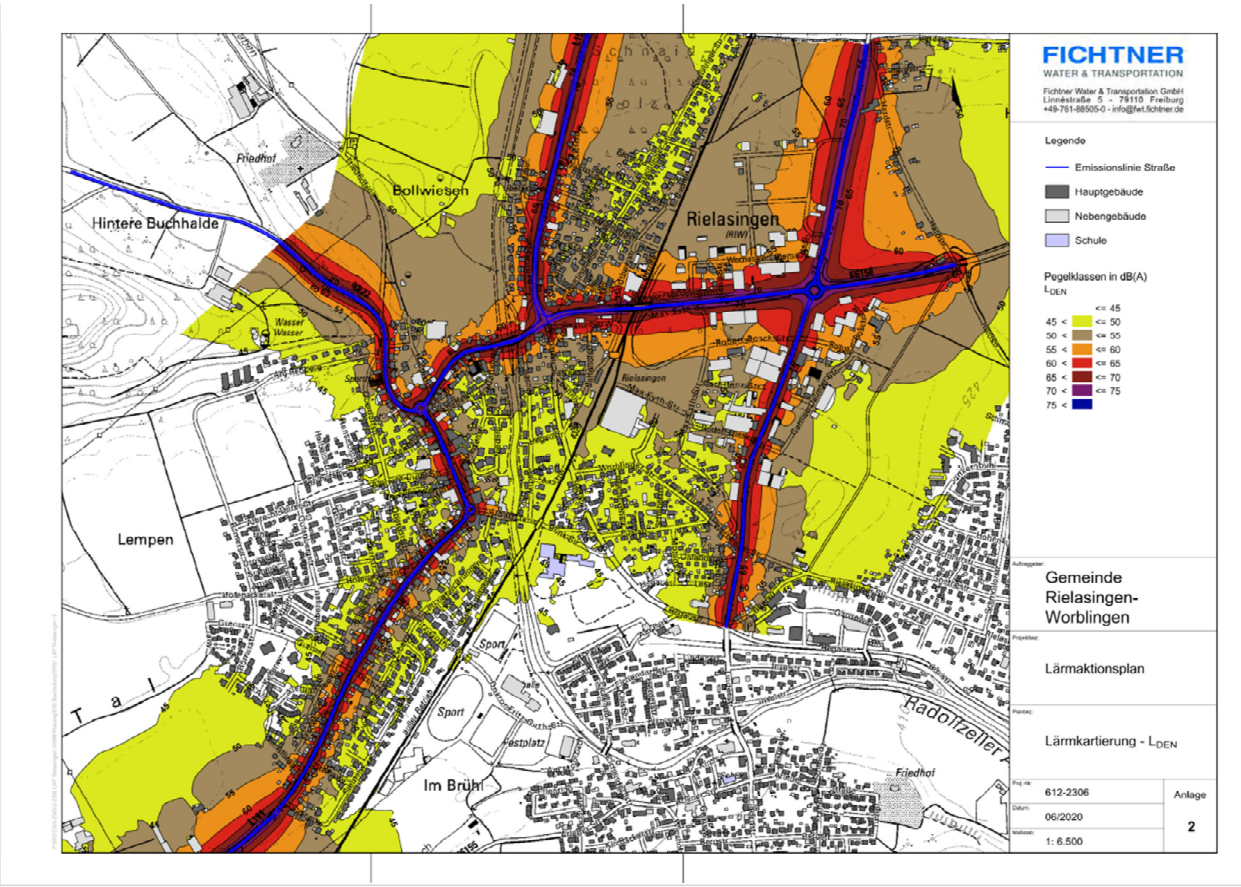

(Quelle: Anlage 2 Lärmaktionsplan der Gemeinde Rielasingen-Worblingen)

Eine zusätzliche Lärmbetrachtung für die Gottmadinger Straße/L222 und die Hauptstraße Rielasingen/L 191 in Rielasingen wurde nicht aufgestellt.

Ergebnisse der Öffentlichkeitsbeteiligung

Stadt Singen

Die Friedhofsruhe auf dem Waldfriedhof Singen wird durch unzulässig hohe und nicht hinreichend ermittelte Lärm- und Staubimmissionen unzulässig beeinträchtigt. Es fehlt eine angemessene Einordnung des Waldfriedhofs im Hinblick auf die Beurteilung der Lärmeinwirkungen. Die Lärmeinwirkung auf den Waldfriedhof kann nicht nach den Immissionsrichtwerten eines Mischgebiets beurteilt werden. Das Wohngebiet Singen-Twielfeld und das Hegau-Bodensee-Klinikum werden durch erhebliche Lärm- und Staubemissionen belastet. Im Scoping-Termin war eine Klärung verlangt worden, ob auf der Konzessionsfläche ein Brecher betrieben werden soll.

Stadt Singen und Gemeinde Rielasingen-Worblingen

Der Verkehrslärm wird durch den Anlagenzielverkehr des Abbauvorhabens auf öffentlichen Straßen auch in Bereichen der Ortsdurchfahrten von Singen und Rielasingen zunehmen, in denen bereits eine gesundheitsgefährdende Lärmbelastung besteht. Maßgeblich für die Beurteilung des Verkehrslärms auf die Anwohner der Ortsdurchfahrt in Rielasingen muss die Erhöhung des Schwerlastverkehrs um bis zu 20% und nicht die Erhöhung des Gesamtverkehrs um 1% sein. Beim Scoping-Termin wurden dazu

weitere Untersuchungen und die Berücksichtigung des Lärmaktionsplans der Gemeinde Rielasingen-Worblingen bei der Bewertung gefordert. Weitere Untersuchungen sind im aktualisierten Verkehrsgutachten aber nicht vorgenommen worden. Die Beurteilung des Verkehrslärms in der Ortsdurchfahrt von Rielasingen wird weiterhin nur auf die Zunahme des Gesamtverkehrs abgestellt. Da die Bewertung der Lärmbelastung durch den Schwerlastverkehr der Kiesgrube im Genehmigungsverfahren nicht abgebildet werden kann, bedarf es einer Abwägung sämtlicher Belange in einem Planverfahren (Bauleitplanung, Regionalplanung). Die Transportwege werden in der Genehmigung nicht verbindlich vorgegeben. Bereits im Scoping-Termin war gefordert worden, die Transportwege als realistische Grundlagen für die Untersuchungen zu plausibilisieren und die Abfuhr von Kiessanden zur Aufbereitung im Kieswerk Birkenbühl als Variante zu betrachten.

Privater Einwender
Der private Einwender hat in seinem Schreiben vom 17.05.2023 geäußert, dass sein Anwesen Forsthaus Katzental durch Lärm- und Staubimmissionen des Abbauvorhabens sowie durch die Zunahme des Verkehrslärms unzulässig beeinträchtigt würde. Die Immissionsprognosen wären nicht neutral und ohne hinreichende Ermittlung der Grundlagen erstellt worden. Annahmen wären subjektiv und unsicher (z.B. mögliche Ausweitungen der Betriebszeiten bei guter Baukonjunktur). Durch die Verlagerung des Standorts in die Abbaustätte Dellenhau würde sich der Schwerlastverkehr auf der Bundesstraße B 34 und dadurch die Lärm- und Staubhäufigkeit im Bereich seines Anwesens deutlich erhöhen. Die Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen (z.B. Befeuchtung von Fahrflächen im Abbaugebiet zur Staubbindung) wären nicht geeignet, um den erheblichen Beeinträchtigungen entgegenzuwirken. Auswirkungen sind dann tatsächlich deutlich höhere Staubfrachten in der Luft als im Umweltbericht und im Staubgutachten dargestellt. Er schlägt zur Emissionsminderung eine Verlagerung des Standorts des Kieswerks in den Abbaubereich Süd vor. Der private Einwender stellt die Frage, wie die Einhaltung der Prognosen beim Betrieb überwacht und durchgesetzt werden und wie verfahren wird, falls sich die staub- und lärmbedingten Auswirkungen in der Realität anders darstellen werden.

Erwiderung Antragstellerin
Die Gutachten wurden auf Grundlage der verbindlichen Regelungen der TA Lärm und der TA Luft erstellt. Die möglichen Lärm- und Staubemissionen wurden sorgfältig ermittelt. Bei der Staubprognose wurden die klimatischen und thermischen Verhältnisse des gesamten Jahresverlaufs berücksichtigt. In den Gutachten erfolgten die Prognosen auf Grundlage von „Worst-Case-Szenarien“ zu Ungunsten des Abbauvorhabens, die in der Realität nicht gegeben sind, z.B. wird in der Staubprognose von keiner Abschirmung durch einen Wall und den Wald ausgegangen. Die Zweifel an der Neutralität und am Realitätsbezug der Immissionsprognosen werden zurückgewiesen. Die Immissionswerte der TA Lärm und der TA Luft werden an allen untersuchten Immissionsorten eingehalten und liegen teilweise unter den Irrelevanzgrenzen. U.a. werden die Irrelevanzkriterien der TA Lärm und der TA Luft beim Wohngebiet Singen-Twielfeld, beim Hegau-Bodensee-Klinikum Singen und beim Forsthaus Katzental eingehalten.

Die Emissionen treten nur an Werktagen tagsüber zu den angegebenen Betriebszeiten auf, die Bestandteil der genehmigten Antragsunterlagen sind.

Da die TA Lärm für Friedhöfe keine eigenen Immissionsrichtwerte enthält, muss durch eine vergleichende Betrachtung geprüft werden, welchem Gebietstyp der TA Lärm die Schutzwürdigkeit des

Landratsamt Konstanz
Benediktinerplatz 1 | 78467 Konstanz | T. +49 7531 800-0 | F. +49 7531 800-1326 | www.LRAKN.de

Friedhofs entspricht. Aufgrund der Vorbelastung durch den Verkehr auf der Bundesstraße B 34 ist die Bewertung der Friedhofsruhe an Hand des Immissionsrichtwerts tagsüber für ein Mischgebiet zutreffend. Messungen der DEKRA haben ergeben, dass durch Überlagerung des dominierenden Verkehrslärms der Anlagenlärm der Kiesabbaustätte auf dem Waldfriedhof nicht wahrgenommen werden kann.

Nach der Nebenbestimmung Nr. 10.5 der Genehmigungsentscheidung vom 01.07.2020 sind rechtzeitig geeignete Maßnahmen zur Minimierung von Staubimmissionen durch das Abbauunternehmen zu ergreifen. Die Umsetzung der Auflage stellt in ausreichender Weise sicher, dass die Grenzwerte der TA Luft an den umliegenden Beurteilungspunkten eingehalten werden.

Aufgrund der Einhaltung der Immissionswerte für Lärm und Staub an allen untersuchten Immissionsorten/Beurteilungspunkten, besteht kein Anlass für die Verlegung des Kieswerks in den Abbaubereich Süd. Andere Kriterien für die Standortfestlegung überwiegen hier den Immissionsschutz.

Die Annahme von 180 werktäglichen Fahrbewegungen sind Grundlage der Lärmbetrachtung nach Nr. 7.4 der TA Lärm. Die Lärmbetrachtung erfolgt bis in eine Entfernung von 500 m zur geplanten Zufahrt der Abbaustätte. Die Lärmzunahmen wurden für die Worst-Case-Szenarien dahingehend untersucht, dass die gesamten 180 Fahrbewegungen auf der Bundesstraße B 34 entweder in Richtung Norden oder in Richtung Süden erfolgen. Die Lärmzunahmen liegen an den untersuchten Immissionsorten in diesem Bereich zwischen 0,1 und 1 dB. Bei der Untersuchung wurden 230 Arbeitstage während der Betriebszeiten tagsüber betrachtet. Eigentlich müsste bei der Ermittlung der Zusatzbelastung durch den Anlagenzielverkehr das gesamte Jahr, einschließlich Sonn- und Feiertage und Zeiten außerhalb der Betriebszeiten, bei denen keine Fahrbewegungen von und zur Kiesabbaustätte stattfinden, in die Betrachtung mit einbezogen werden, so dass sich die ermittelten Lärmzunahmen noch weiter reduzieren würden. Von einer erheblichen Lärmzunahme durch den Anlagenverkehr der neuen Kiesabbaustätte Dellenhau ist im untersuchten Bereich der Bundesstraße B 34 nicht auszugehen.

Im Verkehrsgutachten der Modus Consult Ulm GmbH wird untersucht, wie sich die Verlagerung des Unternehmensstandorts von Überlingen am Ried in das Gewann Dellenhau auf die Verteilung des Anlagenverkehrs auf die öffentlichen Straßen und ihre Verkehrsknoten auswirkt. Das Gutachten kommt zu dem Ergebnis, dass es durch den neuen Standort Dellenhau zu keiner erheblichen Störung oder Verschlechterung des allgemeinen Verkehrsgeschehens auf öffentlichen Straßen kommen wird. Die Ermittlung des Verkehrslärms auf öffentlichen Straßen erfolgt nach den gültigen Verordnungen und Richtlinien auf Grundlage der Erhöhung des Gesamtverkehrs mit LKW-Anteil und nicht nach der absoluten Erhöhung des Schwerlastverkehrs.

Auf einem festgelegten, definierbaren Transportweg erfolgt die Abfuhr von ca. 40 % der Abbaumenge in die Schweiz durch Rielasingen zur Grenzstelle Ramsen. Vom bisherigen Standort Birkenbühl erfolgten die Transporte bisher über die Kreisstraße K 6158 und die Landesstraße L 191 bis zum Knotenpunkt K 12 (Kreisverkehr Landesstraßen L191/L 222) und dann in Richtung Süden auf der L 191 (Hauptstraße und Ramsener Straße) in Richtung Süden zum Grenzübergang Ramsen. Vom neuen Standort Dellenhau erfolgen die Transportfahrten in die Schweiz über die Bundesstraße B 34 und die Landesstraße L 222/Gottmadinger Straße nach Rielasingen. Ab dem Knotenpunkt K 12 erfolgt dann der Transportweg auf der bisherigen Route auf der L 191 (Hauptstraße und Ramsener Straße) in südlicher Richtung zum

Landratsamt Konstanz
Benediktinerplatz 1 | 78467 Konstanz | T. +49 7531 800-0 | F. +49 7531 800-1326 | www.LRAKN.de

Grenzpunkt Ramsen. Der lärmkartierte Teil der L 191 (Hauptstraße) durch Rielasingen ab der Einmündung der K 6158 bis zum Kreisverkehr K 12 wird durch die Verlagerung des Standorts in das Gewann Dellenhau entlastet. Der südliche Abschnitt der L 191 (Hauptstraße) ab dem Kreisverkehr K 12 wird durch die Transportfahrten in die Schweiz nicht stärker belastet als bisher.

Die zusätzliche Lärmbelastung durch den Anlagenzielverkehr auf der Bundesstraße B 34 ist nicht relevant. Die Festlegung von organisatorischen Maßnahmen nach Nr. 7.4 der TA Lärm sind nicht erforderlich. In den Ortsdurchfahrten von Singen und Rielasingen ist nach der Vermischung mit dem allgemeinen Verkehr von keiner erheblichen Beeinträchtigung durch den Anlagenverkehr auszugehen.

Behördenstellungnahmen

a) Landratsamt Konstanz, Untere Immissionsschutzbehörde

Die Lärm- und Staubimmissionsprognosen sind für eine Beurteilung ausreichend. Die Staubimmissionsprognose wurde auf Grundlage der Neufassung der TA Luft aktualisiert. Die Einhaltung der Immissionsrichtwerte wird bestätigt. Die immissionsschutzrechtlichen Nebenbestimmungen und Hinweise der Genehmigungsentscheidung vom 01.07.2020 sind ausreichend. Eine Verlagerung des Kieswerks in den Abbaubereich Süd ist nicht erforderlich.

b) Landratsamt Konstanz, Straßenbauamt

Durch den UVP-Bericht ergeben sich für den Fachbereich keine Änderungen. Die straßenrechtlichen Nebenbestimmungen und Hinweise der Genehmigung vom 01.07.2020 sind ausreichend.

2.9.1.2 Landschaftsbezogene Erholung

Die betroffene Waldfläche im Landschaftsgebiet „Hegau“ hat eine wichtige Naherholungsfunktion für die Bewohner der Weststadt von Singen. Der Wald ist auf der Konzessionsfläche entlang der Bundesstraße B 34 und dem Katzentalerweg als Erholungswald Stufe 1 b (Wald mit großer Bedeutung für die Erholung), im Übrigen als Erholungswald 2 (Wald mit relativ großer Bedeutung für die Erholung) ausgewiesen (vgl. Abbildung 11 des Umweltberichts unter Kapitel I. 3). Von der B 314 (Weststadt Singen) bis zum Katzentalerweg führt ein forstwirtschaftlicher Hauptweg („Langer Weg“). Dieser Forstweg soll um den Abbaubereich Nord verlegt werden. Westlich der Forststraße verläuft der eigentlich ausgeschilderte Wanderweg von der Weststadt Singen nach Gottmadingen. Zwischen dem Forstweg und dem Wanderweg gibt es mehrere Verbindungswege.

Relevante Vorbelastungen gehen von den Verkehrswegen Bundestraße B 34, Bundesstraße B 314, Landesstraße L 222 und der Bahnstrecke Schaffhausen – Singen auf die Naherholung aus.

Von Aussichtspunkten des Hohentwiels und des Roseneggs gibt es Sichtbeziehungen zur Konzessionsfläche.

Kriterien für die Bedeutung der Landschaft als Erholungsraum sind die landschaftsstrukturelle und landschaftsästhetische Ausstattung und die Nutzungsintensität durch Erholungssuchende. Wesentliches Kriterium für die Kurzzeiterholung ist die Nähe zu Siedlungen und die gute Erreichbarkeit des Erholungsbereichs. Die Waldfläche im Bereich des Abbauvorhabens hat eine hohe Empfindlichkeit gegen Eingriffe in die landschaftsbezogene Naherholung.

Das Regierungspräsidium, Höhere Forstbehörde, hat nach dem Erörterungstermin noch folgenden Hinweis zur Kartierung von Erholungsschutzwäldern abgegeben:

Die Waldfunktionenkartierung 2018 basiert auf sozialempirischen Befragungen von Waldbesuchern und Modellierung auf Basis geographischer Informationssysteme. Grundlage hierfür waren repräsentative Befragungen von Waldbesuchern in Baden-Württemberg und die kartographische Erfassung erholungsrelevanter Landschaftsattraktionen. Die Modellierung baut auf Quellgebieten (z.B. Siedlungen und Parkplätze) auf, die von Seiten der unteren Forstbehörde validiert wurde. Diese neue Modellierung erhöhte den Erholungswaldanteil in Baden-Württemberg von ursprünglich 28 % auf nun 71 % der Waldfläche, wobei eine Vergleichbarkeit der ursprünglichen Kulisse aufgrund der unterschiedlichen Erhebungsmethodik nicht möglich ist (vgl. Schreiben MLR v. 21.08.2018 – Az.: 52-8675.55).

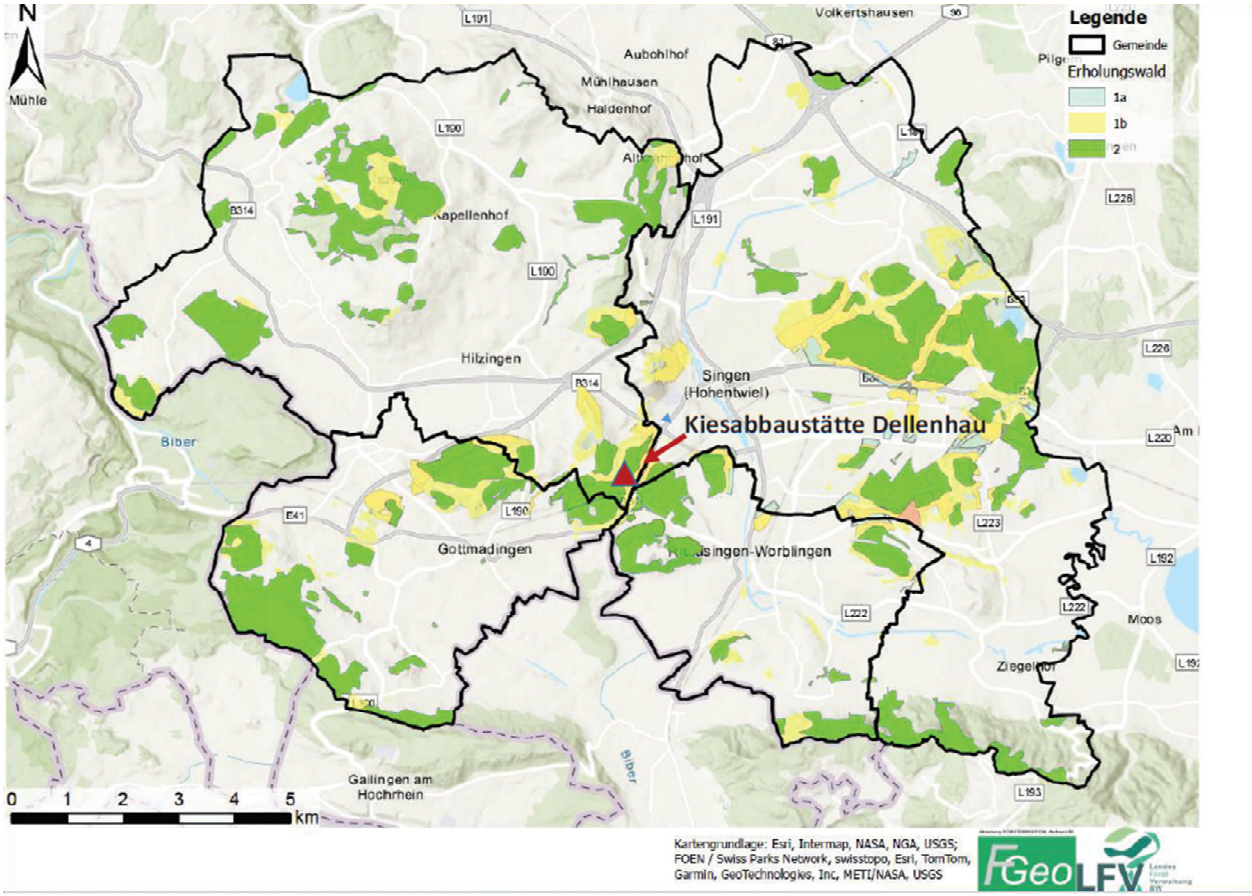

Die Darstellung des Erholungswalds erfolgt in Abstufungen, die die Intensität der Nutzung ausdrücken. Die modellierte Zuordnung richtet sich danach, wie viele Menschen potenziell Menschen im Wald anzutreffen sind:

Stufe 1 a: Wald mit sehr großer Bedeutung für die Erholung im urbanen Umfeld (nur in Verdichtungsräumen und Randzonen in Verdichtungsräumen ausgewiesen),
Stufe 1 b: Wald mit großer Bedeutung für die Erholung,
Stufe 2: Wald mit relativer Bedeutung für die Erholung.

Tab. Erholungswaldflächen des Gemeindegebiets Hilzingen und unmittelbar angrenzenden Gemeindegebieten Singen, Gottmadingen und Rielasingen-Worblingen

Gemeindegebiet	Waldfläche	Erholungswaldfläche		Stufe 1 a		Stufe 1 b		Stufe 2	
	ha	ha	%	ha	%	ha	%	ha	%
Hilzingen	1.077	974	90,4	0	0	266,0	24,7	707,5	65,7
Singen	1.726	1498	86,7	70,2	4,0	565,0	32,7	862,7	49,9
Gottmadingen	670	658	98,2	0	0	163,6	24,4	494,6	73,7
Rielasingen-Worblingen	386	377	97,6	13,7	3,5	89,7	23,3	274,0	71,0
Summe	3.859	3.507	90,8	83,9	2,1	1084,3	28,0	2338,8	60,6

Hinweis: Die %-Zahlen geben das Verhältnis Erholungswaldfläche bzw. Erholungswaldstufe zur Gesamtwaldfläche der Gemeinde an.

Anlagenbedingte Auswirkungen:
Durch die Flächeninanspruchnahme (Waldumwandlung, Abgrabung) sind gemäß der Waldfunktionenkartierung ca. 8 ha Erholungswald Stufe 1 b und ca. 9 ha Erholungswald Stufe 2 betroffen. Wird die temporäre Flächeninanspruchnahme zur vorhandenen Erholungswaldfläche ins Verhältnis gesetzt, so sind rund 3 % der Erholungswaldfläche der Stufe 1 b und rund 1,3 % der Erholungswaldstufe 2 auf dem Gemeindegebiet Hilzingen durch den Kiesabbau unmittelbar betroffen. Bei Mitbetrachtung der umliegenden Gemeinden Singen, Gottmadingen und Rielasingen-Worblingen reduziert sich das Verhältnis der Inanspruchnahme der Fläche von 17 ha Erholungsfunktion auf 0,5 % zur Gesamterholungswaldfläche.

Abbau- und betriebsbedingte Auswirkungen:
Lärm- und Staubemissionen des Abbauvorhabens können sich nachteilig auf die Naherholung auswirken.

Wechselwirkungen:
Die Inanspruchnahme des Erholungswalds steht in Beziehung mit den Schutzgütern „Fläche“ (Inanspruchnahme der Fläche) und „Landschaft“ (Erholungswert der Landschaft).

Ergebnisse der Öffentlichkeitsbeteiligung
Gemeinden
Durch das Abbauvorhaben wird ein wichtiger Naherholungsraum zerstört. Es kommt bei der Beurteilung des Eingriffs in die Erholungsfunktion nicht darauf an, dass die betroffene Waldfläche Bestandteil einer großen Waldfläche ist, sondern wesentlich sind die bestehende Funktion des Waldes und seine Nutzung im unmittelbaren Umfeld. Dass die Lärm- und Staubbelastungen für die Erholungsfunktion des angrenzenden Walds unerheblich sein sollen, ist evident falsch. Das Abbauvorhaben ist aufgrund des Eingriffs in die Erholungsfunktion des Waldes abzulehnen.

Privater Einwender
Die Erholungsfunktion der betroffenen Waldfläche ist von absoluter Bedeutung. Erholungswald der Stufe 1 kann nicht für den Kiesabbau zur Verfügung gestellt werden.

Eine forstrechtliche Kompensation für die komplette Zerstörung eines bedeutenden Waldgebiets über Jahre kann nicht lediglich die Wiederherstellung sein.

Erwiderung Antragstellerin
Der Eingriff in die Erholungsfunktion des Waldes kann durch folgende Maßnahmen minimiert werden:

- Durch die Verlegung des forstwirtschaftlichen Hauptwegs um das Abbaugebiet wird die Nutzung des Wegs während der gesamten Abbaudauer auch für Erholungssuchende offengehalten.
- Das Abbaugebiet wird gegen den Weg durch einen Wall abgeschirmt.
- Durch die Umsetzung des Abbau- und Rekultivierungskonzepts mit einem abschnittweisen Abbau und einer nachfolgenden Rekultivierung und Wiederaufforstung werden die Eingriffe in die Erholungsfunktion des Waldes und die Einblickmöglichkeiten von den Aussichtspunkten auf die offene Abbaufläche minimiert.

Die Erholungsfunktion der betroffenen Waldfläche wird durch die Rekultivierung und Wiederaufforstung wiederhergestellt.

Die abbau- und betriebsbedingten Lärm- und Staubbelastungen sind nach den Immissionsprognosen nicht erheblich. Sie beschränken sich räumlich auf die Konzessionsfläche und zeitlich auf die Betriebszeiten an den Werktagen. Auf die Vorbelastung durch die Bundesstraße B 34 wird verwiesen.

Behördenstellungnahmen
a) Landratsamt Konstanz, Untere Immissionsschutzbehörde
Die Immissionsrichtwerte der TA Lärm und TA Luft werden im Umfeld des Abbauvorhabens sicher eingehalten.

b) Regierungspräsidium Freiburg, Höhere Forstbehörde
Die höhere Forstbehörde weist darauf hin, dass die Waldumwandlung für den Kiesabbau gemäß § 11 LWaldG nur befristet zugelassen ist. Der Eingriff in den Wald erfolgt nicht dauerhaft. Die Waldfunktionen, einschließlich der Erholungsfunktion, werden durch die Aufforstung abschnittsweise wiederhergestellt. Als forstrechtlicher Ausgleich reicht die Wiederaufforstung der Konzessionsfläche aus. Die Eingriffe werden durch den abschnittsweisen Abbau und die nachfolgende Rekultivierung und Wiederaufforstung minimiert.

2.9.2 Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt
Untersuchungsgegenstand ist das Biotoppotenzial, d.h. das Vermögen der Landschaft den heimischen Tier- und Pflanzenarten sowie ihren Gesellschaften (Biozönosen) dauerhafte Lebensmöglichkeiten zu bieten. Das Biotoppotenzial umfasst schützenswerte Biotope mit Vorkommen seltener und bedrohter Arten und alle anderen Lebensbereiche.

Die Datenerfassung zur Beschreibung des Biotoppotenzials und zur Erfassung geschützter Arten und ihrer Lebensräume erfolgte über einem Zeitraum von acht Jahren in drei Gutachten in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde:

- artenschutzrechtliche Untersuchung von Herrn Dipl.-Biol. Josef Kiechle 2014/2015 (Raumordnungsverfahren),

- Plausibilisierung und Ergänzung der artenschutzrechtlichen Untersuchung von Herrn Dipl.-Biol. Josef Kiechle 2018/2019 (Genehmigungsverfahren),
- Plausibilisierung durch Herrn Dipl.-Biol Jochen Kübler 2022 (Nachholung der Umweltverträglichkeitsprüfung).

Relevante Vorbelastungen gehen von der Bundesstraße B 34 und von der Bahnstrecke Schaffhausen – Singen aus. Neben dem Verkehrslärm geht von den öffentlichen Verkehrswegen eine Barrierewirkung für die Fauna aus, durch die die Konzessionsfläche von den hochwertigen Lebensräumen im FFH-Gebiet „Gottmadinger Eck“ mit den geschützten Feuchtgebieten Naturschutzgebiet „Gras-Seen“ und flächenhaftes Naturdenkmal „Seewadel“ getrennt ist. Die Waldfläche wird zusätzlich durch die Gemeindeverbindungsstraße „Katzentaler Weg“ durchschnitten.

Die Empfindlichkeit der Lebensräume gegen den Verlust der Fläche ist hoch. Im Falle anderer Wirkfaktoren muss die spezifische Empfindlichkeit einzelner Arten und Artengruppen berücksichtigt werden.

2.9.2.1 Biotoptypen und floristisches Arteninventar

Die Konzessionsfläche ist Bestandteil einer großen, forstwirtschaftlich genutzten Waldfläche. Auf die Beschreibung und Darstellung des Waldbestands auf der Konzessionsfläche unter Kapitel 2.3 (Beschreibung des Untersuchungsraums) wird verwiesen (vgl. Übersicht 1 „Beschreibung der Waldbestände im Bereich des geplanten Kiesabbaus“ und Abbildung 12 „Daten der Forsteinrichtungskarte im Bereich des geplanten Kiesabbaus“). Biotope sind auf der Konzessionsfläche nicht vorhanden. Ein Vorkommen von FFH-Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie und von nach Anhang IV der FFH-Richtlinie streng geschützten Pflanzenarten wurde nicht nachgewiesen.

2.9.2.2 Fauna

a) Vogelarten

Die Waldbestände werden von einer weit verbreiteten Brutvogelgemeinschaft besiedelt. Einige Arten werden auf der Vorwarnliste der Roten Liste der Brutvögel Baden-Württemberg geführt. Durch den Aufwuchs des Waldes und dem Rückgang offener Flächen hat sich das Artenspektrum seit der erstmaligen Erfassung 2014/2015 verändert. Wertgebende Brutvogelarten, die offene Bereiche als Lebensraum besiedeln, sind durch den zunehmenden Wegfall ihrer Lebensräume durch die Verdichtung des Waldes zurückgegangen bzw. nicht mehr feststellbar. Höhlenbrütende Vogelarten konnten wegen fehlender Quartierbäume nicht festgestellt werden.

b) Fledermäuse

Auf der Waldfläche wurden neun Fledermausarten festgestellt, die in Baden-Württemberg teilweise als stark gefährdet oder gefährdet eingestuft sind. Alle Fledermausarten sind nach Anhang IV der FFH-Richtlinie streng geschützt. Nach den gemachten Beobachtungen flogen die Individuen von außerhalb in das Vorhabengebiet. Quartierbäume mit geeigneten Höhlen und Spalten und andere essentielle Lebensraumstrukturen sind nicht vorhanden. Hinweise auf eine Transferroute durch die Konzessionsfläche ergaben sich nicht. Seit der Erhebung 2014/2015 hat sich die Lebensraumqualität für die Tiere nicht wesentlich erhöht.

c) Laufkäfer

Bei der Untersuchung 2014/2015 wurden insgesamt 36 Laufkäferarten auf der Konzessionsfläche festgestellt, darunter vier Arten von Großlaufkäfern der Gattung Carabus, die nach der Artenschutzverordnung einem besonderen Schutz unterliegen. Faunistisch herausragende Laufkäferarten konnten nicht nachgewiesen werden. Durch die Weiterentwicklung des Waldes ist keine wesentliche Änderung des Artenspektrums bzw. kein Auftreten neuer wertgebender Arten zu erwarten.

d) Haselmaus

Bei den artenschutzrechtlichen Untersuchungen 2014/2015 und 2018/2019 wurde das Vorkommen von Haselmäusen in Saumstrukturen und einem Haselhain nachgewiesen. Bei der Haselmaus handelt es sich um eine nach Anhang IV streng geschützte Art. Die artenschutzrechtliche Beurteilung 2022 erbrachte keine neuen Erkenntnisse.

e) Amphibien und Reptilien

In den Untersuchungsrahmen wurden in der Untersuchung 2018/2019 Amphibien und Reptilien aufgenommen.

Die DB AG hatte vor einigen Jahren auf der Konzessionsfläche an der Nordseite der Bahnstrecke Folienteiche als Ersatzlaichgewässer für die nach Anhang IV der FFH-Richtlinie streng geschützte Gelbbauchunke angelegt. Bei der artenschutzrechtlichen Untersuchung 2018/2019 wurde festgestellt, dass in den angelegten Teichen keine Reproduktion der Art erfolgt ist. Zwischen dem Feuchtgebiet im Naturschutzgebiet „Gras-Seen" und dem Waldbestand auf der Konzessionsfläche, die durch die Bahnstrecke voneinander getrennt sind, wurde keine Vernetzung festgestellt. Bei der Relevanzbegehung 2022 wurde festgestellt, dass die Folienteiche inzwischen zugewachsen sind und sich nicht mehr als Laichgewässer für Amphibien eignen.

Bei der Untersuchung 2018/2019 konnte ein Vorkommen der nach Anhang IV der FFH-Richtlinie streng geschützten Zauneidechse auf dem für die archäologische Prospektion 2016 freigelegten Umfeld des Grabhügels „Heidenbühl“ festgestellt werden. Bei der Relevanzbegehung 2022 wurde festgestellt, dass sich die Lebensraumqualität für die Zauneidechse durch die Sukzession wieder reduziert hat.

Anlagenbedingte Auswirkungen:
Durch die Flächeninanspruchnahme des Abbauvorhabens wird die Vegetation und der Boden auf einer Fläche von 17 ha entfernt. Tierarten und Artengemeinschaften sind vom Verlust des Lebensraums betroffen. Mögliche Auswirkungen des Abbauvorhabens auf angrenzende Lebensräume mit wertgebenden Arten (Wald, Feuchtgebiete) sind zu prüfen.

Abbau- und betriebsbedingte Auswirkungen:
Die möglichen Auswirkungen auf das Biotoppotenzial durch Lärm, Staub und Erschütterungen sowie durch Barriereeffekte und durch die Zerschneidung der Lebensräume sind zu betrachten.

Wechselwirkungen:
Wechselbeziehungen bestehen zu den Schutzgütern „Fläche“ (Flächeninanspruchnahme und Fragmentierung der Landschaft), „Boden, Wasser, Luft und Klima“ (Standortbedingungen für Arten und Lebensräume).

2.9.2.3 FFH-Schutzgebiet „Gottmadinger Eck“

Laut der FFH-Vorprüfung und deren Plausibilisierung sind keine erheblichen Beeinträchtigungen der Schutz- und Erhaltungsziele des FFH-Gebiets „Gottmadinger Eck“ zu erwarten. Es besteht kein Erfordernis für eine vertiefte FFH-Prüfung. Das FFH-Gebiet ist räumlich und funktional durch das Abbauvorhaben nicht betroffen. Das Naturschutzgebiet „Gras-Seen“ und das flächenhafte Naturdenkmal „Seewadel“ sind Bestandteil des FFH-Gebiets.

Ergebnisse der Öffentlichkeitsbeteiligung

Gemeinden

Die beim Scoping geforderte Einbeziehung der bereits ausgeführten CEF-Maßnahmen für die Haselmaus in die artenschutzrechtliche Plausibilisierung ist nicht erfolgt.

Bei der Plausibilisierung der artenschutzrechtlichen Untersuchung hätten die bereits durchgeführten CEF-Maßnahmen daraufhin überprüft werden müssen, wie sich der Bestand der Haselmaus ohne CEF-Maßnahmen entwickelt hätten. Denn die CEF-Maßnahmen wurden auf Grundlage einer rechtswidrigen Genehmigung durchgeführt.

BUND Landesverband BW e.V.

Die Artenvielfalt und der Artenreichtum der betroffenen Waldfläche sind außergewöhnlich und im Verfahren nicht ausreichend betrachtet worden.

Privater Einwender

Bei der Wiederverfüllung der Kiesgrube mit Fremdmaterial werden zwangsläufig Neophyten eingebracht. Diese Problematik wurde bisher nicht behandelt.

Bei der Plausibilisierung der artenschutzrechtlichen Untersuchung werden genaue Angaben zu Brutpaaren im Gebiet gemacht. Es wird bezweifelt, dass solche genauen Aussagen verlässlich sind. Der Laubfrosch als streng geschützte Art ist nicht Bestandteil der artenschutzrechtlichen Untersuchung, obwohl er in diesem Gebiet vorkommt. Dies gilt auch für einige weitere geschützte FFH-Arten, die im Gebiet vorkommen. Der Lebensraum dieser Arten unterliegt ebenfalls einem strengen Schutz, der der Zulassung des Abbauvorhabens entgegensteht.

Die Einschätzung, dass das FFH-Gebiet „Gottmadinger Ecke“ durch das Abbauvorhaben nicht beeinträchtigt wird und kein Erfordernis für eine vertiefte Natura 2000-Prüfung besteht, ist objektiv unrichtig.

Erwiderung Antragstellerin

Das Arbeitsprogramm für die artenschutzrechtliche Untersuchung und die Plausibilisierung bei weiteren Relevanzbegehungen wurden mit den zuständigen Fachbehörden abgestimmt. Durch die beteiligten Fachgutachter wurde der Bestand an Pflanzen und Tieren auf der Konzessionsfläche umfänglich erfasst und bewertet. Zur Erfassung der Brutvögel wurde die anerkannte Methode nach SÜDBECK angewendet, die es ermöglicht den Brutbestand auf einer Untersuchungsfläche relativ genau zu erfassen.

Der Wald auf der Konzessionsfläche wird forstwirtschaftlich genutzt und besteht zum Großteil aus Sukzessionswald, der nach dem Windwurf des Sturms „Lothar“ entstanden ist, sowie aus jüngeren und älteren Aufforstungen. Nur ein kleiner Bereich entspricht noch einem standortgerechten Traubeneichen-Mischwald. Die Wertigkeit des Waldes wurde durch den Windwurf reduziert. Streng geschützte Pflanzenarten kommen auf der Konzessionsfläche nicht vor. Auf der Konzessionsfläche sind wertgebende Tierarten vorhanden. Durch den zunehmenden Aufwuchs des Sukzessionswaldes werden Arten, die offene und halboffene Lebensräume bevorzugen, zunehmend verdrängt. Im noch relativ jungen Sukzessionswald fehlen ältere Quartierbäume (z.B. für Höhlenbrüter, Fledermäuse).

Die Eingriffe in das Vorkommen und die Lebensräume der geschützten Arten wurde in einem Maßnahmenkonzept berücksichtigt, die Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen enthält. Die CEF-Maßnahmen für die Haselmaus und europäische Brutvogelarten beschränken sich nicht auf die Konzessionsfläche, sondern werden auch im Umfeld durchgeführt. Von der Herstellung von Lichtungen für die Haselmaus durch die CEF-Maßnahmen und die naturschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen werden auch andere Arten profitieren. Das Maßnahmenkonzept ist Bestandteil der Entscheidung vom 01.07.2020. Auf dem 2016 freigelegten Grabhügel wurde ein Vorkommen der streng geschützten Zauneidechse erfasst und bei der Plausibilisierung bestätigt, wobei sich der Lebensraum durch den zunehmenden Aufwuchs verschlechtert. Für streng geschützte Amphibienarten (Laubfrosch, Gelbbauchunke) fehlen auf der Konzessionsfläche Reproduktionsgewässer. Auf die Barrierewirkung der Bundesstraße B 34 und der Hochrheintalbahn wird hingewiesen. Geschützte Reptilien- und Amphibienarten werden durch die zeitweilige Schaffung von besonnten Waldrandflächen und Laichgewässern vom Abbauvorhaben profitieren. Durch die Fachbauleitung wird ein Management der zeitweiligen Lebensräume erfolgen.

Durch das Abbau- und Rekultivierungskonzept mit einem abschnittsweisen Kiesabbau und einer nachfolgenden Rekultivierung und Wiederaufforstung sollen auch die Eingriffe in das Biotoppotenzial minimiert werden. Der Waldstandort wird wiederhergestellt. Durch eine qualifizierte Rekultivierung und waldbauliche Betreuung kann der Ausbreitung von Neophyten auf der Rekultivierungsfläche entgegengewirkt werden.

Behördenstellungnahmen

a) Regierungspräsidium Freiburg, Höhere Naturschutzbehörde

Die untere Naturschutzbehörde des Landratsamtes Konstanz ist für die Prüfung und Beurteilung der artenschutzrechtlichen Untersuchungen und die Festlegung der Ausgleichsmaßnahmen zuständig. Eine Zuständigkeit der höheren Naturschutzbehörde des Regierungspräsidiums Freiburg würde sich nur ergeben, sofern die Prüfung ergeben sollte, dass eine artenschutzrechtliche Ausnahme erforderlich wird.

b) Landratsamt Konstanz, Untere Naturschutzbehörde

Der UVP-Bericht ist nachvollziehbar und schlüssig. Auswirkungen auf die benachbarten Natura 2000-und Naturschutzgebiete sind nicht zu besorgen. Die Plausibilisierung der artenschutzrechtlichen Beurteilung hinsichtlich der bisher untersuchten Artengruppen (Amphibien, Reptilien, Vögel, Fledermäuse, Laufkäfer und Haselmaus) hat zu keinen neuen oder geänderten Erkenntnissen geführt. Die Relevanz der Haselmaus wurde bestätigt. Der fachgutachterliche Nachweis über die Eignung und die Funktionsbereitschaft der bereits durchgeführten CEF-Maßnahmen für die Haselmaus muss bis zur

Waldumwandlung noch vorgelegt werden. Neue relevante Tierarten und Biotoptypen wurden bei der Plausibilisierung nicht festgestellt.

2.9.3 Fläche

Untersuchungsgegenstand ist das Ausmaß der Flächeninanspruchnahme und die Fragmentierung der freien Landschaft. Die Bewertung richtet sich nach dem aktuellen Zustand und der aktuellen Nutzung der betroffenen Fläche und ihrer Funktionsfähigkeit im Naturhaushalt. Die Konzessionsfläche ist weitgehend bewaldet und nicht versiegelt.

Eine Vorbelastung ist durch die Gemeindeverbindungsstraße „Katzentalerweg“ vorhanden, die zum einen die Waldfläche durchschneidet und zum anderen eine versiegelte Fläche ist. Die Forststraße ist mit einer wassergebundenen Decke befestigt.

Die Empfindlichkeit bei einer anlagenbedingten Inanspruchnahme ist aufgrund des vorübergehenden Verlustes der Funktionsfähigkeit der Fläche für den Naturhaushalt hoch.

Anlagenbedingte Auswirkungen:
Für das Abbauvorhaben wird eine 17 ha große Teilfläche des Waldgebiets durch die Waldumwandlung und die Abgrabung in Anspruch genommen. Neben dem Abbau von Kiessanden wird die Fläche für die Betriebsanlagen, das Bodenzwischenlager und Betriebswege genutzt. Die Zufahrt von der Bundesstraße B 34 sowie der Kreuzungsbereich der Überfahrt über die Gemeindeverbindungsstraße „Katzentalerweg“ werden versiegelt. Zusätzlich zur Barrierewirkung der öffentlichen Verkehrswege erfolgt durch das Abbauvorhaben eine zusätzliche Fragmentierung der Landschaft.

Wechselwirkungen:
Die Inanspruchnahme der Waldfläche und die Fragmentierung der Landschaft steht in Beziehung zu den Schutzgütern „Mensch“ (Inanspruchnahme des Erholungswalds), „Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt“ (Inanspruchnahme von Lebensräumen), „Boden, Wasser“ (Verlust der Bodenfunktionen und des Retentionsvermögens der Landschaft) und „Landschaft“ (Beeinträchtigungen des Landschaftsbilds und des Erholungswerts der Landschaft).

Ergebnisse der Öffentlichkeitsbeteiligung
Privater Einwender
Die hohe Empfindlichkeit der Fläche bei einer Inanspruchnahme steht dem Abbauvorhaben entgegen.

Erwiderung Antragstellerin
Der Eingriff in die Fläche kann für den Rohstoffabbau nicht vermieden werden. Durch das Abbau- und Rekultivierungskonzept mit einem abschnittsweisen Abbau und einer nachfolgenden Rekultivierung und Wiederaufforstung kann der Eingriff minimiert werden. Der Eingriff ist nicht dauerhaft. Die Fläche wird durch die Rekultivierung und Wiederaufforstung wiederhergestellt.

Behördenstellungnahmen
Das Regierungspräsidium Freiburg, Höhere Forstbehörde, weist darauf hin, dass die Waldumwandlung für den Kiesabbau gemäß § 11 LWaldG nur befristet zugelassen ist. Der Eingriff erfolgt nicht dauerhaft.

Der Wald und seine Funktionen werden durch die Rekultivierung und Aufforstung wiederhergestellt. Als forstrechtlicher Ausgleich reicht die Wiederaufforstung der Konzessionsfläche aus. Die Eingriffe werden durch den abschnittsweisen Abbau und die nachfolgende Rekultivierung und Wiederaufforstung minimiert.

2.9.4 Boden

Untersuchungsgegenstand sind die Bodenfunktionen nach § 2 Bundes-Bodenschutz-Gesetz (BBodSchG):

- Lebensraum für Bodenorganismen und Standort der natürlichen Vegetation,
- Ausgleichskörper im Wasserkreislauf,
- Filter und Puffer für Schadstoffe,
- Standort für die land- und forstwirtschaftliche Nutzung,
- Archiv der Natur- und Kulturgeschichte,
- Rohstofflagerstätte.

Zur Beurteilung liegt das Fachgutachten zur Bewertung des Schutzguts Boden des Ing.-Büro Flickinger & Tollkühn vom März 2016 vor.

Auf dem überwiegenden Teil der Konzessionsfläche kommt eine tiefgründige Parabraunerde (Bodeneinheit 1) vor. Kleinflächig kommt im Abbaubereich Nord eine mittelgründige Parabraunerde (Bodeneinheit 2) vor.
[vgl. Abb. 19 des UVP-Berichts „Bodeneinheiten im geplanten Abbaubereich nach Flickinger & Tollkühn (2016)“].

Bewertung der Bodeneinheiten

Bodeneinheit 1	**Funktionserfüllung**	**Bewertungsklasse**
• natürliche Bodenfruchtbarkeit	hoch	(3)
• Ausgleichskörper im Wasserkreislauf	hoch	(3)
• Filter und Puffer für Schadstoffe	gering	(1)
• Gesamtbewertung	mittel	(2,33)
Bodeneinheit 2		
• natürliche Bodenfruchtbarkeit	mittel	(2)
• Ausgleichskörper im Wasserkreislauf	hoch	(3)
• Filter und Puffer für Schadstoffe	gering	(2)
• Gesamtbewertung	mittel	(2)

Hinweise zur Bewertung:

- *Die Funktionen als Sonderstandort für Vegetation gehen nur bei Bewertungsklasse 4 (sehr hoch) in die Gesamtbewertung ein. Auf der Konzessionsfläche haben die Böden hinsichtlich dieser Funktion keine relevante Bedeutung.*
- *Funktionen als Archiv für Natur- und Kulturgeschichte werde generell nicht in die Gesamtbewertung einbezogen. Bedeutung haben ein Toteisloch und der Grabhügel „Heidenbühl“ auf der Konzessionsfläche.*

Durch Abtrag und Umlagerung entfallen zumindest zeitweilig die Bodenfunktionen. Natürliche Böden haben eine hohe Empfindlichkeit gegen diese Wirkfaktoren.

Anlagenbedingte Auswirkungen:
Der natürliche, intakte Waldboden mit seinem Bodenleben wird für den Abbau abgetragen. Der kulturfähige Oberboden der Abschnitte 1 bis 3 wird auf den Abschnitten 7 und 8 zwischengelagert. Ab der Abräumung des kulturfähigen Oberbodens des Abschnitts 4 kann der kulturfähige Oberboden unmittelbar bei der Rekultivierung des vorherigen Rekultivierungsabschnitts wieder eingebaut werden. Der zwischengelagerte Boden soll bei der Rekultivierung der Rekultivierungsabschnitte 8, 1 und 2 wiederverwendet werden. Bei der Um- und Zwischenlagerung kommt es zu Verschlechterungen der Eigenschaften und der Leistungsfähigkeit des Bodenmaterials.

Für die technische Rekultivierung ist die Zufuhr von Bodenaushub von regionalen Baustellen erforderlich. Der Eintrag von Schadstoffen durch belastetes Bodenmaterial muss vermieden werden.

Für die Wiederaufforstung muss eine geeignete Bodenschicht und das Bodenleben wiederhergestellt werden. Grundlage hierfür sind einschlägige Broschüren (z.B. Forstliche Rekultivierung des ISTE-Verbandes, 3. Auflage 2011) sowie DIN-Vorschriften (z.B. DIN 19731 – Bodenbeschaffenheit – Verwertung von Bodenmaterial und Baggergut, DIN – Normenausschuss Wasserwesen, Stand Oktober 2023).

Landratsamt Konstanz
Benediktinerplatz 1 | 78467 Konstanz | T. +49 7531 800-0 | F. +49 7531 800-1326 | www.LRAKN.de

Von der Entfernung des Bodens wird der denkmalgeschützte Grabhügel und seine Schutzzone ausgenommen.

Abbau- und betriebsbedingte Auswirkungen:
Bei Unfällen kann es zum Eintrag von Schadstoffen kommen.

Bei der Rekultivierung ist darauf zu achten, dass es zu keinen Bodenverdichtungen durch den Einsatz von Baumaschinen kommt.

Wechselwirkungen:
Der Verlust der natürlichen Böden mit ihren Bodenfunktionen stehen mit den Schutzgütern „Fläche, Wasser“ (Beeinträchtigungen als Ausgleichskörper im Wasserhaushalt, Beeinträchtigung der Filter und Pufferfunktionen), „Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt“ (Verlust von Bodenlebewesen und des Standorts für Vegetation), „Landschaft“ und „Mensch“ (Beeinträchtigung des Landschaftsbilds und des Erholungswerts der Landschaft, Inanspruchnahme des Erholungswalds) in Beziehung.

Ergebnisse der Öffentlichkeitsbeteiligung
Privater Einwender
Das Retentionsvermögen des natürlichen Bodens entfällt durch den Abtrag und kann bei der technischen Rekultivierung mit dem zur Verfügung stehenden Verfüllmaterial nicht wiederhergestellt werden.

Behördenstellungnahmen
Landratsamt Konstanz, Untere Bodenschutzbehörde
Durch den UVP-Bericht ergeben sich für den Fachbereich Bodenschutz keine Änderungen. Aufgrund der zwischenzeitlichen Änderungen des Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetzes (LBodSchG) in der Fassung vom 17.12.2020 und der Mantelverordnung – Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV)/Ersatzbaustoffverordnung (EBV) vom 09.07.2021 (in Kraft seit 01.08.2023) sind Anpassungen der Nebenbestimmungen und Hinweise zur bodenkundlichen Baubegleitung und zur Materialeignung für die Rekultivierung unter Berücksichtigung der gesetzlichen Übergangszeit zu prüfen.

2.9.5 Wasser
2.9.5.1 Grundwasser
Untersuchungsgegenstand ist

- die Bedeutung des Grundwassers als Lebensgrundlage für Menschen, Tiere, Pflanzen und für Ökosysteme,
- das Vermögen zur Grundwasserneubildung.

Die Beurteilung erfolgt auf Grundlage der hydrogeologischen Gutachten des Ing.-Büros Hydro-Data vom 15.02.2016 und 09.03.2016 und des LUBW-Leitfadens „Kiesgewinnung und Wasserwirtschaft“.

Die Konzessionsfläche liegt in der Kiesrinne zwischen dem Singener Kiesfeld und dem Gottmadinger Becken. Der Abbau soll im oberflächennahen Kieslager über dem Grundwasserhorizont als Trockenabbau erfolgen. In einer Tiefe von ca. 20,30 bis 17,60 m unter Gelände befindet sich ein kiesig-

sandiger Grundwasserleiter mit einer Mächtigkeit von 4 bis 6 m (Grundwasserstockwerk E). Der Grundwasserleiter im Grundwasserstockwerk E ist nach oben und nach unten in geringleitende Trennhorizonte aus Feinsedimenten bzw. Diamikte eingebettet. In einer Tiefe von ca. 33 bis 38 m folgt eine weitere grundwasserführende Schicht (Grundwasserstockwerk CD). Zwischen den zwei Grundwasserstockwerken bestehen keine hydraulischen Verbindungen. Es liegen keine Hinweise auf erhebliche Vorbelastungen des Grundwassers vor.

Eine hydraulische Verbindung zwischen den angrenzenden naturschutzrechtlich geschützten Feuchtgebieten „Gras-Seen“ und „Seewadel“ mit dem Grundwasservorkommen im Bereich der Konzessionsfläche ist nach den Untersuchungen nicht gegeben. Die angrenzenden Feuchtgebiet werden durch Niederschläge gespeist.

Die Grundwasservorkommen im Singener Kiesfeld und im Gottmadinger Becken sind für die öffentliche Trinkwasserversorgung und den Wasserhaushalt von hoher Bedeutung. Die Konzessionsfläche liegt teilweise in der rechtskräftigen Schutzzone III des Wasserschutzgebiets „TB Remishof, Brunnengruppe Nord und Münchried“ (vgl. Kapitel 2.3, Abbildung 8 des UVP-Berichts) und teilweise in den Schutzzonen III B der fachtechnischen Neuabgrenzungen für die Tiefbrunnen Gottmadingen I und II sowie Brunnengruppe Münchried und Tiefbrunnen Rielasingen I und II (vgl. Kapitel 2.3, Abbildung 9 des Umweltberichts). Oberflächennahe Grundwasservorkommen besitzen eine hohe Empfindlichkeit gegen die Reduzierung der Deckschichten und gegen stoffliche Einträge und Verunreinigungen. Die Grundwasserentnahme für die öffentliche Trinkwasserversorgung erfolgt allerdings aus dem tieferen Grundwasserstockwerk CD, welches hydraulisch vom oberflächennahen Kieslager und dem Grundwasserstockwerk E durch geringleitende Zwischenschichten getrennt ist.

Anlagenbedingte Auswirkungen:
Mögliche Beeinträchtigungen für die Grundwasserbeschaffenheit können sich aus der zeitweiligen Reduzierung der Deckschichten (Filter- und Pufferfunktion) ergeben.

Auswirkungen auf die Grundwasserneubildung sind nicht zu befürchten, da Niederschlagswasser auf der Fläche während des Abbaus und der Rekultivierung versickern kann.

Abbau- und betriebsbedingte Auswirkungen:
Durch die Entnahme von Brauchwasser aus dem Werksbrunnen kann möglicherweise das Grundwasserdargebot beeinträchtigt werden.

Mögliche Beeinträchtigungen der Grundwasserbeschaffenheit können durch den Eintrag von Schadstoffen bei Unfällen und Havarien und beim Einbau von belastetem Fremdmaterial bei der Rekultivierung verursacht werden.

Wechselwirkungen:
Mögliche Beeinträchtigungen des Grundwassers stehen in funktionaler Beziehung mit den Schutzgütern „Fläche, Boden“ (Inanspruchnahme der Waldflächen, Beeinträchtigung der Ausgleichsfunktion für den Wasserhaushalt, Beeinträchtigung der Filter- und Pufferfunktion für Schadstoffe) sowie „Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt“ (Beeinträchtigung als Lebensgrundlage, Beeinträchtigung von Feuchtgebieten

Landratsamt Konstanz
Benediktinerplatz 1 | 78467 Konstanz | T. +49 7531 800-0 | F. +49 7531 800-1326 | www.LRAKN.de

als Lebensraum). Eine Beeinträchtigung der Trinkwasserversorgung betrifft das Schutzgut „Mensch, menschliche Gesundheit“.

Ergebnisse der Öffentlichkeitsbeteiligung
Gemeinde Rielasingen-Worblingen und Stadt Singen
Durch das Abbauvorhaben werden die öffentlichen Trinkwasserversorgungen gefährdet. Neben einem Konzept zur Überwachung des Grundwassers wird eine Untersuchung der Auswirkungen von Starkregenereignissen und Unfällen gefordert. Zusätzlich zum Grundwassermonitoring soll ein Störfallkonzept aufgestellt werden.

Privater Einwender
Der Wald hat auch eine besondere Schutzfunktion für den Wasserhaushalt.

Bezüglich der Abschirmung der Grundwasserstockwerke wird bei objektiver Betrachtung mit Annahmen mit einem hohen Unsicherheitsfaktor gearbeitet. Dadurch besteht ein erhebliches Risiko für die Allgemeinheit und für den Einwender als betroffenen Bürger.

Erwiderung Antragstellerin
Das Ingenieurbüro Hydro-Data hat die vorhandenen hydrogeologischen Verhältnisse, und wie diese im Zusammenhang mit dem Abbaubauvorhaben und mit den öffentlichen Trinkwasserversorgungen stehen, untersucht.

Der Kiesabbau wird im trockenen Teil des Stockwerks E erfolgen. Mit der Abbausohle wird die erforderliche Mindestüberdeckung über dem Grundwasserleiter des Stockwerks E eingehalten. Das tieferliegende Grundwasserstockwerk CD, aus denen die öffentlichen Trinkwasserfassungen Grundwasser entnehmen, ist vom Grundwasserleiter im Stockwerk E durch eine gering durchlässige Deckschicht hydraulisch getrennt.

Die Gefahr einer Beeinträchtigung der öffentlichen Trinkwasserversorgungen durch mikrobiologische Verunreinigungen nach Starkregenereignissen ist nicht gegeben. Zum Schutz der Trinkwasserfassungen vor Verkeimungen dienen die Schutzzonen II der Wasserschutzgebiete (50-Tage- Zonen). Die Konzessionsfläche liegt außerhalb der Schutzzonen II nach der fachtechnischen Neuabgrenzung der Schutzgebiete für die Tiefbrunnen Gottmadingen I und II, Tiefbrunnen Rielasingen I und II und die Brunnengruppe Münchried.

Bei Unfällen und Havarien besteht die Möglichkeit des Austretens von Mineralölkohlenwasserstoffen und Hydrauliköl. Durch Sofortmaßnahmen der Feuerwehr und durch Folgemaßnamen des Abbauunternehmens können die Schadstoffe in der Regel in der ungesättigten Bodenzone zurückgehalten und abgetragen werden. Bei einem Eintrag in das obere Grundwasserstockwerk E laufen durch Verdünnung und biologischen Abbau natürliche Stoffminderungsprozesse ab, die zu einer Reduzierung der Belastung und zur Einstellung einer stationären Schadstofffahne führen werden. Auch hier besteht keine Besorgnis für die öffentlichen Trinkwasserversorgungen. Ein Erfordernis für ein Störfallkonzept wird nicht gesehen.

Ein Grundwasser-Monitoring wurde mit dem LGRB und der unteren Wasserbehörde des Landratsamts Konstanz abgestimmt. Das Grundwasser-Monitoring ist Bestandteil der Genehmigungsentscheidung vom 01.07.2020.

Behördenstellungnahmen

a) Regierungspräsidium Freiburg, Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau

Zum UVP-Bericht werden u.a. aus Sicht des Grundwasserschutzes keine Bedenken vorgetragen. Die hydrogeologische Stellungnahme vom 12.02.2020 zum Grundwasser-Monitoring hat weiterhin Gültigkeit.

b) Landratsamt Konstanz, Untere Wasserbehörde

Durch den UVP-Bericht ergeben sich für die Beurteilung des Grundwasserschutzes keine Änderungen. Die hydrogeologischen Untersuchungen des Ing.-Büros Hydro-Data erlauben eine Beurteilung des Abbauvorhabens.

2.9.5.2 Oberflächengewässer

Auf der Konzessionsfläche ist kein oberirdisches Gewässer vorhanden. Die Untersuchung bezieht sich auf das Retentionsvermögen der Landschaft. Die Bedeutung richtet sich nach dem Retentionsvermögen der Vegetation, des Bodens und des Untergrunds. Die Beurteilung erfolgt auf Grundlage der Fachgutachten zum Boden und zur Hydrogeologie.

Das Retentionsvermögen für Niederschläge und Oberflächenwasser ist wegen der Aufnahmekapazität der vorhandenen Parabraunerden und dem durchlässigen Untergrund sowie der Bewaldung der Fläche als hoch einzustufen. Es besteht eine hohe Empfindlichkeit gegen den Abtrag des Bodens und des Untergrunds und gegen eine Flächenversiegelung

Anlagenbedingte Auswirkungen:
Durch die Waldumwandlung und den Bodenabtrag wird in das Retentionsvermögen für Oberflächenwasser eingegriffen. Niederschlagwasser kann aber auch während des Kiesabbaus auf der Abbaufläche versickern.

Auf der Konzessionsfläche befindet sich kein Oberflächengewässer. Die hochwertigen Stillgewässer und Feuchtgebiete im Naturschutzgebiet „Gras-Seen“ und im FFH-Gebiet „Seewadel“ werden durch das Abbauvorhaben weder unmittelbar noch mittelbar beeinträchtigt. Laut der hydrogeologischen Untersuchungen werden die Stillgewässer und Feuchtgebiete „Gras-Seen“ und „Seewadel“ durch Niederschläge gespeist. Es besteht kein hydraulischer Zusammenhang mit den Grundwasserschichten im Bereich der Konzessionsfläche.

Abbau- und betriebsbedingte Auswirkungen:
Durch Unfälle und Havarien besteht das Risiko, dass Schadstoffe austreten und Oberflächenwasser auf der Konzessionsfläche verunreinigen können.

Eine Beeinträchtigung der Stillgewässer und Feuchtgebiete „Gras-Seen“ und „Seewadel“ ist bei Schadensfällen auf der Konzessionsfläche wegen dem räumlichen Abstand, der Topographie und dem fehlenden hydraulischen Zusammenhang nicht zu besorgen.

Wechselwirkungen:
Der Eingriff in das Retentionsvermögen der Landschaft steht mit den Schutzgütern „Fläche, Boden, Grundwasser“ (Ausgleichskörper für den Wasserhaushalt, Filter- und Pufferfunktionen, Grundwasserbeschaffenheit) und somit auch mit den Schutzgütern „Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt“ und „Mensch“ (Lebensgrundlagen) in Beziehung.

Ergebnisse der Öffentlichkeitsbeteiligung
Privater Einwender
Das Retentionsvermögen des Bodens entfällt durch den Abtrag und kann bei einer Verfüllung mit dem zur Verfügung stehenden Material nicht mehr wiederhergestellt werden.

Behördenstellungnahmen
Landratsamt Konstanz, Untere Wasserbehörde
Oberflächengewässer werden vom Abbauvorhaben nicht tangiert. Die Bodenfunktionen werden durch die technische Rekultivierung wiederhergestellt.

2.9.6 Klima und Luft

Untersuchungsgegenstand sind die Auswirkungen des Abbauvorhabens auf klimatische Regenerations- und Schutzfunktionen sowie auf die Luftreinhaltung im Untersuchungsraum. Über den Untersuchungsraum hinaus sind die Auswirkungen auf das großräumige Klima zu betrachten. Betrachtet werden müssen auch die Auswirkungen die vom Abbauvorhaben auf den Klimawandel ausgehen, aber auch ob das Abbauvorhaben ausreichend an die Auswirkungen des Klimawandels angepasst ist.

Der Untersuchungsraum gehört zum Rhein-Bodensee-Hügelland, das durch ein gemäßigtes, feuchtes Klima von Mitteleuropa mit Niederschlag im gesamten Jahresverlauf geprägt ist. Das lokale Klima wird durch das Waldgebiet mit seinen klimatischen und lufthygienischen Ausgleichsfunktionen beeinflusst. Neben der Waldfläche haben die offenen Hangflächen des Hohentwiels eine besondere lokale Klimafunktion für die Zufuhr von frischer und kühler Luft in die Weststadt von Singen im Untersuchungsraum. Eine weitere Funktion für die Zufuhr frischer und kühler Luft für die Stadt Singen hat die Niederung der Radolfzeller Aach. Lokale Einflüsse wirken sich auch auf das großräumige Klima aus. Das Waldgebiet hat außerdem eine Funktion als CO_2-Senke.

Das Waldgebiet hat wegen der klimatischen und lufthygienischen Ausgleichsfunktionen für benachbarte Siedlungsgebiete eine hohe Bedeutung für das lokale und regionale Klima. Der Wald ist als Klimaschutzwald und entlang der Verkehrswege als Immissionsschutzwald kartiert (vgl. Abbildung 11 unter II. Nr. 2.3 „Beschreibung des Untersuchungsrahmens“).

Vorbelastungen für die Lufthygiene werden im Untersuchungsraum im Wesentlichen durch den Verkehr auf den Bundesstraßen B 34 und B 314 verursacht.

Die klimatischen und lufthygienischen Ausgleichsfunktionen des Waldes haben eine sehr hohe Empfindlichkeit gegen die anlagenbedingten (Waldumwandlung, Abgrabung) und gegen die abbau- und betriebsdingten Eingriffe (Staubbelastung) des Abbauvorhabens. Die Empfindlichkeit der Abbaustätte und die durch den Abbau entstehenden Traufen des umgebenden Walds gegen mögliche Auswirkungen von Wetterextremen werden als mittel eingestuft.

Anlagenbedingte Auswirkungen:
Für das Abbauvorhaben werden auf der Konzessionsfläche 17 ha Klima- und Immissionsschutzwald ausgestockt und das Geländerelief durch die Abgrabung verändert. Durch die Inanspruchnahme der Waldfläche wird in die CO_2-Senke „Wald“ eingegriffen.

Abbau- und betriebsbedingte Auswirkungen:
Durch den Abbau und die Weiterverarbeitung des abgebauten Kiessandes entstehen auf der Konzessionsfläche Staubemissionen, die zu Luftverschmutzung führen können. Durch den Werksverkehr und die maschinelle Weiterverarbeitung auf der Konzessionsfläche sowie bei Transportfahrten von und zu Baustellen und Kunden werden Treibhausgase freigesetzt.

Wechselwirkungen:
Wechselwirkungen ergeben sich zu den Schutzgütern „Mensch“ (menschliche Gesundheit und Wohlbefinden) „Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt“ (Klimaauswirkungen auf Standortbedingungen und Lebensräume) und „Fläche“ (Inanspruchnahme der Waldfläche).

Ergebnisse der Öffentlichkeitsbeteiligung
Gemeinden
Das Abbauvorhaben ist aufgrund des Eingriffs in die Klimaschutzfunktion des Waldes abzulehnen.

Gemäß § 13 Abs. 1 S. 1 Bundes-Klimaschutzgesetz (KSG) und § 7 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW) haben die Träger öffentlicher Aufgaben bei ihren Planungen und Entscheidungen den Zweck und die Ziele des KSG und des KlimaG BW zu berücksichtigen. Erforderlich ist die Ermittlung der CO_2-relevanten Auswirkungen des Abbauvorhabens. Neben dem abbau- und betriebsbedingten CO_2-Ausstoß ist in der Bilanzierung auch der jahrzehntelange Eingriff in die Klimasenke „Wald“ und der CO_2-Ausstoß beim Transport einzubeziehen.

BUND Landesverband BW e.V.
Für das Abbauvorhaben muss eine CO_2-Bilanzierung (einschließlich Verkehr) aufgestellt werden (vgl. Vorgaben §§ 4, 7 KlimaG BW).

Privater Einwender
Die Waldfunktion Klimaschutz ist von absoluter Bedeutung. Der Wald hat eine sehr hohe Bedeutung für das regionale Bioklima. Die vorhandenen Waldbestände sind sehr hoch empfindlich gegenüber den vorhabenbedingten Auswirkungen. Das Wiederherstellen eines menschengemachten Ersatzwaldes wird langfristig die vielfältigen Funktionen nicht erfüllen können. Die Wiederherstellung des Waldes ist keine

Landratsamt Konstanz
Benediktinerplatz 1 | 78467 Konstanz | T. +49 7531 800-0 | F. +49 7531 800-1326 | www.LRAKN.de

Kompensation für den Ausfall und die Minderung der Waldfunktionen. Der Ausfall und die Minderung der Waldfunktionen sind für die Gesellschaft und für den Einwender nachteilig und direkt spürbar.

Erwiderung Antragstellerin
Im UVP-Bericht werden die Auswirkungen des Abbauvorhabens auf das lokale und großräumige Klima betrachtet. Die anlagenbedingten Eingriffe in den Wald mit seiner Klimaschutzfunktion sind nicht dauerhaft. Durch das Abbau- und Rekultivierungskonzept mit einem abschnittsweisen Abbau und einer nachfolgenden Rekultivierung und Wiederaufforstung werden die anlagenbedingten Eingriffe in die Klimaschutzfunktion des Waldes minimiert und der Wald mit seiner Klimaschutzfunktion wiederhergestellt.

Für die Berücksichtigung der Klimaschutzziele des Bundes nach § 13 KSG und des Landes nach § 7 KlimaG BW hat das Abbauunternehmen eine CO_2-Bilanzierung für das Werk Birkenbühl für das Bezugsjahr 2023 nachgereicht, die auf den neuen Standort Dellenhau übertragen werden kann. Betrachtet wurden die direkten Emissionen aus Abbau, Werksverkehr und Aufbereitung auf der Konzessionsfläche, die indirekten Emissionen (z.B. durch Energiebezug), die Emissionen durch Fahrten der Mitarbeiter zum und vom Arbeitsort sowie der Transport- und Leerfahrten für die Anlieferung von Fremdmaterial und mineralischen Baustoffen von und zu den Kunden. Der Emissionsbestand des Abbauunternehmens am bisherigen Standort Birkenbühl beläuft sich für das Bezugsjahr 2023 auf 943 t CO_2-Emissionen. Aufgrund der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts wurde der Eingriff in die CO_2-Senke Wald wegen der geplanten Wiederaufforstung der Konzessionsfläche (forstrechtlicher Ausgleich) und die Emissionen bei einer Weiterverarbeitung der mineralischen Baustoffe durch die Kunden nicht in der Bilanz betrachtet.

Behördenstellungnahmen
a) Regierungspräsidium Freiburg, Höhere Forstbehörde
Die Waldumwandlung für den Kiesabbau ist gemäß § 11 LWaldG nur befristet zugelassen. Der Eingriff in den Wald erfolgt nicht dauerhaft. Die Waldfunktionen werden durch die Aufforstung wiederhergestellt. Als forstrechtlicher Ausgleich reicht die Wiederaufforstung der Konzessionsfläche aus. Die Eingriffe werden durch den abschnittsweisen Abbau und die nachfolgende Rekultivierung und Wiederaufforstung minimiert.

b) Landratsamt Konstanz, untere Immissionsschutzbehörde
Die Immissionswerte der TA Luft werden in den umgebenden Siedlungsbereichen sicher eingehalten. In der Weststadt von Singen ist die Staubbelastung irrelevant.

2.9.7 Landschaft
Untersuchungsgegenstand ist
- die Qualität der Landschaft (Eigenart, Vielfalt, Schönheit)
- und ihre Bedeutung als Kulturgut.

Wesentliche Bewertungskriterien sind
- die Vielfalt der vorhandenen Landschaftselemente (Gestaltqualität),
- die Eigenart der charakteristischen und typischen Erscheinungsform einer Landschaft (z.B. kulturgeschichtlicher Wert),

- die Schönheit als subjektiv erlebbares Empfinden beim Betrachten der Landschaft,
- die Naturnähe,
- die Seltenheit und Gefährdung,
- die Freiheit von anthropogenen Vorbelastungen.

Der Untersuchungsraum ist durch die Erhebungen Hohentwiel, Rosenegg und Plören–Intenbohl geprägt. Die Konzessionsfläche liegt in einem Niederungsbereich zwischen der Weststadt von Singen und Gottmadingen und verfügt über kein markantes Relief. Die Konzessionsfläche ist Bestandteil eines Waldgebiets. Der Wald ist durch eine forstwirtschaftliche Nutzung und den Windwurf des Sturms „Lothar“ geprägt. Die Konzessionsfläche weist keine besondere Vielfalt der Bestandsstruktur auf. Auf die Beschreibung des Waldbestands unter Kapitel II. 2.3 „Beschreibung des Untersuchungsrahmens“ (Übersicht 1 und Abbildung 12 des UVP-Berichts) wird verwiesen.

Auf der Konzessionsfläche befindet sich ein kleines Toteisloch und der Grabhügel „Heidenbühl“. Das kleine Toteisloch hat keine Biotop-/Geotopqualität und ist mit Sukzessionswald bestanden.

Störungen der Landschaft verursachen die Verkehrswege Bundesstraßen B 34, B 314 und die Bahnstrecke Schaffhausen – Singen.

Hohe Bedeutung für das Landschaftsbild hat das geschlossene und raumbildende Waldgebiet. Die Konzessionsfläche liegt im Landschaftsschutzgebiet „Hegau“. Die Empfindlichkeit der Waldfläche im Landschaftsschutzgebiet gegen Eingriffe ist als hoch einzustufen.

Anlagenbedingte Auswirkungen:
Durch die Waldumwandlung, die Abgrabung und die Betriebsanlagen führt das Abbauvorhaben zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes. Die Abbaustätte ist von exponierten Aussichtspunkten (z.B. Hohentwiel) trotz der verbliebenen Waldfläche und der Umwallung einsehbar.

Durch die Entfernung des Waldes und durch die Offenlegung und den Abbau des Kieslagers wird in die die Funktionen der Landschaft eingegriffen (Lebensraum, Erholungsfunktion). Das Toteisloch wird zerstört. Der Grabhügel wird erhalten. Die Wegebeziehungen bleiben auch während des Abbaus durch Verlegung des forstwirtschaftlichen Hauptwegs um den Abbaubereich Nord erhalten.

Abbau- und betriebsbedingte Auswirkungen:
Das Landschaftserlebnis kann in der Umgebung der Abbaustätte durch Lärm- und Staubemissionen gestört werden.

Wechselwirkungen:
Die Auswirkungen auf das Schutzgut „Landschaft“ können sich auch auf die Schutzgüter „Fläche“, „Mensch“ sowie „Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt“ aus (Inanspruchnahme des Erholungswalds und des Lebensraums) auswirken.

Ergebnisse der Öffentlichkeitsbeteiligung
BUND Landesverband BW e.V.

Die Konzessionsfläche liegt im Landschaftsschutzgebiet „Hegau“. Durch das Landschaftsschutzgebiet sollen die vulkanischen und eiszeitlichen Ausbildungen im Hegau geschützt werden (u.a. Kiesfelder, Toteislöcher, Moränen). In der LSG-VO ist Kiesabbau im Landschaftsschutzgebiet ausdrücklich verboten. Eine Befreiung von diesem Verbot kann nicht damit begründet werden, dass der Eingriff durch den Kiesabbau nur vorübergehend wäre und die Landschaft wiederhergestellt würde. Denn die Eingriffe eines Kiesabbaus sind typischerweise vorübergehend. Die Befreiung kann auch nicht mit dem öffentlichen Interesse für die Sicherung der regionalen Rohstoffversorgung begründet werden, denn die Versorgungssicherheit kann über andere Abbaustätten und Vorranggebiete für den Abbau gesichert werden.

Gemeinden
Der Kiesabbau ist im Landschaftsschutzgebiet „Hegau“ verboten. Eine atypische Situation als Voraussetzung für eine Befreiung vom Verbot des Betriebs einer Abbaustätte im Landschaftsschutzgebiet ist nicht gegeben. Wenn sich die Umstände seit Erlass der Verordnung geändert haben, muss der Verordnungsgeber die Verordnung anpassen. Berichtigungen über Befreiungen sind nicht zulässig.

Die jahrzehntelangen Eingriffe in den Wald, die Landschaft und den Naturhaushalt durch das Abbauvorhaben werden mit der Wiederherstellung des früheren Zustands nicht ausgeglichen. Der fehlende Ausgleich ist evident rechtswidrig.

Privater Einwender
Das Vorhabengebiet ist mit einer außergewöhnlichen Dichte an Schutzkategorien belegt (vgl. S. 21 ff Nr. 4 Beschreibung und Bewertung der Umwelt und seiner Bestandteile im Einwirkungsbereich des Vorhabens/Raumanalyse, § 16 Abs. 1 Nr. 2 und Anlage 4 Nr. 3 UVPG). Bei objektiver Betrachtung der belegten und bedeutenden Schutzkategorien stehen die Schutzgebiete mit ihren Schutzzwecken dem Abbauvorhaben entgegen. Die Schutzwirkungen für Mensch und Natur können nicht zu Gunsten des Abbauvorhabens für Jahre ausgesetzt werden.

Abweichend von den Angaben in den bisher veröffentlichen Antragsunterlagen wird der Zeitraum für den Abbau auf 20 Jahre und der Zeitraum für den gesamten Eingriff auf 30 Jahre verlängert. Der Zeitraum ist nicht klar definiert, abhängig von der Entwicklung der Baukonjunktur kann sich der Eingriffszeitraum verlängern.

Auf S. 68 ff, Nr. 5.2 Art der Umweltauswirkungen (Anlage 4 Nr. 4 lit. a UVPG), sind die anlagenbedingten Effekte aufgeführt, die nicht kompensiert werden.

Die Einschätzung, dass nach der Plausibilisierung weiterhin davon auszugehen ist, dass das FFH-Gebiet „Gottmadinger Eck durch das Abbauvorhaben nicht beeinträchtigt wird und kein Erfordernis einer vertieften Natura 2000-Prüfung besteht, ist subjektiv.

Eine forstrechtliche Kompensation für die komplette Zerstörung eines bedeutenden Waldgebiets über Jahre kann nicht lediglich die Wiederherstellung sein (S. 87, Nr. 11.1 Forstrechtliche Kompensation).

Erwiderung Antragstellerin

Die betroffene Waldfläche wird forstwirtschaftlich genutzt und ist durch die menschliche Nutzung geprägt. Der forstrechtliche Ausgleich für die befristete Waldumwandlung wird durch die Wiederaufforstung der Konzessionsfläche erreicht.

In der Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung wurden die verschiedenen Eingriffe, Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen bewertet und behördlich geprüft. Auch der Ausgleich für die Eingriffe in Landschaftsbild und Naturhaushalt sind auf der Konzessionsfläche durch die Wiederherstellung der Landschaft und durch die Ausgleichsmaßnahmen reversibel. Durch das CEF-Maßnahmenkonzept an der Peripherie der Konzessionsfläche können artenschutzrechtliche Verbotstatbestände für die Haselmaus und Brutvogelarten vermieden werden.

Die hydrogeologischen Untersuchungen durch das Ingenieurbüro Hydro-Data belegen, dass es zwischen dem geplanten Abbaubereich und dem FFH-Schutzgebiet „Gottmadinger Eck“ sowie dem Naturschutzgebiet „Gras-Seen“ keine hydraulische Verbindung gibt. Die artenschutzrechtlichen Untersuchungen haben durch die Trennung zwischen den Schutzgebieten und der Konzessionsfläche durch die Bundesstraße B 34 und durch die Hochrheintalbahn auch keine faunistischen Verbindungen belegt.

Die Eingriffe in Landschaftsbild und Naturhaushalt sowie in den Wald werden durch das Abbau- und Rekultivierungskonzept minimiert und sind auf der Konzessionsfläche durch die Wiederherstellung des Geländereliefs und der Waldfläche ausgleichbar. Weder für den naturschutzrechtlichen noch für den forstrechtlichen Ausgleich ist ein Time Lag-Faktor erforderlich. Als forstrechtlicher Ausgleich reicht die Wiederherstellung der Waldfläche mit einem standortgerechten Mischwald aus. Als naturschutzrechtlicher Ausgleich für die Eingriffe sollen auf der Konzessionsfläche zusätzlich zwei Toteislöcher nachgebildet und der Schutzstreifen um den Grabhügel als Lebenstraum für Arten des Halboffenlandes gestaltet werden. Als Grundlage wurden die Eingriffe in den Naturhaushalt und die Landschaft und die Ausgleichsmaßnahmen in einer Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung bewertet.

Behördenstellungnahmen

a) Regierungspräsidium Freiburg, Höhere Forstbehörde

Der UVP-Bericht beinhaltet alle waldrechtlichen und -fachlichen Belange zur Beurteilung der Umweltverträglichkeit. Die Ausführungen sind schlüssig und ausführlich dargelegt. Es werden keine Bedenken geäußert.

Als forstrechtlicher Ausgleich für die befristete Waldumwandlung gemäß § 11 LWald ist die Wiederaufforstung der Konzessionsfläche ausreichend. Sollte sich die Wiederaufforstung verzögern, so dass einzelne Abschnitte länger als 25 Jahre unbewaldet sind, werden nachträglich zusätzliche forstrechtliche Ausgleichsmaßnahmen nach landesweit einheitlichen Richtlinien durch Ersatzaufforstungen oder durch waldbauliche Maßnahmen festgelegt werden.

b) Landratsamt Konstanz, Untere Forstbehörde

Im UVP-Bericht sind die forstrechtlichen und forstfachlichen Belange (Waldflächen, Alter und Baumarten aus der Forsteinrichtung, Betroffenheit von außerhalb des Vorhabengebiets gelegenen Waldbiotopen) berücksichtigt. Die Belange der Forstbehörden sind ausführlich und nachvollziehbar behandelt. Die nachteiligen Auswirkungen des Abbauvorhabens auf die Wirkungen des Waldes werden

durch Rekultivierung und Wiederaufforstung ausgeglichen. Zum Inhalt und den Folgerungen des Umweltberichts werden keine Bedenken vorgetragen.

c) Landratsamt Konstanz, Untere Naturschutzbehörde

Im UVP-Bericht sind alle relevanten Schutzgüter des UVPG berücksichtigt worden. Der UVP-Bericht kommt zu dem Ergebnis, dass das Kiesabbauvorhaben keine nachteiligen Auswirkungen mit sich bringt und als umweltverträglich eingestuft wird. Negative Auswirkungen auf benachbarte Natura 2000-Gebiete und Naturschutzgebiete werden ausgeschlossen. Insgesamt sind die aufgeführten Argumente nachvollziehbar dargelegt.

Die Befreiung von der LSG-VO wird nicht mit einer atypischen Situation, sondern mit dem öffentlichen Interesse am Kiesabbau begründet. Als zusätzliche Ebene haben sich seit dem Erlass der Verordnung der Standard der Rekultivierungen von Abbaustätten geändert. Während in den 1950er Jahren die Abbaustätten nach Abbauende der Sukzession überlassen wurden, erfolgt nun eine vollständige Wiederherstellung der Waldfläche und des Landschaftsbilds.

Auf die naturschutzrechtliche Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung auf Grundlage der Ökokontoverordnung wird verwiesen. Die Eingriffe können durch die Wiederherstellung der Geländegestalt und des Waldes sowie durch die Nachbildung der zwei Toteislöcher auf der Konzessionsfläche ausgeglichen werden. Eine zusätzliche Kompensation auf anderen Flächen oder ein Time Lag ist nicht erforderlich.

2.9.8 Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Vom Schutzgut umfasst sind die kulturellen und sachlichen, vom Menschen geschaffenen Werte. Dazu zählen u.a. Kulturdenkmale im Sinne von § 2 Abs. 1 Denkmalschutzgesetz (DSchG), Strukturen- und Elemente alter Kulturlandschaften und historischer Nutzungsformen sowie erdgeschichtliche Zeugnisse.

Im Abbaubereich Nord befindet sich der denkmalgeschützte Grabhügel „Heidenbühl“ aus der Eisenzeit (ca. 800 bis 400 v. Chr.). Der denkmalgeschützte Grabhügel ist von hoher Bedeutung Seine Empfindlichkeit gegenüber abbaubedingten Eingriffen ist hoch. Bei den archäologischen Sondierungen wurden um den Grabhügel keine weiteren Grabfelder und auf der Konzessionsfläche keine Anzeichen für ein Bodendenkmal (historische Siedlungsreste) festgestellt.

Im Abbaugebiet liegt ein kleines Toteisloch, welches nicht als Geotop/Biotop geschützt ist. Aufgrund der geringen Größe und dem fehlenden Schutzstatus ist das Toteisloch von nachgeordneter Bedeutung und geringer Empfindlichkeit. Größere eiszeitliche Strukturen befinden ist im Bereich der Gras-Seen außerhalb der Konzessionsfläche.

Durch den Abbaubereich Nord führt der forstwirtschaftliche Hauptweg und eine Fernmeldetrasse der Deutschen Telekom AG. Die Überfahrt vom Abbaubereich Nord in den Abbaubereich Süd quert die Gemeindeverbindungsstraße „Katzentalerweg“.

Anlagenbedingte Auswirkungen:
Der Grabhügel und seine Umgebung werden von der Abgrabung ausgenommen.

Das Toteisloch auf der Konzessionsfläche wird in den Abbau einbezogen und zerstört. Die Toteislöcher im Bereich Gras-Seen liegen nicht auf der Konzessionsfläche und sind anlagenbedingt nicht betroffen.

Der forstwirtschaftliche Hauptweg und die Leitungen der Deutschen Telekom werden um den Abbaubereich verlegt.

Abbau- und betriebsbedingte Auswirkungen:
Der Grabhügel soll erhalten und gegen abbaubedingte Beeinträchtigungen geschützt werden.

Beeinträchtigungen der Toteislöcher im Bereich Gras-Seen können durch die räumliche Entfernung und den fehlenden hydraulischen Zusammenhang ausgeschlossen werden.

Der Kreuzungsbereich des Katzentalerwegs soll durch Dumper, Radlader und LKWs befahren werden. Der Zustand der öffentlichen Straße und die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der öffentlichen Straße dürfen durch die Überfahrt nicht beeinträchtigt werden.

Wechselwirkungen:
Mögliche Wechselwirkungen bestehen mit den Schutzgütern „Landschaft“ und „Mensch“.

Ergebnisse der Öffentlichkeitsbeteiligung
Gemeinde Hilzingen
An der Gemeindeverbindungsstraße „Katzentalerweg“ drohen durch die geplante Überfahrt in das südliche Abbaugebiet, die neben LKWs auch von Dumpern und Vorderkippern genutzt werden wird, erhebliche Schäden und Verschmutzungen. Die Nutzung ist kein Gemeingebrauch und unzulässig.

Erwiderung Antragstellerin
Die Genehmigung enthält Nebenbestimmungen, die zum Schutz des denkmalgeschützten Grabhügels ausreichend sind.

Die Genehmigung vom 01.07.2020 umfasst die Sondernutzung einer Überfahrt über die Gemeindeverbindungsstraße auf Grundlage der Planung des Ingenieurbüros Rapp Regioplan GmbH. Das Abbauunternehmen hat der Gemeinde Hilzingen im Februar 2020 ein Erschließungsangebot unterbreitet, in dem es sich zur Übernahme des Ausbaus, der Instandhaltung und der regelmäßigen Reinigung des Kreuzungsbereichs verpflichtet. Die Gemeinde Hilzingen hat den Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrags abgelehnt. Das Erschließungsangebot besteht weiterhin und kann verhandelt werden.

Behördenstellungnahmen
Landratsamt Konstanz, Referat Kreisarchäologie
Durch den UVP-Bericht ergeben sich keine Änderungen. Die denkmalschutzrechtlichen Nebenbestimmungen und Hinweise zum Schutz und Erhalt des eisenzeitlichen Grabhügels in der Genehmigungsentscheidung vom 01.07.2020 sind ausreichend.

2.9.9 Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Untersucht werden die gegenseitigen strukturellen, funktionalen, energetischen und stofflichen Beeinflussungen der Schutzgüter untereinander. Beim Abbauvorhaben Dellenhau sind zwischen allen Schutzgütern konkrete Wechselwirkungen zu erwarten

Die Wechselwirkungen sind Gegenstand der Bestandsaufnahme der einzelnen Schutzgüter und werden im Kontext der jeweiligen Schutzgüter dargestellt.

2.9.10 Risiken von Unfällen und Katastrophen

Eine Betrachtung möglicher Risiken bei Unfällen (Austreten von Schadstoffen) und bei Wetterextremen (Sturm, Starkregen, Dürre) ist bei der Beschreibung der Umwelteinwirkungen auf die Schutzgüter erfolgt.

Ergebnis der Öffentlichkeitsbeteiligung

Der Bevollmächtigte der Gemeinden hat eine Untersuchung der möglichen Auswirkungen von Starkregenereignissen und von Havarien auf die öffentlichen Trinkwasserversorgungen sowie ein Störfallkonzept gefordert.

Erwiderung Antragstellerin

Beim Erörterungstermin hat Herr Ramsch, Büro Hydro-Data, denkbare Szenarien bei Starkregenereignissen und bei Unfällen und Havarien auf der Konzessionsfläche dargestellt. Eine Beeinträchtigung der öffentlichen Trinkwasserversorgung durch den Eintrag von mikrobiologischen Verunreinigungen und durch ausgetretene Mineral- und Hydrauliköle hat er ausgeschlossen (vgl. Kapitel II. 2.9.5.1).

2.9.11 Kumulative Auswirkungen

Beim Abbauvorhaben sind keine sekundären Folgewirkungen oder kumulative Auswirkungen (z.B. mit anderen Auswirkungen aus dem benachbarten Gewerbegebiet) zu erwarten.

3. Begründete Bewertung der Umweltauswirkungen (§ 25 Abs. 1 UVPG)

Auf Grundlage der zusammenfassenden Darstellung hat die zuständige Behörde als letzten Verfahrensschritt der Umweltverträglichkeitsprüfung die Umweltauswirkungen zu bewerten. Maßstab der Bewertung sind eine wirksame Umweltvorsorge im Sinne des § 3 UVPG nach Maßgabe der geltenden Gesetze. Die Bewertung ist zu begründen.

3.1 Betrachtung von Alternativen

(zu Kapitel 2.6 der zusammenfassenden Darstellung)

Eine Betrachtung von vernünftigen Alternativen ist in der raumordnerischen Beurteilung vom August 2018 durch das Regierungspräsidium Freiburg auf Grundlage der Darstellung der Standortauswahl durch das Abbauunternehmen und der Ziele und Grundsätze des Teilregionalplans 2005 als Maßstab erfolgt.

Als vernünftige Standortalternativen können nur realisierbare Alternativen betrachtet werden, für die ein wirtschaftlicher Betrieb möglich ist (vgl. VG Wiesbaden, Urteil vom 24.07.2020, 4 K 2962).

Das Regierungspräsidium Freiburg hat das Erfordernis für einen Ersatzstandort bestätigt, um die Versorgungslücke zu schließen, die durch die fehlende privatrechtliche Verfügbarkeit des verbliebenen Vorranggebiets Überlingen am Ried (Birkenbühl) entsteht. Eine „Null-Variante“ hat das Regierungspräsidium Freiburg ausgeschlossen, um die Sicherung der regionalen Rohstoffversorgung durch den Wegfall des Abbaupotentials in Überlingen am Ried nicht zu gefährden. Das Regierungspräsidium hat auch darauf hingewiesen, dass mineralische Recyclingprodukte weder quantitativ noch qualitativ ausreichen, um die entstehende Versorgungslücke für mineralische Baustoffe abdecken zu können. Die Abbauwürdigkeit der Lagerstätte Dellenhau als Voraussetzung für den Standort wurde laut den Stellungnahmen des LGRB durch die rohstoffgeologischen Erkundungen hinreichend nachgewiesen.

Das Regierungspräsidium Freiburg hat die Auswahl des Sicherungsgebiets Dellenhau als Ersatzstandort aus den verbliebenen Vorranggebieten zum Ende des Planungszeitraums des Teilregionalplans 2005 unter den weiteren Kriterien Flächenverfügbarkeit, Konfliktdichte, Lage zum bisherigen Absatzgebiet u.a. als nachvollziehbar erachtet und die Raumverträglichkeit bestätigt. Der vorgezogene Abbau des Sicherungsgebiets zum Ende des Planungszeitraums des Teilregionalplans 2005 hat das Regierungspräsidium ohne Zielabweichungsverfahren als zulässig erachtet. Die Abwägung des Standorts in der Regionalplanung ist auch für einen vorgezogenen Abbau erfolgt.

Zum Zeitpunkt der Entscheidung vom 01.07.2020 war der Teilregionalplan 2005 weiterhin für die raumordnerische Beurteilung von realisierbaren und wirtschaftlichen Alternativstandorten maßgeblich. Im Fortschreibungsverfahren war eine zweite Anhörung in Vorbereitung und der Verzicht auf die Ausweisung eines Vorranggebiets für das Abbaupotential im Gewann Dellenhau als neues Ziel beim Stand des Regionalplanverfahrens nicht hinreichend konkret. Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Hilzingen enthält für den Standort Dellenhau keine planerische Aussage, die dem Kiesabbau im Gewann Dellenhau entgegensteht. Die Zulassung des Restabbaus auf der Staatswaldfläche Erlenwald erfolgte nach Maßgabe der raumordnerischen Beurteilung aufgrund des regionalplanerischen Grundsatzes, dass das verfügbare Abbaupotential an einem Standort möglichst vollständig abzubauen ist. Das verfügbare Restabbauvolumen im Erlenwald definiert diese Erweiterung nur als Zwischenlösung.

Die Sach- und Rechtslage hatte sich seit der raumordnerischen Beurteilung nicht geändert, so dass kein Anlass für das Landratsamt Konstanz bestand, die Standortwahl zum Zeitpunkt der Entscheidung vom 01.07.2020 nicht zu bestätigen. Zum Zeitpunkt der raumordnerischen Beurteilung im August 2018 und der Entscheidung vom 01.07.2020 am Ende des ersten Planungszeitraums des Teilregionalplans 2005 waren die ausgewiesenen Vorranggebiete für den Abbau zum Großteil im Abbau oder waren bereits ausgebeutet oder standen dem Abbauunternehmen nicht zur Verfügung. Allein über den Nassabbau im Stadtwald Radolfzell auf Gemarkung Friedingen kann die Region ohne deutliche Intensivierung des Abbaus nicht ausreichend mit mineralischen Baustoffen versorgt werden. Eine Monopolstellung steht aber einer Versorgungssicherung über eine mittelständische Unternehmensstruktur entgegen, insbesondere da die Zahl der Abbaustätten und Abbauunternehmen rückläufig sind.

Landratsamt Konstanz
Benediktinerplatz 1 | 78467 Konstanz | T. +49 7531 800-0 | F. +49 7531 800-1326 | www.LRAKN.de

Die Betrachtung, ob dem Abbauvorhaben gemäß § 35 Abs. 1 S. 3 BauGB raumordnerische Ziele entgegenstehen, ist kein Bestandteil der Umweltverträglichkeitsprüfung. Die Nachholung der Umweltverträglichkeitsprüfung hat ergeben, dass die Entscheidung vom 01.07.2020 ohne grundlegende Planänderung geheilt werden kann. Das Landratsamt Konstanz vertritt deshalb die Auffassung, dass der Teilregionalplan 2005 auch für diese Entscheidung nach Abschluss des ergänzten Verfahren zur ursprünglichen Entscheidung vom 01.07.2020 weiterhin Grundlage für die raumordnerische Beurteilung und die Standortauswahl ist. Das Abbauvorhaben ist nachrichtlich als genehmigter Standort in die Raumnutzungskarte des Teilregionalplans 2021 aufgenommen worden und das Abbaupotential des Standorts Dellenhau ist Bestandteil der Bedarfsanalyse für den neuen Planungszeitraum des Teilregionalplans 2021. Ein öffentliches Interesse an dem Abbauvorhaben ist weiterhin bestätigt.

3.2 Schutzgut Mensch und menschliche Gesundheit

(zu Kapitel 2.9.1 der zusammenfassenden Darstellung)

3.2.1 Wohn- und Wohnumfeldnutzung

Gesetzlicher Maßstab für die Beurteilung der abbau- und betriebsbedingten Auswirkungen des Abbauvorhabens auf die menschliche Gesundheit und das menschliche Wohlbefinden ist die Verursachung von „schädlichen Umwelteinwirkungen“ (§ 35 Abs. 3 Nr. 3 BauGB, § 22 Abs. 1 i.V.m. § 5 Abs. 1 BImSchG). Schädliche Umwelteinwirkungen sind im § 3 Abs. 1 BImSchG definiert als Immissionen, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen. Schädliche Umwelteinwirkungen werden durch die TA Lärm und TA Luft konkretisiert.

Die abbau- und betriebsbedingten Lärm- und Staubimmissionen des Abbauvorhabens wurden durch die DEKRA Automobil GmbH hinreichend ermittelt. Der Betrieb einer semimobilen bzw. stationären Brecheranlage ist auf der Konzessionsfläche im Gewann Dellenhau nicht geplant und wurde deshalb in den Immissionsprognosen nicht als Emittent betrachtet.

Der Schutzanspruch des Waldfriedhofs Singen gegenüber Lärmbelastungen wird auf Grundlage des Immissionsrichtwerts der TA Lärm für ein Mischgebiet beurteilt.

Die Ergebnisse der Immissionsprognosen nach TA Lärm und TA Luft belegen, dass durch das Abbauvorhaben keine schädlichen Umwelteinwirkungen für die umliegenden Siedlungsbereiche und Einzelanwesen sowie für die öffentlichen Einrichtungen Waldfriedhof und Hegau-Bodensee-Klinikum Singen hervorrufen werden. Die Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen der Genehmigungsentscheidung vom 01.07.2020 sind ausreichend, um Gefahren, erhebliche Nachteile oder Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft auszuschließen:

- Das Vorhaben ist plan- und bestimmungsgemäß entsprechend dieser Genehmigung und der genehmigten Planvorlagen durchzuführen (Nebenbestimmung Nr. 1.1.). Das genehmigte Abbau- und Rekultivierungskonzept mit acht Abbau-/Rekultivierungsabschnitten soll durch den

abschnittweisen Abbau und eine nachfolgende Rekultivierung und Wiederaufforstung offene Abbauflächen, die anfällig für Winderosion sind, minimieren.

- Die Mieten des Mutterbodens auf dem Zwischenlagerplatz sollen mit Gründüngungspflanzen begrünt werden, um auch hier Staubverwehungen zu minimieren (Nebenbestimmung 11.3).
- In den genehmigten Antragsunterlagen wurden folgende Betriebszeiten angegeben:
  a) Anlieferung/Abholung
  07. Januar bis 23. Dezember, 7.00 bis 17.00 Uhr
  b) Abbau
  01. März bis 23. Dezember, 7.00 bis 17.00 Uhr.
  An Sonn- und Feiertagen darf kein Betrieb erfolgen.
- Die vom Betrieb ausgehende Gesamtbelastung an Geräuschen darf die Immissionsrichtwerte der TA Lärm für den jeweiligen betroffenen Gebietstyp nicht überschreiten (Nebenbestimmung 10.1).
- Zum Schutz des Anwesens „An der Landstr. 1“ (I 16) vor schallimmissionsrelevanten Entladegeräusche in der ersten Abbauphase ist der Verladebereich mit einer Lärmschutzwand abzuschirmen (Nebenbestimmung Nr. 10.2).
- Entlang der östlichen und nördlichen Abbaugrenze muss während Abbau und Rekultivierung in den Abschnitten 2 und 3 ein 3,00 m hoher Wall aufgeschüttet werden (Nebenbestimmung Nrn. 1.11 und 10.3).
- Akustische Rückfahrsignale der Baumaschinen dürfen über keine Tonhaltigkeit verfügen (Nebenbestimmung Nr. 10.4).
- Beim Betrieb anfallende Staubemissionen sind am Entstehungsort zu bekämpfen. Zur Minimierung von Staubemissionen sind rechtzeitig geeignete Maßnahmen zu treffen (z.B. Begrünung, Abdeckung oder Anfeuchtung offener Flächen, Wasserbedüsung von Staubquellen im Gewinnungs- und Förderbereich, Behandlung von Fahrwegen mit staubbindenden Mitteln, Kapselung von Staubquellen u.a.). Eine Unterweisung der Beschäftigten über Maßnahmen zur Minimierung von Staubemissionen soll erfolgen (Nebenbestimmung Nr. 10.5).

Eine Umplanung mit Verlegung des Werkstandorts vom Abbaubereich Nord in den Abbaubereich Süd ist nicht erforderlich. Die Untersuchung der Lärmzusatzbelastung durch den Anlagenzielverkehr auf der Bundesstraße B 34 vor der Vermischung mit dem allgemeinen Verkehr ergab, dass keine organisatorischen Maßnahmen zur Verminderung der Geräusche de Anlagenzielverkehrs festgesetzt werden müssen.

Sowohl auf der L 222/Gottmadinger Straße und der L 191/Hauptstraße und Ramsener Straße in Rielasingen als auch in den Ortsdurchfahrten in Singen ist der Anlagenverkehr mit dem allgemeinen Verkehr vermischt. Nur Fahrtstrecke für die Transportfahrten zum Betonwerk Winterthur durch Rielasingen zum Grenzpunkt Ramsen kann definiert werden. Vor einer erheblichen Lärmbelastung durch den integrierten Anlagenverkehr in den Ortsdurchfahrten ist nicht auszugehen.

3.2.2 Landschaftsbezogene Erholung

Gesetzlicher Maßstab für die Bewertung ist der Erholungswert der Landschaft. Gemäß § 35 Abs. 1 und 3 Nr. 5 BauGB steht einem Abbauvorhaben eine Beeinträchtigung von Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie die Beeinträchtigung der natürlichen Eigenart der Landschaft und ihres Erholungswerts entgegen:

- Der Erhalt des Erholungswerts von Natur und Landschaft als Grundlage für Leben und Gesundheit von Menschen ist ein Ziel des Natur- und Landschaftsschutzes (§ 1 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG). Das Landschaftsschutzgebiet „Hegau“ dient dem Schutz der Naherholungsfunktion der Landschaft (§§ 31 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG und 26 Abs. 1 Nr. 3 NatSchG).
- Der betroffene Wald ist wegen seiner Bedeutung für die Naherholung als Erholungswald kartiert (§ 33 Landeswaldgesetz (LWaldG).
- Das Betretungsrecht der freien Landschaft und des Waldes zum Zwecke der Erholung ist gemäß §§ 59 BNatSchG und 37 LWaldG auf zugängliche Wege und Flächen beschränkt.

Die Konzessionsfläche als Bestandteil des Landschaftsschutzgebiets und des Erholungswalds wird durch die Waldumwandlung und durch die Abgrabung für die Naherholung bis zur vollständigen Wiederverfüllung und Wiederaufforstung der Abbaufläche entzogen. Der Eingriff in die Naherholungsfunktion der Landschaft und des Erholungswalds kann für einen Kiesabbau nicht vermieden werden. Die Funktion der Landschaft und der betroffenen Waldfläche als Naherholungsgebiet für die Weststadt von Singen hat daher eine hohe Gewichtung für das Schutzgut „Mensch und menschliche Gesundheit“.

Die Wegebeziehungen werden auf Dauer des Abbaus und der Rekultivierung erhalten. Der forstwirtschaftliche Hauptweg („Langer Weg“) muss um den Abbaubereich Nord verlegt werden (Nebenbestimmung Nr. 7.3 der Entscheidung vom 01.07.2020). Neben dem forstwirtschaftlichen Hauptweg gibt es noch weitere Spazier- und Wanderwege, die nicht anlagenbedingt beeinträchtigt werden, z.B. der ausgeschilderte Wanderweg zwischen Singen und Gottmadingen. Die Erholungsfunktion kann durch die umgebende Waldfläche kompensiert werden. Durch die Absicherung der Kiesgrube mit einer Wallschüttung wird die visuelle Störung gemindert (Nebenbestimmung Nr. 9.1).

Die Immissionswerte der TA Lärm und TA Luft werden in der Umgebung eingehalten. Die Lärm- und Staubbelastungen durch den Betrieb beschränken sich räumlich auf das unmittelbare Umfeld des Abbauvorhabens und zeitlich auf die Betriebszeiten an den Werktagen. In den Abendstunden, an Wochenenden und Feiertagen ruht der Betrieb.

Durch die Umsetzung des Abbau- und Rekultivierungskonzepts mit acht Abbau-/Rekultivierungsabschnitten werden durch den abschnittsweisen Abbau und die nachfolgende Rekultivierung und Wiederaufforstung auch die Eingriffe in die Erholungsfunktion minimiert. Durch die abschnittsweise Wiederherstellung des Geländes und des Waldes ist der Eingriff in die Erholungsfunktion nicht dauerhaft und wird ausgeglichen.

Erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut „Mensch, menschliche Gesundheit“ sind durch die vorgesehenen Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen nicht zu erwarten.

3.3 Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

(zu Kapitel 2.9.2 der zusammenfassenden Darstellung)

Gesetzlicher Maßstab für die Bewertung des Schutzguts ist die dauerhafte Sicherung der biologischen Vielfalt entsprechend dem jeweiligen Gefährdungsgrad durch den Erhalt lebensfähiger Populationen von wildlebenden Tieren, Pflanzen und ihrer Lebensgemeinschaften sowie von Biotopen und

Lebensräumen. Gefährdungen von natürlich vorkommenden Ökosystemen, Biotopen und Arten ist entgegenzuwirken (§ 1 Abs. 1 Nr. 1, § 1 Abs. 2, § 1 Abs. 3 Nr. 5, § 37 Abs. 1, 39 Abs. 1, 44 Abs. 1 BNatSchG).

Durch die Inanspruchnahme der Waldfläche für das Abbauvorhaben werden Lebensräume für waldbewohnende Arten zerstört. Der Eingriff kann für einen Kiesabbau nicht vermieden werden. Als wertgebende Arten sind die streng geschützte Haselmaus sowie verschiedene wertgebende Brutvogelarten betroffen. Eingriffe in die Lebensräume geschützter Arten haben eine hohe Gewichtung für das Schutzgut „Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt“.

Durch Minimierungs- und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen sowie eine ökologische Baubegleitung werden die Eingriffe des Abbauvorhabens nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Schutzguts „Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt“ führen. Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG werden vermieden. Folgende Maßnahmen sind vorgesehen:

- Biotope sind auf der Konzessionsfläche nicht betroffen. Auswirkungen auf die angrenzenden Schutzgebiete und Biotopflächen (FFH-Gebiet „Gottmadinger Eck“, Naturschutzgebiet „Gras-Seen“, flächenhaftes Naturdenkmal „Seewadel“) können ausgeschlossen werden.
- Durch das Abbau- und Rekultivierungskonzept mit acht Abbau-/Rekultivierungsabschnitten sollen die Abbauabschnitte dem Abbau folgend zeitnah rekultiviert und wiederaufgeforstet werden. Es wird nicht der gesamte Lebensraum auf der Konzessionsfläche auf einmal beeinträchtigt. Durch die nachfolgende Rekultivierung und Wiederaufforstung werden die Lebensräume auf der Konzessionsfläche schrittweise wiederhergestellt.
- Durch zeitliche Vorgaben für die Fällung der Bäume und die Rodung von Wurzelstöcken bei der Waldumwandlung sollen Eingriffe in die Population der Haselmäuse und Brutvögel vermieden werden (Nebenbestimmung Nr. 8.1 der Entscheidung vom 01.07.2020).
- Durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen sollen für die Haselmaus Ersatzlebensräume an der Peripherie des Abbaugebiets hergestellt werden, in die die Haselmäuse bei der abschnittsweisen Durchführung der Waldumwandlung abwandern können. Die fachgutachterliche Bewertung, ob die bereits ausgeführten CEF-Maßnahmen als funktionaler Ersatzlebensraum für eine Vergrämung und Umsetzung der Haselmäuse von den Abbauflächen zur Verfügung stehen, muss vor Beginn der abschnittsweisen Waldumwandlung erbracht werden (Nebenbestimmung Nr. 8.2).
- Für die Brutvögel sollen in den angrenzenden Waldflächen vor Beginn der Fällarbeiten Nisthilfen angebracht werden. Die erforderliche Anzahl an Nisthilfen ist zuvor zu ermitteln (Nebenbestimmungen Nrn. 8.3 und 8.4).
- Als naturschutzrechtlicher Ausgleich sollen zwei Toteislöcher nachgebildet und der Schutzzone um den Grabhügel gestaltet werden. Die nachgebildeten Toteislöcher und die Schutzzone um den Grabhügel sollen als Lebensräume für Arten des Halboffenlandes (Gebüschbrüter) und die Haselmaus gestaltet werden (Nebenbestimmung Nr. 8.5).
- Das Abbauvorhaben muss durch eine ökologische Fachbauleitung begleitet werden, die neben den Schutzmaßnahmen für die Haselmaus und Brutvogelarten auch den Schutz zeitweiser Vorkommen von geschützten Freiflächenarten auf den Abbauflächen (Reptilien, Amphibien u.a.) managen soll (Nebenbestimmungen Nrn. 8.5).

3.4 Fläche

(zu Kapitel 2.9.3 der zusammenfassenden Darstellung)

Zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sind die räumlich abgrenzbaren Teile eines Wirkungsgefüges im Hinblick auf die prägenden biologischen Funktionen, Stoff- und Energieflüsse sowie landschaftlichen Strukturen zu schützen (vgl. § 1 Abs. 3 Nr. 1 BNatSchG). Großflächige, weitgehend unzerschnittene Landschaftsräume sind vor weiterer Zerschneidung zu bewahren (vgl. § 1 Abs. 5 BNatSchG). Freiräume im siedlungsnahen Bereich einschließlich ihrer Bestandteile sind zu erhalten, neu zu schaffen oder zu entwickeln (vgl. § 1 Abs. 6 BNatSchG).

Die Inanspruchnahme der Fläche kann für den Kiesabbau nicht vermieden werden. Das Schutzgut „Fläche“ hat wegen der Wechselwirkungen mit den anderen Schutzgütern grundlegende Bedeutung. Die Eingriffe in das Schutzgut „Fläche“ haben eine hohe Gewichtung.

Die Flächeninanspruchnahme wird räumlich auf den abbauwürdigen und als Sicherungsgebiet im Teilregionalplan 2005 ausgewiesenen Bereich der Lagerstätte begrenzt.

Die Auswirkungen des Abbauvorhabens auf die betroffene Fläche sind zeitlich auf die Dauer des Abbaus und der Rekultivierung begrenzt. Durch das Abbau- und Rekultivierungskonzept mit acht Abbau-/Rekultivierungsabschnitten können die Eingriffe in die Funktionen des Freiraums für den Naturhaushalt und das Landschaftsbild minimiert und durch die Wiederherstellung der Geländegestalt und der Waldfläche die Funktionen wiederhergestellt werden.

3.5 Boden

(zu Kapitel 2.9.4 der zusammenfassenden Darstellung)

Gesetzlicher Maßstab für die Bewertung der Eingriffe in das Schutzgut ist eine nachhaltige Sicherung oder Wiederherstellung der Bodenfunktionen. Böden sind so zu erhalten, dass sie ihre Funktion im Naturhaushalt erfüllen können (§ 1 Abs. 3 Nr. 2 BNatSchG). Schädliche Bodenveränderungen sind abzuwehren und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktionen als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte soweit wie möglich vermieden werden [§ 1 Abs. 1 i.V.m. § 2 Abs. 2 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG)]. Beeinträchtigungen des Bodenschutzes können gemäß § 35 Abs. 1, Abs. 3 Nr. 5 BauGB dem Abbauvorhaben entgegengehalten werden.

Für den Kiesabbau ist es erforderlich die natürlichen Waldböden auf der Konzessionsfläche über dem Kieskörper abzutragen. Es handelt sich um tief- und mittelgründige Parabraunerden mit einer mittleren Gesamtbewertung bei den Bodenfunktionen, die eine hohe natürliche Bodenfruchtbarkeit aufweisen und eine besondere Funktionserfüllung als Ausgleichskörper für den Wasserhaushalt haben. Die Bodenfunktionen gehen durch den Abtrag verloren. Die Eingriffe in die Waldböden und ihre Bodenfunktionen sind für das Abbauvorhaben unvermeidlich. Das Schutzgut „Boden“ hat über die Wechselwirkungen eine grundlegende Bedeutung. Die Eingriffe in das Schutzgut „Boden“ haben eine hohe Gewichtung.

Landratsamt Konstanz
Benediktinerplatz 1 | 78467 Konstanz | T. +49 7531 800-0 | F. +49 7531 800-1326 | www.LRAKN.de

Die Eingriffe in die Bodenfunktionen können nicht vermieden werden. Durch die vorgesehenen Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen sowie durch eine bodenkundliche Bodenschutzbegleitung werden die Beeinträchtigungen des Bodens auf ein umweltverträgliches Maß reduziert:

- Eine Mindestüberdeckung für die Filter- und Pufferfunktion über dem Grundwasserleiter (1 m über dem höchsten gemessenen Grundwasserstand) muss mit der Abbausohle eingehalten werden (Nebenbestimmung Nr. 15.3 der Entscheidung vom 01.07.2020).
- Beim Umgang und der Lagerung von wassergefährdenden Stoffen in den Werksanlagen sind die Vorgaben der AwSV einzuhalten.
- Die Auswirkungen von Unfällen und Havarien wurden betrachtet. Austretende Schadstoffe (Kraftstoffe, Hydrauliköle) bei Unglücksfällen sind durch Sofortmaßnahmen der Feuerwehr und des Abbauunternehmens möglichst zurückzuhalten. Kontaminationen in der Deckschicht sind in der Nachsorge fachgerecht zu beseitigen und einer Entsorgung zuzuführen.
- Für die Wiederauffüllung der Abgrabung nach dem Kiesabbau ist neben dem vorhandenen Abraum die Anlieferung von Erdaushub von Baustellen aus der Region erforderlich. Es darf nur Bodenaushub zur Wiederverfüllung verwendet werden, für den nach Art, Menge, Schadstoffgehalten und -konzentrationen und physikalischen Eigenschaften die Entstehung einer schädlichen Bodenveränderung nach § 3 BBodSchG nicht zu besorgen ist.
- Es darf nur unbelasteter Boden eingebaut werden (Nebenbestimmungen Nr. 12.1 und 12.2). In der durchwurzelbaren Bodenzone darf nur Material eingebaut werden, das den Vorsorgewerte BM-0 nach Anlage 1 Tabelle 1 und 2 der BBodSchV oder BG-0 nach Anlage 1 Tabelle 3 der EBV (Ersatzbaustoffverordnung) entspricht. Unterhalb der durchwurzelbaren Zone darf nur Material eingebaut werden, welches hinsichtlich der Schadstoffgehalte die Vorsorgewerte nach Anlage 1 Tabelle 1 und 2 der BBodSchV oder nach Anlage 1 Tabelle 4 der EBV als Bodenmaterial der Klasse BM-0* oder Baggergut der Klasse BG-0* einhält. Aus der Herkunft und der bisherigen Nutzung dürfen keine Hinweise auf weitere Belastungen vorliegen. Aufgrund der Übergangsregelung § 28 BBodSchV können die bisherigen Vorsorgewerte Z0 bzw. Z0* nach der Verwaltungsvorschrift des Umweltministeriums Baden-Württemberg für die Verwertung von als Abfall eingestuftem Bodenmaterial (VwV Bodenverwertung) noch bis zum 31.07.2031 zur Beurteilung der Materialeignung angewendet werden.
- Durch ein dreigliedriges Überwachungs- und Nachweissystem (vereinfachte Erklärung, Abkippkontrolle, Fremdüberwachung) und die Einteilung in Verfüllabschnitte soll der Einbau von kontaminiertem Boden vermieden werden (Nebenbestimmungen Nrn. 13.1 bis 13.9).
- Durch eine fachgerechte Rekultivierung und Behandlung des kulturfähigen Bodens bei Ausbau, Zwischenlagerung und Wiedereinbau als durchwurzelbare Schicht soll der Waldstandort wiederhergestellt und eine Regenerierung der Bodenfunktionen erfolgen. Grundlage für einen schonenden Umgang des Bodens ist das Bodenschutzkonzept und die bodenschutzkundliche Baubegleitung (Nebenbestimmungen Nrn. 2.4 und 2.9).
- Durch das Abbau- und Rekultivierungskonzept mit acht Abbau-/Rekultivierungsabschnitten werden die Eingriffe in das Schutzgut Boden durch den abschnittsweisen Aus- und Wiedereinbau der Böden minimiert.
- Die Archivfunktion des Grabhügels wird erhalten. Das kleine Toteisloch ohne Relevanz als Geotop/Biotop wird beim Abbau entfernt. Als naturschutzrechtlicher Ausgleich werden zwei Toteislöcher nachgebildet.

Landratsamt Konstanz
Benediktinerplatz 1 | 78467 Konstanz | T. +49 7531 800-0 | F. +49 7531 800-1326 | www.LRAKN.de

- Versiegelungen erfolgen nur im Bereich der Zufahrt von der Bundesstraße B 34 und im Kreuzungsbereich der Überfahrt vom Abbaubereich Nord in den Abbaubereich Süd über die Gemeindeverbindungsstraße. Die Versiegelungen sind im Zuge der Rekultivierung zurückzubauen.

3.6 Wasser

(zu Kapitel 2.9.5 Wasser)

Gesetzlicher Maßstab für die Bewertung des Schutzguts Wasser ist der Schutz der Gewässer (Grundwasser, oberirdische Gewässer) als Bestandteil des Naturhaushalts und als Lebensgrundlage für Menschen, Tiere und Pflanzen sowie als nutzbares Gut durch eine nachhaltige Gewässerbewirtschaftung. Schädliche Gewässerveränderungen, die das Wohl der Allgemeinheit (z.B. öffentliche Wasserversorgungen) beeinträchtigen, sind zu vermeiden oder auszugleichen (§§ 1 Abs. 1, 6 Abs. 1, 12 Abs. 1 Nr. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG). Zur Schutzfunktion des Bodens siehe vorheriges Kapitel 2.5. Der Wald ist u.a. hinsichtlich seiner Bedeutung für den Wasserhaushalt im Rahmen einer nachhaltigen forstwirtschaftlichen Nutzung zu erhalten (§ 1 Nr. 1 LWaldG). Die Waldfläche ist als Wasserschutzwald kartiert (§ 31 Abs. 2 Nr. 1 LWaldG).

Die Konzessionsfläche liegt in der rechtskräftigen Schutzzone III des Wasserschutzgebiets „TB Remishof, Brunnengruppe Nord und Münchried“ und in den Schutzzonen III B der fachtechnischen Neuabgrenzung für die Tiefbrunnen Gottmadingen I und II, für die Brunnengruppe Nord Singen und für die Tiefbrunnen Rielasingen I und II. Von den Verboten der Schutzgebietsverordnung kann gemäß § 52 Abs. 1 S. 2 WHG befreit werden, wenn der Schutzzweck des Wasserschutzgebiets nicht gefährdet wird.

3.6.1 Grundwasser

Die Grundwasserneubildung wird durch den Kiesabbau nicht beeinträchtigt. Versiegelungen erfolgen nur im Bereich der Zufahrt von der Bundesstraße B 34 und im Bereich der Überfahrt vom Abbaubereich Nord in den Abbaubereich Süd im Kreuzungsbereich mit der Gemeindeverbindungsstraße „Katzentalerweg“. Das Oberflächenwasser der versiegelten Flächen soll schadlos für das Grundwasser flächenhaft über bewachsene Bodenschichten versickert werden (§ 55 Abs. 2 WHG, § 46 Abs. 3 WG i.V.m. Rechtsverordnung über die dezentrale Beseitigung von Niederschlagswasser).

Durch folgende natürliche Gegebenheiten und durch folgende Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen sind Beeinträchtigungen des Grundwassers und der öffentlichen Wasserversorgungen durch das Abbauvorhaben und die Grundwasserentnahme aus dem Werksbrunnen nicht zu besorgen:

- Durch den Kiesabbau erfolgt keine Freilegung des Grundwasserleiters im Stockwerk E. Mit der Abbausohle ist die Mindestüberdeckung nach dem LUBW-Leitfaden „Kiesgewinnung und Wasserwirtschaft“ einzuhalten (vgl. Kapitel 3.5 der Bewertung der Eingriffe in das Schutzgut Boden und Nebenbestimmung Nr. 15.3). Die Abbausohlen zwischen 426,80 bis 435,00 m ü NN wurden entsprechend dem Erfordernis der Mindestüberdeckung konstruiert (Nebenbestimmung Nr. 1.3). Bei einer Grundwasserfreilegung oberhalb der festgesetzten Abbausohle ist der Abbau einzustellen und die weitere Vorgehensweise mit dem Landratsamt Konstanz, Untere Wasserbehörde, abzustimmen (Nebenbestimmung Nr. 15.3).
- Der Grundwasserleiter im Stockwerk CD, der von den öffentlichen Trinkwasserversorgungen genutzt wird, ist hydraulisch durch den gering durchlässigen Trennhorizont vom Kiesabbau und

dem Grundwasserleiter im Stockwerk E getrennt. Der Abbau erfolgt im Kieslager über dem Grundwasserleiter im Stockwerk E. Die Grundwasserentnahme erfolgt aus dem Grundwasserleiter im Stockwerk E. Der Schutzzweck des Wasserschutzgebiets und der Neuabgrenzungen wird nicht beeinträchtigt.

- Der Eintrag von Schadstoffen durch Unfälle ist durch sorgsamen Umgang und durch Lagerung in Anlagen, die nur entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik beschaffen sowie errichtet, unterhalten, betrieben und stillgelegt werden, zu vermeiden (§ 62 Abs. 2 WHG). Bei einem Austreten von wassergefährdenden Stoffen sind sofortige Gegenmaßnahmen einzuleiten (Nebenbestimmungen Nrn. 15.3 bis 15.8). Der Betriebsbrunnen ist gegen den Eintrag von Schadstoffen zu sichern (Nebenbestimmung Nr. 16.4).
- Der Einbau von kontaminiertem Fremdmaterial ist durch das vorgegebene Nachweis- und Überwachungssystem zu vermeiden (vgl. Kapitel Nr. 3.5 der Bewertung der Eingriffe in das Schutzgut Boden und Nebenbestimmunen Nrn. 13.1 bis 13.9).
- Im Abstrom des Grundwassers ist als weitere Vorsorge nach der Aufnahme der Abbautätigkeit ein Grundwasser-Monitoring durchzuführen. Das Konzept für das Monitoring wurde vom Fachbüro Hydro-Data mit dem LGRB und der unteren Wasserbehörde abgestimmt (Nebenbestimmungen Nrn. 15.1 und 15.2).
- Durch das Abbau- und Rekultivierungskonzept mit acht Abbau-/Rekultivierungsabschnitten werden die Eingriffe in die Schutzfunktionen der Bodenüberdeckung und des Wasserschutzwaldes für das Grundwasser minimiert und abschnittsweise wiederhergestellt.
- Der geplante Werksbrunnen darf nur Grundwasser aus dem Grundwasserleiter im Stockwerk E entnehmen. Eine Beeinflussung der Grundwasserentnahmen der öffentlichen Trinkwasserversorger aus dem Grundwasserleiter des tieferen Stockwerks CD durch die Grundwasserentnahme aus dem Werksbrunnen kann ausgeschlossen werden (Nebenbestimmung Nr. 16.5). Die erlaubte Grundwasserentnahmemenge aus dem Brunnen entspricht dem ermittelten Dargebot.
- Weitere Grundwasserentnahmen, Ableitungen oder Freilegungen sind nicht erlaubt bzw. müssen in einem neuen wasserrechtlichen Erlaubnisverfahren geprüft werden (Nebenbestimmung Nr. 15.4).

3.6.2 Oberflächengewässer

Auf der Konzessionsfläche ist kein oberirdisches Gewässer vorhanden. Der Wasserhaushalt der benachbarten, naturschutzrechtlich geschützten Feuchtgebiete „Gras-Seen“ und „Seewadel“ steht in keinem funktionalen Zusammenhang mit den Grundwasserleitern im Bereich der Konzessionsfläche. Die benachbarten Feuchtgebiete werden über Niederschläge gespeist.

Durch die Ausstockung des Waldes sowie durch den Abtrag des Bodens und des Untergrunds wird in das Retentionsvermögen der Landschaft eingegriffen. Der Eingriff ist für einen Kiesabbau nicht vermeidbar. Niederschlagwasser kann während des Abbaus aber weiterhin auf der Konzessionsfläche versickern. Durch das abschnittsweise Vorgehen beim Abbau und bei der Rekultivierung und Wiederaufforstung werden die Eingriffe in das Retentionsvermögen der Landschaft minimiert und abschnittweise wiederhergestellt. Versiegelungen müssen wieder zurückgebaut werden.

Durch die Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen sind auch keine Beeinträchtigungen des Schutzguts Wasser im Hinblick auf das Retentionsvermögen der Landschaft zu besorgen.

3.7. Klima und Luft

(zu Kapitel 2.9.6 der zusammenfassenden Darstellung)

Luft und Klima sollen vor schädlichen Umwelteinwirkungen geschützt werden (§ 1 Abs. 1 BImSchG). Luft- und Klima sollen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege geschützt werden. Dies gilt insbesondere für Flächen mit günstigen lufthygienischen und klimatischen Wirkungen wie Frisch- und Kaltluftentstehungsgebiete oder Luftaustauschbahnen (§ 1 Abs. 3 Nr. 4 BNatSchG). Der Wald ist u.a. hinsichtlich seiner Bedeutung für das Klima und die Reinhaltung der Luft im Rahmen einer nachhaltigen forstwirtschaftlichen Nutzung zu erhalten (§ 1 Nr. 1 LWaldG). Die betroffene Waldfläche ist als Klima- und Immissionsschutzwald kartiert (§ 31 Abs. 2 Nr. 1 LWaldG). Auswirkungen des Abbauvorhabens auf den Klimawandel und Auswirkungen des Klimawandels auf das Abbauvorhaben sind zu betrachten (§ 13 KSG, § 8 KAnG, § 7 KlimaG BW).

Durch das Abbauvorhaben wird auf der Konzessionsfläche Wald mit Klima- und Immissionsschutzfunktionen durch die Waldumwandlung und die Abgrabung beansprucht. Die Eingriffe sind für einen Rohstoffabbau unvermeidlich.

Räumlich wird der Eingriff auf die Konzessionsfläche begrenzt. Die Eingriffe sind auch zeitlich begrenzt und nicht dauerhaft. Durch das Abbau- und Rekultivierungskonzept wird die Konzessionsfläche in acht Abbau- und Rekultivierungsabschnitte unterteilt. Durch den abschnittsweisen Abbau und die nachfolgende Rekultivierung und Wiederaufforstung wird den nachteiligen Auswirkungen auf das Klima und die Lufthygiene entgegengewirkt, in dem offene Flächen, die besonders der Erwärmung durch Sonneneinstrahlung und der Erosion durch Wind und Niederschlägen ausgesetzt sind, möglichst klein gehalten werden. Großflächige Versiegelungen, die sich besonders aufheizen oder der Versickerung von Niederschlagswasser entgegenstehen, sind nicht geplant. Durch die dem Abbau folgende Rekultivierung und Wiederaufforstung wird der Wald mit seinen Schutzfunktionen und seiner CO_2-Speicherfunktion wiederhergestellt. Das umgebende Waldgebiet kann die klimatischen und lufthygienischen Ausgleichsfunktionen der Konzessionsfläche während des Kiesabbaus für die benachbarten Siedlungen kompensieren.

Laut dem Ergebnis der Staubimmissionsprognose liegt die Gesamtbelastung an Partikel PM 10, PM 2,5 und Staubniederschlag an allen untersuchten Beurteilungspunkten I 01 bis I 16 unter den Immissionswerten und an den Beurteilungspunkten I 03 bis I 15 sogar unter der Irrelevanzgrenze der TA Luft. Dabei wurde bei der Staubprognose von keiner Abschirmung durch den Wald ausgegangen. Maßnahmen zu Vermeidung und Minimierung von Staubbelastungen sind in der Entscheidung vom 01.07.2020 enthalten

Für den Treibhausgasausstoß, der durch den Abbau, die Aufbereitung, Transportfahrten auf dem Konzessions- und Werksgelände, durch den Bezug von Energie und durch Fahrten auf öffentlichen Straßen (An- und Abfahrt von Mitarbeitern, Transportfahrten) verursacht wird, wurde für den bestehenden Standort Birkenbühl für das Bezugsjahr 2023 ein Defizit ermittelt. Das Ergebnis kann auf den neuen Standort Dellenhau übertragen werden. Der Abbau und die Rekultivierung reichen bis zu den Zielpunkten für das Erreichen einer Klimaneutralität des KSG und des LKlimaG BW. Der Treibhausgasausstoß bei Abbau und Aufbereitung kann durch den Stand der Technik neuer Maschinen

Landratsamt Konstanz
Benediktinerplatz 1 | 78467 Konstanz | T. +49 7531 800-0 | F. +49 7531 800-1326 | www.LRAKN.de

und Geräte im Vergleich zum Standort Birkenbühl reduziert werden. Durch die Verlagerung des Firmenstandorts kann eine verbrauchernahe Abbaustätte im Absatzgebiet erhalten werden, so dass keine Zunahme der CO_2-Belastung durch Transportfahrten auf öffentlichen Straßen zu besorgen ist. Der Eingriff in die CO_2-Speicherfähigkeit des Waldes wurde nicht betrachtet, da durch die Wiederaufforstung zumindest langfristig kein Defizit besteht. Die Treibhausgasbelastung ist im Vergleich zur landes- bzw. bundesweiten Belastung in den Sektoren Industrie und Verkehr und zur Gesamtbelastung gering.

Beim Orkan „Lothar“ kam es zum Windwurf auf der Waldfläche. Eine wesentliche Erhöhung der Windwurfgefahr durch die räumlich und zeitlich befristete Offenlegung auf der Konzessionsfläche ist nicht zu besorgen. Mit den Betriebsanlagen auf den Abschnitten 1 und 2 wird ein ausreichender Waldabstand eingehalten. Bei Starkregenereignissen kann es zu Wasseransammlungen an Tiefpunkten und Erosionen an den Böschungen der Abbaustätte kommen. Beeinträchtigungen der öffentlichen Wasserversorgungen durch mikrobiologische Verunreinigungen durch länger stehende Wasseransammlungen können ausgeschlossen werden, da das Abbauvorhaben weder in den Schutzzonen II des rechtskräftigen Wasserschutzgebiets noch der fachtechnischen Neuabgrenzungen liegt. Durch Herstellung standsicherer Böschungsneigungen und durch Mindestabstände sollen Böschungsrutschungen und Beeinträchtigungen angrenzender Grundstücke und öffentlicher Verkehrswege vermieden werden (Nebenbestimmung Nr. 1.9 der Entscheidung vom 01.07.2020).

Die durch das Abbau- und Rekultivierungskonzept räumlich und zeitlich begrenzten Eingriffe in die klimatischen Ausgleichsleistungen des Waldes hinsichtlich Temperatur, Luftfeuchtigkeit und Wind und Luftreinhaltung werden nur zu mikroklimatischen Veränderungen führen, die durch die umliegenden Waldflächen aufgefangen werden können. Lokale oder großräumige Veränderungen des Klimas sind nicht zu besorgen. Die Auswirkungen des Abbauvorhabens auf Lufthygiene und Klimas sind durch Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen von geringer Bedeutung. Auch die Einwirkungen auf den Klimawandel sind gering.

3.8 Landschaft

(zu Kapitel 2.9.7 der zusammenfassenden Darstellung**)**

Gesetzlicher Maßstab der Bewertung ist der Erhalt der Vielfalt, der Eigenart, der Schönheit und des Erholungswerts der Landschaft. Naturlandschaften und historisch gewachsene Kulturlandschaften sollen vor Verunstaltung, Zersiedelung und sonstigen Beeinträchtigungen bewahrt werden. Nach Beschaffenheit und Lage geeignete Erholungsflächen im siedlungsnahen Bereich sind zu schützen und zugänglich zu machen (1 BNatSchG). Die Landschaft ist durch das Landschaftsschutzgebiet „Hegau“ geschützt (§ 26 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG). Der Wald ist wegen seiner Bedeutung für das Landschaftsbild und die Erholung der Bevölkerung im Rahmen einer nachhaltigen forstwirtschaftlichen Nutzung zu erhalten (§ 1 Nr. 1 LWaldG). Die betroffene Waldfläche ist als Erholungswald Stufe 1 b und 2 kartiert. Wald in verdichteten Räumen, in der Nähe von Städten und größeren Siedlungen, Heilbädern, Kur- und Erholungsorten sowie in Erholungsräumen kann durch Rechtsverordnung zu Erholungswald erklärt werden, wenn es das Wohl der Allgemeinheit erfordert, Waldflächen für Zweck der Erholung zu schützen, zu pflegen und zu gestalten (§ 33 Abs. 1 LWaldG). Gemäß § 35 Abs. 1, 3 Nr. 5 BauGB darf durch das Abbauvorhaben die natürliche Eigenart der Landschaft und ihr Erholungswerts nicht beeinträchtigt und das Orts- und Landschaftsbild nicht verunstaltet werden.

Landratsamt Konstanz
Benediktinerplatz 1 | 78467 Konstanz | T. +49 7531 800-0 | F. +49 7531 800-1326 | www.LRAKN.de

Die Eingriffe in die Landschaft und ihren Erholungswert durch die Waldumwandlung und die Abgrabung sind für den Rohstoffabbau unvermeidlich. Von der Abgrabung ausgenommen wird der denkmalgeschützte Grabhügel mit einer Schutzzone.

Die Beeinträchtigung können durch folgende Maßnahmen minimiert und ausgeglichen werden:

- Durch das Abbau- und Rekultivierungskonzept in acht Abbau-/Rekultivierungsabschnitten erfolgt der Abbau abschnittsweise mit nachfolgender Rekultivierung und Wiederaufforstung. Durch die Umsetzung des Konzepts wird nie die gesamte Konzessionsfläche, sondern nur Teilbereiche offen liegen.
- Die visuelle Störung des Landschaftsbilds von den Aussichtspunkten kann dadurch minimiert werden.
- Im Nahbereich wird die visuelle Störung des Landschaftsbilds zusätzlich durch die Umwallung des Abbaubereichs minimiert.
- Die Eingriffe in das Landschaftsbild und in den Erholungswert der Landschaft sind nur zeitlich begrenzt. Durch die Rekultivierung und Wiederaufforstung werden das Landschaftsbild und die Erholungsfunktion der Landschaft wieder vollständig hergestellt. Die Wiederherstellung des Waldstandorts mit seiner Erholungsschutzfunktion ist als forstrechtlicher Ausgleich ausreichend. Für den naturschutzrechtlichen Ausgleich ist neben der Wiederherstellung der Landschaft die Nachbildung von zwei Toteislöchern und die Gestaltung eines Lebensraums für Arten des Halboffenlandes um den Grabhügel vorgesehen.

Die Immissionswerte der TA Lärm und TA Luft werden an den umliegenden Siedlungen und Einzelanwesen eingehalten. Die Immissionseinwirkungen durch Lärm und Staub sind räumlich auf den unmittelbaren Bereich um das Abbauvorhaben und zeitlich auf die Betriebszeiten an Werktagen begrenzt.

Bezüglich der Bewertung der landschaftsschutzbezogenen Erholung wird auf Kapitel 3.2.2. verwiesen.

Die nicht vermeidbaren Eingriffe in die geschützte Landschaft haben ein besonderes Gewicht. Durch die vorgesehenen Maßnahmen können die Beeinträchtigungen auf das Schutzgut jedoch minimiert und auf der Fläche ausgeglichen werden.

3.9. Kulturelles Erbe und Sachgüter

(zu Kapitel 2.9.8 der zusammenfassenden Darstellung)

Maßstab für die Bewertung der Eingriffe in das Schutzgut sind die Bewahrung der Kulturlandschaft einschließlich vorhandener Kultur-, Bau- und Bodendenkmalen (§ 1 Abs. 4 BNatSchG). Kulturdenkmale sind zu erhalten und zu pflegen (§ 1 DSchG). Auch durch Menschen geschaffene Sachgüter sind zu erhalten.

Der denkmalgeschützte Grabhügel wird erhalten und mit einer umlaufenden Schutzzone gegen abbaubedingte Eingriffe geschützt. Die vorgesehenen Maßnahmen in den denkmalschutzrechtlichen Nebenbestimmungen Nrn. 6.1 bis 6.2 der Entscheidung vom 01.07.2020 sind zur Vermeidung von Beeinträchtigungen des Grabhügels ausreichend. Der Oberbodenabtrag ist auf der ganzen

Konzessionsfläche durch die Kreisarchäologie zu begleiten. Bei archäologischen Funden und späteren Zufallsfunden sind die Arbeiten im Fundbereich für die archäologische Dokumentation und Ausgrabung zu unterbrechen (Nebenbestimmungen Nrn. 6.3 bis 6.7).

Für das Toteisloch auf der Konzessionsfläche, das durch den Abbau zerstört wird, sollen als naturschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahme im Abbaubereich Nord und Süd jeweils ein Toteisloch nachgebildet werden.

Die Verlegung des forstwirtschaftlichen Hauptwegs und der Fernmeldeleitungen um den Abbaubereich Nord sind Bestandteile der Entscheidung vom 01.07.2020 (Nebenbestimmungen Nrn. 2.5 und 7.3). Die Planung für den Ausbau des Kreuzungsbereichs, das Erschließungsangebot und die Nebenbestimmungen Nr. 4.1 bis 4.8. zur Sondernutzung der Gemeindeverbindungsstraße Katzentalerwegs sind ebenfalls Bestandteil der Entscheidung vom 01.07.2020. Die Fachplanung für die Überfahrt wurde im Genehmigungsverfahren hinsichtlich der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der Gemeindeverbindungsstraße mit der Unteren Straßenverkehrsbehörde und der Polizei abgestimmt.

Unter Beachtung der vorgesehenen Maßnahmen können Beeinträchtigungen des Schutzguts ausgeschlossen werden.

3.10. Gesamtbewertung

Bei der Nachholung der Umweltverträglichkeitsprüfung hat das Landratsamt Konstanz auf Grundlage der zusammenfassenden Darstellung der Umweltauswirkungen, der Merkmale des Vorhabens und des Standorts sowie der Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgeschlossen, vermindert oder ausgeglichen werden sollen, die Umweltauswirkungen des Abbauvorhabens gemäß § 25 UVPG im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge nach Maßgabe der geltenden Gesetze ergebnisoffen bewertet. Bei der Überprüfung der Entscheidung vom 01.07.2020 ist die begründete Bewertung der Umweltauswirkungen gemäß § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen.

Durch das Abbauvorhaben wird in die Schutzgüter im Sinne des § 2 Abs. 1 UVPG und in Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern eingegriffen. Kumulative und sekundäre Effekte werden durch das Abbauvorhaben nicht ausgelöst. Benachbarte Naturschutzflächen (FFH-Gebiet „Gottmadinger Eck“, Naturschutzgebiet „Gras-Seen“, flächenhaftes Naturdenkmal „Seewadel“) werden durch anlagen- sowie durch abbau- und betriebsbedingte Auswirkungen des Abbauvorhabens nicht beeinträchtigt. Biotope und Waldbiotope sind auf der Konzessionsfläche nicht vorhanden. Durch die Umwandlung des Waldes und durch die Abgrabung können Eingriffe in die Schutzgüter „Mensch und menschliche Gesundheit“ (Inanspruchnahme des Erholungswalds), „Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt“ (Lebensraumverluste für waldbewohnender Arten), „Fläche“, „Boden“ und „Klima, Luft“ (Inanspruchnahme des Klima- und Immissionsschutzwalds, Abtrag gewachsener Boden und Verlust der Bodenfunktionen) sowie „Landschaft“ (Eingriff in Landschaftsbild und in den Erholungswert der Landschaft) für den Rohstoffabbau nicht vermieden werden. Durch das Landschaftsschutzgebiet und den besonderen Schutzzweck des Waldes als Erholungswald ist die Landschaft und ihr Erholungswert besonders geschützt. Die Eingriffe haben daher eine besondere Gewichtung. Durch Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen sowie durch ökologische und bodenkundliche Fachbegleitungen kann aber erreicht werden, dass die Beeinträchtigungen in diese Schutzgüter umweltverträglich sind und keine

Landratsamt Konstanz
Benediktinerplatz 1 | 78467 Konstanz | T. +49 7531 800-0 | F. +49 7531 800-1326 | www.LRAKN.de

Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG für besonders und streng geschützte Arten verwirklicht werden. Einige Eingriffe können auch durch den umgebenden Wald aufgefangen werden (z.B. Ausgleichsfunktionen für Luftreinhaltung und Klima, Erholung)

Durch die sukzessive Rekultivierung und Wiederaufforstung bestehen die Funktionsverluste und Eingriffe nicht dauerhaft. Sie können durch die vorgesehenen landschaftspflegerischen Maßnahmen und die Wiederbewaldung sowohl naturschutz- als auch forstrechtlich innerhalb des Vorhabengebiets kompensiert werden. Dazu sind folgende Maßnahmen vorgesehen:

- Wiederverfüllung der Kiesgrube mit Abraum und geeignetem unbelasteten Fremdmaterial,
- Wiederherstellung des Waldstandorts durch eine fachgerechte Rekultivierung und Aufforstung eines standortgerechten Mischwaldes,
- Förderung der Wiederbesiedlung für waldgebundene Arten und Förderung naturschutzrelevanter Arten und Artengemeinschaften von Folgeflächen durch Maßnahmen der Biotopgestaltung; außerhalb des Vorhabengebiets sind in angrenzenden Waldbeständen artenschutzrechtliche Maßnahmen für die Haselmaus (Herstellung von Ersatzhabitaten) und wertgebende Vogelarten (Anbringung von Nisthilfen für Höhlenbrüter) durchzuführen,
- ökologische und bodenkundliche Baubegleitungen.

Die übrigen Eingriffe in die Schutzgüter „Mensch und menschliche Gesundheit“, „Lufthygiene“ (Lärm-, Staub-, Verkehrsbelastung), „Wasser“ (öffentliche Wasserversorgungen) sowie „kulturelles Erbe und Sachgüter“ werden durch Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen kompensiert und überwachbar gemacht.

Das Landratsamt Konstanz kommt bei der Bewertung der Umweltauswirkungen zu dem Gesamtergebnis, dass durch das Abbauvorhaben keine erheblichen nachteiligen Beeinträchtigungen auf die Schutzgüter verbleiben und das Abbauvorhaben insgesamt umweltverträglich ist.

4. Materiell-rechtliche Beurteilung

4.1 Einleitung

Der Abbau von Kies und Sand als selbstständiges Vorhaben auf den Flurstücken 5751/2 und 8431 der Gemarkung Hilzingen im bauplanungsrechtlichen Außenbereich und die Wiederverfüllung der Abgrabung sind gemäß § 19 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 NatSchG naturschutzrechtlich genehmigungspflichtig. Keiner naturschutzrechtlichen Genehmigung bedürfen Vorhaben, die der Bergaufsicht unterliegen, für die eine Zulassung nach § 8 des WHG erforderlich ist sowie verfahrensfreie Vorhaben nach § 50 LBO. Der Übertageabbau von Kies und Sand unterliegt gemäß §§ 69 i.V.m. § 3 BBergG nicht der Bergaufsicht. Der beabsichtigte Abbau des trockenen Kieslagers mit Erhalt einer ausreichenden Deckschicht über dem Grundwasserleiter im Stockwerk E ist gemäß §§ 8, 9 Abs. 2 Nr. 2, 10 Abs. 1 WHG nicht wasserrechtlich erlaubnispflichtig. Die Abgrabung tiefer als 2 m und auf einer Fläche größer als 500 m² und die vollständige Wiederauffüllung der Abgrabung sind gemäß § 50 Abs. 1 LBO i.V.m. Nr. 11 e der Anlage zu § 50 Abs. 1 LBO baurechtlich verfahrenspflichtig. Es liegen somit alle Voraussetzungen für die naturschutzrechtliche Genehmigungspflicht für das Abbauvorhaben im Gewann Dellenhau vor.

Die Voraussetzungen für die Erteilung der naturschutzrechtlichen Genehmigung sind in § 19 NatSchG nicht geregelt. Gemäß § 17 Abs. 3 BNatSchG müssen die Anforderungen der Eingriffsregelung des § 15 BNatSchG erfüllt sein. Die Voraussetzungen für die Erteilung der naturschutzrechtlichen Genehmigung richten sich nach den Voraussetzungen für die Erteilung der Baugenehmigung. Sowohl die Erteilung der naturschutzrechtlichen Genehmigung als auch die Erteilung der Baugenehmigung gemäß § 58 LBO sind gebundene Entscheidungen. Die naturschutz- und baurechtlichen Genehmigungen sind zu erteilen, wenn öffentlich-rechtliche Vorschriften dem Abbauvorhaben nicht entgegenstehen. Maßgeblich für die Beurteilung der bauplanungsrechtlichen Zulässigkeit eines im Außenbereich privilegierten Vorhabens ist § 35 Abs. 1, 3 BauGB.

Aufgrund der Zuständigkeitskonzentration des § 19 Abs. 3 NatSchG entscheidet das Landratsamt Konstanz als untere Naturschutzbehörde im Benehmen mit den zuständigen Behörden auch über die weiteren erforderlichen Gestattungen für das Abbauvorhaben nach anderen Vorschriften. Von der nachträglichen Prüfung der Umweltverträglichkeit des Vorhabens betroffen sind folgende umweltbezogenen Gestattungen:

- die naturschutzrechtliche Befreiung gemäß § 67 Abs. 1 BNatSchG vom Verbot der Landschaftsschutzgebietsverordnung „Hegau“ (LSG-VO) im Landschaftsschutzgebiet Kiesgruben zu betreiben,
- die forstrechtliche Genehmigung gemäß § 11 Abs. 1 LWaldG für die befristete Beseitigung des Baumbestands auf der Waldfläche für den Kiesabbau,
- die wasserrechtlichen Befreiungen gemäß § 52 Abs. 1 S. 2 WHG von den Verboten der Wasserschutzgebietsverordnung für den Kiesabbau mit Reduzierung der Deckschicht und für die Entnahme von Grundwasser in der Schutzzone III (bzw. III B nach den fachtechnischen Neuabgrenzungen),
- sowie für die wasserrechtliche Erlaubnis gemäß §§ 8, 9 Abs. 1 Nr. 5, 12 WHG für die Grundwasserentnahme aus dem Werksbrunnen.

Bei diesen Entscheidungen handelt es sich um Ermessensentscheidungen.

Die Überprüfung der Rechtmäßigkeit der einzelnen Genehmigungen, Befreiungen und Erlaubnisse der Entscheidung vom 01.07.2020 erfolgt im Benehmen mit den zuständigen Zulassungsbehörden unter Berücksichtigung der begründeten Bewertung der nachgeholten Umweltverträglichkeitsprüfung nach den fachgesetzlichen Regelungen. (§ 25 Abs. 2 UVPG):

- Bei den gebundenen Entscheidungen findet die Berücksichtigung der Bewertung auf der Tatbestandsseite statt, in dem geprüft wird, ob die umweltbezogenen fachgesetzlichen Tatbestandsvoraussetzungen erfüllt werden. Sofern die umweltbezogenen und übrigen Tatbestandsvoraussetzungen erfüllt sind, hat der Vorhabenträger einen Rechtsanspruch auf Erteilung der naturschutz- und baurechtlichen Genehmigungen.
- Bei den Ermessensentscheidungen erfolgt die Berücksichtigung der Bewertung zunächst ebenfalls auf der Tatbestandsseite, in dem geprüft wird, ob die umweltbezogenen fachgesetzlichen Tatbestandsvoraussetzungen erfüllt werden. Sofern die umweltbezogenen und sonstigen Tatbestandsvoraussetzungen erfüllt werden, steht der Genehmigungsbehörde auf der Rechtsfolgeseite Ermessen zu, welches nach § 40 LVwVfG pflichtgemäß auszuüben ist.

Neben der begründeten Bewertung der Umweltauswirkungen des Abbauvorhabens wird in der Begründung dieses Negativbescheids zur Entscheidung vom 01.07.2020 aufgrund der inzwischen in Kraft

getretenen Fortschreibung des Teilregionalplans 2021 nochmals auf die raumordnerische Beurteilung des raumbedeutsamen Abbauvorhabens eingegangen.

Im Übrigen wird auf die Begründung der Genehmigungsentscheidung vom 01.07.2020 verwiesen.

4.2 Bauplanungsrecht

Das Abbauvorhaben im Gewann Dellenhau liegt im bauplanungsrechtlichen Außenbereich gemäß § 35 BauGB. Es handelt sich um einen ortsgebundenen gewerblichen Betrieb gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 3 BauGB. Das im Außenbereich privilegierte Vorhaben ist zulässig, da ihm keine öffentlichen Belange im Sinne des § 35 Abs. 3 BauGB entgegenstehen und die ausreichende Erschließung gesichert werden kann.

4.3 Regionalplanung, Raumordnung

Ziele der Raumordnung stehen dem raumbedeutsamen Abbauvorhaben gemäß § 35 Abs. 3 S. 2 Halbsatz 1 BauGB nicht entgegen.

Das Landratsamt Konstanz ist der Rechtsauffassung, dass der Teilregionalplan 2005 auch nach Abschluss des ergänzenden Verfahren bei dieser Entscheidung zur Ausgangsentscheidung vom 01.07.2020 die maßgebliche Grundlage für die raumordnerische Beurteilung ist:

- Die Umweltverträglichkeitsprüfung umfasst gemäß § 3 UVPG die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens auf die in § 2 Abs. 1 UVPG aufgeführten Schutzgüter. Die Prüfung, ob das Abbauvorhaben mit den Zielen der Raumordnung vereinbar ist, ist nicht Bestandteil der nachgeholten Umweltverträglichkeitsprüfung.
- Die Entscheidung vom 01.07.2020 und die ihr zugrundeliegende Antragsplanung kann durch diese Entscheidung nach dem ergänzenden Verfahren geheilt werden. Die nachgeholte Umweltverträglichkeitsprüfung hat im Ergebnis zu keiner grundlegenden Planänderung geführt, die einer neuen Genehmigung bedürfen würde (BVerwG, Urteil vom 09.02.2017 – 7 A 2.15).
- Zudem ist nach der Rechtsprechung bei Drittwidersprüchen gegen Baugenehmigungen die Sach- und Rechtslage zum Zeitpunkt der Genehmigung maßgebend. Änderungen zu Lasten des Bauherrn haben außer Betracht zu bleiben (BVerwG, Urteil vom 23.04.1998 – 4 B 40.98).

Die Vereinbarkeit des Abbauvorhabens im Sicherungsgebiet Dellenhau mit den raumordnerischen Zielen und Grundsätzen des Regionalplans 2000 und des Teilregionalplans 2005 wurde in der raumordnerischen Beurteilung vom August 2018 durch das Regierungspräsidiums Freiburg und in der Entscheidung am 01.07.2020 durch das Landratsamt Konstanz bestätigt. Der Regionalverband Hochrein-Bodensee war in den Verfahren beteiligt worden und ging in seinen Stellungnahmen ebenfalls von der Vereinbarkeit des Abbauvorhabens im Sicherungsgebiet Dellenhau mit den raumordnerischen Zielen und Grundsätzen der Regionalplanung aus. Die Stellungnahme des Regionalverbands im Raumordnungsverfahren erging mit diesem Fazit nach einem Beschluss des Planungsausschusses der Regionalversammlung vom 21.03.2017 [vgl. Anlage 6 zur Fortschreibung des Teilregionalplans „Oberflächennahe Rohstoffe“: Synoptische Darstellung der Ergebnisse der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange (Abwägungsvorschläge der Verwaltung, S. 38, lfd. Nr. 50, Anregungen und Bedenken der Gemeinde Gottmadingen)].

In der raumordnerischen Beurteilung vom August 2018 kam das Regierungspräsidium Freiburg zu dem Ergebnis, dass für die Zulassung eines Kiesabbaus im Sicherungsgebiet Dellenhau zum Ende des

Planungszeitraums kein Zielabweichungsverfahren erforderlich ist (vgl. Kapitel 2 „Rechtliche Würdigung“, Abschnitte 2.2.2.3 bis 2.2.2.6 der raumordnerischen Beurteilung):

- Nach dem Plansatz 1.3 des Teilregionalplans 2005 werden die Sicherungsgebiete zur langfristigen Sicherstellung der Versorgung mit oberflächennahen mineralischen Rohstoffen ausgewiesen und in der Raumnutzungskarte dargestellt. Regionalplanerisches Ziel ist, Sicherungsgebiete von Nutzungen freizuhalten, die einem späteren Rohstoffabbau entgegenstehen. Erweiterungen und Neuaufschlüsse von Abbaustätten sollen im Planungszeitraum vorrangig in den regionalplanerisch ausgewiesenen Vorranggebieten für den Abbau zugelassen werden Der regionalplanerische Grundsatz Nr. 3 des Plansatzes 1.1 des Teilregionalplans 2005 lässt jedoch Ausnahmen zu. Auch außerhalb der Vorranggebiete für den Abbau kann ein oberflächennaher Rohstoffabbau in einer Lagerstätte ohne regionalplanerische Festlegung („weiße Fläche“) oder in einem Sicherungsgebiet nach einer Einzelfallprüfung ausnahmsweise zugelassen werden, soweit dem nicht ein ausgewiesenes Ausschlussgebiet für Rohstoffabbau entgegensteht.
- Im Teilregionalplan 2005 ist für das Sicherungsgebiet Dellenhau kein Ausschlussgebiet für einen Rohstoffabbau ausgewiesen. Das Sicherungsgebiet überlagert zwar den im Regionalplan 2000 ausgewiesenen regionalen Grünzug. Nach Plansatz 3.1.1 Abs. 3 des Regionalplans 2000 ist der Abbau von oberflächennahen Rohstoffen in den Vorranggebieten aber im regionalen Grünzug zulässig, wenn die Folgenutzung den Zielen der Grünzüge entspricht. Dabei ist darauf hinzuweisen, dass der Teilregionalplan 2005 den früheren Plansatz 3.2.6 (schutzbedürftige Bereiche für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe) des Regionalplans 2000 ersetzt hat.
- Bei den Festsetzungen in Abbau- und Sicherungsgebieten im Teilregionalplan 2005 handelt es sich nicht um konkurrierende, sich gegenseitig ausschließende Raumnutzungen. Die Abbau- und Sicherungsgebiete sollen die Verfügbarkeit der ausgewiesenen Lagerstätten für einen Abbau vor anderen Nutzungen und die regionale Rohstoffversorgung im Planungszeitraum sichern. Unterschiedlich sind lediglich die Zeithorizonte des Planungszeitraums von zweimal 15 Jahren für die regionale Rohstoffsicherung. Die Ermittlung des regionalen Rohstoffbedarfs über den Planungszeitraum basiert auf Prognosen und Vorerkundungen, die sowohl hinsichtlich der Nachfrage (Baukonjunktur) als auch hinsichtlich des Angebots (z.B. quantitativ und qualitativ schlechtere Rohstoffvorkommen, objektiv nicht nutzbare Rohstoffvorkommen wegen fehlender Genehmigungsfähigkeit oder wegen fehlender privatrechtlicher Verfügbarkeit der Abbauflächen) Unschärfen unterliegen. Die Ausnahmemöglichkeit im Plansatz 1.1 des Teilregionalplans 2005 eröffnet den zuständigen Behörden zum Ende des ersten Planungszeitraums die Möglichkeit, die regionale Rohstoffversorgung bis zur Fortschreibung des Teilregionalplans durch einen vorzeitigen Rückgriff auf Sicherungsgebiete sichern zu können. Die Abwendung von Engpässen einer ortsnahen Versorgung ist nämlich von erheblichem öffentlichem Interesse.
- Bei der Ausweisung des Sicherungsgebiets Dellenhau im Teilregionalplan 2005 erfolgte laut dem Regionalverband Hochrhein-Bodensee neben der Sicherung der Lagerstätte auch eine regionalplanerische Abwägung für einen vorzeitigen Abbau.

Die Abbaupotenziale des Abbaugebiets Nr. 7 (mit den bereits genehmigten Teilflächen Ödenbühl und Erlenwald) und des Sicherungsgebiets Nr. 10, Singen-Überlingen (Birkenbühl), am bisherigen Standort des Abbauunternehmens sowie des Sicherungsgebiets Nr. 6, Hilzingen (Dellenhau), sind Bestandteil der Bedarfsanalyse für den Planungszeitraum des Teilregionalplans 2005. Der Teilregionalplan 2021 weist die verbliebenen Erweiterungsflächen am Standort Birkenbühl neu als Sicherungsgebiet KN-15 SG aus. Durch die fehlende privatrechtliche Verfügbarkeit der Erweiterungsflächen bei Überlingen am Ried für

Landratsamt Konstanz
Benediktinerplatz 1 | 78467 Konstanz | T. +49 7531 800-0 | F. +49 7531 800-1326 | www.LRAKN.de

einen Kiesabbau steht das eingeplante Rohstoffvolumen von ca. 900.000 m³ für die regionale Rohstoffversorgung nicht mehr zur Verfügung. Zum Zeitpunkt der raumordnerischen Beurteilung im August 2018 und der Entscheidung vom 01.07.2020 am Ende des 1. Planungszeitraums waren die im Teilregionalplan 2005 ausgewiesenen Vorranggebiete für den Abbau bereits zum Großteil im Abbau oder bereits ausgebeutet oder standen dem Abbauunternehmen nicht zur Verfügung. Die Darstellung der Auswahl eines Ersatzstandorts durch das Abbauunternehmen auf Grundlage der Vorranggebiete für den Abbau des Teilregionalplans 2005 war für das Regierungspräsidiums Freiburg und für das Landratsamt Konstanz schlüssig und nachvollziehbar. Allein über den Nassabbau im Stadtwald Radolfzell auf Gemarkung Friedingen kann die Region ohne deutliche Intensivierung dieses Nassabbaus nicht ausreichend mit mineralischen Baustoffen versorgt werden. Eine Monopolbildung ohne Gewährleistung eines wirtschaftlichen Wettbewerbs verschiedener mittelständischer Abbauunternehmen steht aber dem raumordnerischen Ziel einer sicheren und preisgünstigen Versorgung entgegen. Der Beschluss der Regionalversammlung vom 21.07.2015, das Verfahren für die Fortschreibung des Teilregionalplans „Oberflächennahe Rohstoffe frühzeitig aufzunehmen, belegt das öffentliche Interesse an einem Ersatzstandort für das privatrechtlich nicht für einen Abbau zur Verfügung stehende Abbaugebiet Birkenbühl. Ein ersatzloser Verzicht auf das im Rohstoffsicherungskonzept 2005 enthaltenen Abbaupotentials im Sicherungsgebiet Dellenhau kam nicht in Betracht.

Auch durch Recycling von Abbruch- und Straßenaufbruchmaterial lässt sich die entstandene Versorgungslücke nicht schließen Mineralischer Abbruch und Asphalt wird im Landkreis Konstanz überwiegend zu Verfüllmaterial für die Herstellung von Tragschichten im Straßen- und Wegebau recycelt. Eine Substitution ist weder quantitativ noch qualitativ ausreichend vorhanden.

Aufgrund des Nachhaltigkeitsgrundsatzes im Teilregionalplan 2005 (Plansatz 1.1, Grundsatz Nr. 1) hat das Regierungspräsidium Freiburg in der raumordnerischen Beurteilung gefordert, dass vor einen Abbau im Sicherungsgebiet Dellenhau das zur Verfügung stehende Restvorkommen auf einer 1,8 ha großen Fläche des Staatswaldgrundstücks Flurstück Nr. 7827 der Gemarkung Singen im Abbaugebiet Nr. 7 Birkenbühl abgebaut werden soll, sofern dies objektiv möglich ist. Das Rohstoffvorkommen der am 11.07.2019 genehmigten Erweiterung Erlenwald ist zum Großteil abgebaut.

Ein Konsortium, zu dem auch die Beigeladene gehört, betreibt in Frauenfeld, Kanton Thurgau, ein Betonwerk. Ein Teil der Kiesproduktion (ca. 40 % laut Firmenangabe) sollen weiterhin auch aus dem Abbaugebiet Dellenhau an das Betonwerk bei Frauenfeld geliefert werden. Der Export von Kiessanden in die Schweiz wird durch das Außenwirtschaftsgesetz sowie das Freihandelsabkommen der EU mit der Schweiz vom 19.12.1972 nicht ausgeschlossen. Der Export von Kiessanden in die Schweiz kann durch den Teilregionalplan aufgrund des höherrangigen Rechts nicht beschränkt werden. Die grenzüberschreitende Verflechtung mit den benachbarten Schweizer Kantonen zum Export von Kiessanden in die Schweiz ist bei der Abbildung des regionalen Bedarfs berücksichtigt (vgl. raumordnerische Beurteilung 2018, Kapitel 2.2.2.6 „Regionaler Rohstoffbedarf“).

Die Genehmigung des Neuaufschlusses der Lagerstätte Dellenhau dient also vorrangig der Sicherung der Rohstoffversorgung und nicht dem Erhalt des Abbauunternehmens. Der Erhalt einer mittelständischen Struktur und die Vermeidung von Monopolstellungen ist gleichwohl ein regionalplanerisches Kriterium für die Sicherung der Rohstoffversorgung. Die Entwicklung im Verbandsgebiet zeigt bei steigender Rohstoffproduktion eine rückläufige Anzahl der Abbauunternehmen.

Landratsamt Konstanz
Benediktinerplatz 1 | 78467 Konstanz | T. +49 7531 800-0 | F. +49 7531 800-1326 | www.LRAKN.de

Zum Zeitpunkt der Entscheidung vom 01.07.2020 war beim Stand des Fortschreibungsverfahrens des Teilregionalplans trotz der Empfehlung des Planungsausschusses vom 10.03.2020 und der anstehenden Sitzung der Regionalversammlung am 07.07.2020 keine hinreichend sichere Prognose möglich, ob das in Aufstellung befindliche regionalplanerische Ziel eines vollständigen Verzichts auf die Ausweisung eines Vorranggebiets für die Lagerstätte Dellenhau in der Endfassung des neuen Teilregionalplans wirksam übernommen werden kann (vgl. BVerwG, Urteil vom 27.01.2005, 4 C 5.04). Durch den anstehenden Beschluss der Vollversammlung wurde lediglich eine zweite Anhörung in Auftrag gegeben, deren Auswertung und Ergebnis noch vollständig offen war. Der zweite Anhörungsentwurf enthielt eine Unterdeckung an Abbau- und Sicherungsgebieten. Das in Aufstellung befindliche Ziel eines Verzichts auf die Ausweisung eines Vorranggebiets für den Dellenhau konnte dem beantragten Kiesabbau in der Entscheidung vom 01.07.2020 nicht als öffentlicher Belang gemäß § 35 Abs. 3 S. 1 BauGB entgegengehalten werden.

Im UVP-Verfahren wurden nochmals Zweifel an der Abbauwürdigkeit des Rohstoffvorkommens im Dellenhau geäußert. Das Ing.-Büro Hydro-Data hat im Auftrag des Abbauunternehmens das Kieslager im Dellenhau rohstoffgeologisch auf seine Abbauwürdigkeit untersucht. In Abstimmung mit dem LGRB wurden die in den Jahren 2000, 2009 und 2013 durchgeführten Erkundungen im Jahr 2015 durch sechs weitere Sondierungsbohrungen im zentralen Abbaubereich ergänzt, um letzte Informationslücken zu schließen. Die Konzessionsfläche umfasst den abbauwürdigen Teil des Rohstoffvorkommens mit abbaubaren Nutzschichten zwischen ca. 6,25 bis 10,5 m Mächtigkeit (im Durchschnitt 8,17 m). Durch die Verlegung des forstwirtschaftlichen Hauptwegs und eine Optimierung des Zuschnitts der Konzessionsfläche konnte das nutzbare Abbauvolumen auf 1,6 Millionen m³ erhöht werden. Das LGRB hat im Verfahren die Abbauwürdigkeit des Rohstoffvorkommens bestätigt. Die Orientierungswerte des Grundsatzes G 6 des Teilregionalplans 2005 für eine Abbauwürdigkeit der Lagerstätte sind erfüllt (Mächtigkeit der Abbauschicht mindestens 5,00 m, Verhältnis Mutterboden/Abraum zur gewinnbaren Lagerstätte mindestens 1:3). Das Rohstoffvorkommen ist außerdem Bestandteil der Karte des LGRB mit Darstellung der mineralischen Rohstoffvorkommen von Baden-Württemberg im Maßstab 1: 50.000 (KMR 50).

Die Entwürfe der ersten und zweiten Anhörung der Fortschreibung des Teilregionalplans „Oberflächennahe Rohstoffe“ enthielten kein Vorranggebiet für das Rohstoffvorkommen Dellenhau. Zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses der Regionalversammlung am 27.04.2021 war die Entscheidung am 01.07.2020 bereits auf Grundlage des Teilregionalplans 2005 ergangen. Eine Abwägung der Regionalversammlung für oder gegen den Standort Dellenhau ist beim Satzungsbeschluss daher nicht mehr erfolgt. Das genehmigte Abbauvorhaben Dellenhau wurde wie die anderen genehmigten Abbaustätten, bei denen der Abbau noch nicht begonnen wurde oder die im Abbau befindlich sind, nachrichtlich in die Raumnutzungskarte aufgenommen [vgl. Anlage des Teilregionalplans 2021: Vorgehensweise bei der Ausweisung von Vorranggebieten für den Abbau (Abbaugebiete) und für die Sicherung von oberflächennahen Rohstoffen (Sicherungsgebiete) – Erläuterungen, S. 35, und Liste der Vorranggebiete des Teilregionalplans 2005, die nicht weiter verfolgt werden, S. 39]. Die geplante Abbaudauer im Dellenhau von 19 Jahren entspricht dem 1. Planungszeitraum des neuen Teilregionalplans 2021. Die Ermittlung des regionalen Rohstoffbedarfs erfolgte im Fortschreibungsverfahren bedarfsorientiert durch eine gemeinsame Betriebserhebung des Regionalverbands Hochrhein-Bodensee und des LGRB (2015) sowie durch die Studie der SST

Landratsamt Konstanz
Benediktinerplatz 1 | 78467 Konstanz | T. +49 7531 800-0 | F. +49 7531 800-1326 | www.LRAKN.de

Ingenieursgesellschaft mbH Aachen in Kooperation mit dem Deutschen Institut für Wirtschaftsförderung (DIW) „Bedarfsanalysen für die Gewinnung und Verwendung primärer und sekundärer Rohstoffe bis 2055 im Planungsbereich des Regionalverbands Hochrhein-Bodensee“ (2016). Der ermittelte Bedarf an Kiessanden für das gesamte Verbandsgebiet (Landkreise Lörrach, Waldshut und Konstanz) für den 1. Planungszeitraum von 20 Jahren beträgt 86 Mio. t. Dem steht ein Abbaupotential in den ausgewiesenen Vorranggebieten für den Abbau im Teilregionalplan 2021 von 55 Mio. t gegenüber (vgl. Anlage des Teilregionalplans 2021: Erläuterungen, Tabelle 5, S. 28). Die Versorgungslücke durch die rechnerische Unterdeckung mit Vorranggebieten für den Abbau von 31 Mio. t (35%) soll durch die genehmigten Abbauvorhaben ausgeglichen werden. Der Satzungsbeschluss der Regionalversammlung erfolgte in Kenntnis, dass die in der Raumnutzungskarte nachrichtlich aufgeführten genehmigten Abbauvorhaben also eine wesentliche Funktion für das regionale Rohstoffsicherungskonzept im 1. Planungszeitraum des Teilregionalplans 2021 haben. Somit kann für das Abbauvorhaben Dellenhau auch für den 1. Planungszeitraum des Teilregionalplans 2021 weiterhin ein öffentliches Interesse für die Sicherung der regionalen Rohstoffversorgung bestätigt werden. Die Verwaltung des Regionalverbands hat im Erörterungstermin ausgeführt, dass der Regionalversammlung beim Satzungsbeschluss dieser Sachverhalt bekannt war, und nicht davon auszugehen ist, dass die Regionalversammlung den Abbau im Dellenhau zwingend ausschließen wollte. Aufgrund dieses Sachverhalts kann auch die Standortauswahl des Abbauunternehmens nicht auf Grundlage des Teilregionalplans 2021 beanstandet werden. Außerdem handelt es sich bei den im Teilregionalplan 2021 ausgewiesenen Vorranggebieten für den Abbau um Erweiterungsflächen für bestehende Abbaustätten, die sich als Ersatzstandort für das Abbauunternehmen nicht anbieten.

Die nachfolgende Übersicht soll den Stand in den Abbaugebieten für Kiessande des Teilregionalplans 2005 zum Zeitpunkt der Genehmigungsentscheidung Dellenhau am 01.07.2020 sowie in den Abbaugebieten für Kiessande des Teilregionalplans 2021 zum Abschluss des ergänzenden Verfahrens darstellen, um das öffentliche Interesse darzulegen *(Hinweis: Die Kalksteinbrüche Eigeltingen/Dunzenberg, Mühlhausen-Ehingen/Dohlen und Orsingen-Nenzingen/Langenstein sowie die Tongrube Stockach-Frickenweiler wurden in der Übersicht nicht berücksichtigt)*:

Teilregionalplan 2005	**Stand 01.07.2020**	**Teilregionalplan 2021**	**Stand 01.07.2025**	**Bemerkungen**
AG Nr. 1 Büsingen	Genehmigung vom 06.07.2007	KN-01 AG: Erweiterung bestehende Abbaustätte mit 6 ha Größe	Abbau erfolgt voraussichtlich bis 2033 im Abbaugebiet des TRP 2005	Das Schweizer Abbauunternehmen verarbeitet den Kiessand im benachbarten Werk im Kanton Schaffhausen. Die mineralische Baustoffe werden im Kanton Schaffhausen verwendet.
Keine Ausweisung eines AG für eine Erweiterung der	Genehmigung vom 06.03.1998	KN-02 AG: Erweiterung bestehende Abbaustätte mit	Genehmigung vom 26.09.2022	Das Schweizer Abbauunternehmen verarbeitet den Kiessand in Betriebs-

bestehenden Abbaustätte Büsingen-Untereckingen		3 ha Größe		anlagen vor Ort. Der lokale Einzugsbereich der kleinen Abbaustätte umfasst Büsingen, Gailingen und den Kanton Schaffhausen.
AG Nr. 3 Engen-Anselfingen Nord und Süd	Genehmigung vom 26.10.2009 für Teilfläche AG Nr. 3 Nord	KN-04 AG (Nord), KN-05 AG (Süd): Erweiterungen bestehende Abbaustätte um 4 ha (Nord) und 5 ha (Süd)	Letzte Erweiterungsmöglichkeit Nord ist im Verfahren.	TRP 2021 hat letzte Erweiterungsmöglichkeiten für den Standort Anselfingen ausgewiesen. Kiessand wird vor Ort in Kies-/Betonwerk verarbeitet.
AG Nr. 4 Mühlingen-Zoznegg	Genehmigung vom 20.12.1993	KN-11 AG: Erweiterung bestehende Abbaustätte um 4 ha	Abbau erfolgt voraussichtlich bis 2034 im Abbaugebiet des TRP 2005.	Kiessand wird vor Ort in Kies-/Betonwerk verarbeitet.
AG Nr. 5 Orsingen-Nenzingen (Jungholzäcker)	Genehmigung vom 28.08.2002: Das Vorkommen ist abgebaut. Das AG Nr. 5 wurde 2017 aus der Rekultivierung entlassen. Auf der gegenüberliegenden Seite der K 6117 wurden auf „weißen Flächen“ des TRP 2005 mit Entscheidungen vom 23.05.2011 und 22.02.2016 die Abbauflächen „Unter dem Berg“ und „Im unteren Bann“ genehmigt.	KN-12 AG (Im unteren Bann): Erweiterung bestehende Abbaustätte (3 ha).	Genehmigung vom 30.03.2023: Abbau bis voraussichtlich 2030.	Verarbeitung erfolgt im Kies-/Betonwerk im IG Hardt Stockach. Es handelt sich um die letzte Erweiterungsmöglichkeit am Standort.
AG Nr. 7 Singen-	Genehmigung	Das verbliebene	Verlängerung	Die Stadt Singen stellt

Überlingen (Birkenbühl)	Ödenbühl vom 28.06.2005 (Abbau abgeschlossen), Genehmigung Erlenwald vom 25.07.2008 (Abbau abgeschlossen), Genehmigung Erweiterung Erlenwald vom 11.07.2019.	AG Nr. 7 des TRP 2005 ist Bestandteil des KN-11 SG.	Genehmigung Erweiterung Erlenwald im Verfahren.	die Erweiterungs-flächen nicht mehr für einen Abbau zur Verfügung.
AG Nr. 8 Singen-Friedingen (Stadtwald)	Genehmigung vom 04.02.2004 für Trockenabbau auf AG Nr. 8 West. Planfeststellung vom 21.05.2008 für Nass-abbau Phase 1 auf den Abbauabschnit-ten 1 bis 3 des Trockenabbaus. Abbauunternehmen verzichtete im Plan-feststellungsverfahren auf Kiesabbau auf Konzessionsfläche Trockenabbau und AG Nr. 8 Süd des TRP 2005 während Phase 1 (KN-13 SG des TRP 2021).	KN-14 AG: Erweiterung Nassabbau Phase 2 (22 ha)	Planfeststellung Nassabbau Phase 2 vom 25.04.2025	Verarbeitung erfolgt vor Ort im Kies-/Betonwerk 2000. Abbauunternehmen hat 2008 Beteiligung Kieswerk Birkenbühl an Phase 1 abge-lehnt.
AG Nr. 9 Steißlingen (südl. B 33) und AG Nr. 10 (nördl. B 33)	Nördlich der B 33: Genehmigung Grubenwald vom 28.05.2002: Abbaufreigabe letzter Abbauabschnitt G 4 vom 14.12.2023; Genehmigung Erbsacker vom 18.05.2007: Abbauende 2013/14; Genehmigung Makariushau vom	KN-16 AG	Nördlich der B33 läuft der Abbau auf dem gesamten KN-16 AG bis voraus-sichtlich 2038: Genehmigung Birkäcker vom 16.09.2022; Freigabe G 4 Grubenwald am 14.12.2023.	Aufbereitung im Kies-/Betonwerk Mühlen-weg nördlich Abbau-gebiet. Konfliktfelder für Erweiterung südl. B 33: Artenschutz, benachbartes NSG, Trinkwasserschutz.

	14.02.2014: Abbauende 2017; Genehmigung Stockfeld I vom 12.09.2017: Abbauende 2019, Genehmigung Stockfeld II vom 20.02.2019: Abbauende 2022.		Erweiterung südlich der B 33 soll sich nach Abbauende nördlich B 33 anschließen.	
AG Nr. 11 Stockach-Hoppetenzell	Genehmigung vom 18.07.2001	KN-19 AG: Erweiterung der bestehenden Abbaustätte mit 17 ha	Abbau im AG Nr. 11 des TRP 2005 voraus-sichtlich bis 2031.	Verarbeitung Kiessand erfolgt vor Ort in Kieswerk
AG Nr. 12 Stockach-Raithaslach (Tobelwald)	Genehmigung vom 31.05.2006: Abbauende 2018.	Keine Auswei-sung AG mehr, da Lagerstätte ausgebeutet ist.		

4.4 Flächennutzungsplan

Das Abbauvorhaben im Gewann Dellenhau widerspricht den Darstellungen im Flächennutzungsplan nicht (§ 35 Abs. 3 Nr. 1 BauGB).

Im Flächennutzungsplan ist die Konzessionsfläche als bestehende Waldfläche gekennzeichnet. Die Bauleitplanung der Gemeinden muss den Zielen der Raumordnung entsprechen (§ 1 Abs. 4 BauGB) Der Flächennutzungsplan enthält aufgrund der Ausweisung des Sicherungsgebiets Nr. 6 (Dellenhau) im Teilregionalplan 2005 keine standortbezogenen bauleitplanerischen Aussagen, die einem im Außenbereich privilegierten Abbauvorhaben entgegenstehen würden.

4.5 Landschaftsplanung

Das Abbauvorhaben widerspricht keinen Darstellungen eines Landschaftsplans (§ 35 Abs. 3 Nr. 2 BauGB).

Der Landschaftsrahmenplan des Regionalverbands Hochrhein-Bodensee vom 20.03.2007 verweist auf die wichtigen Funktionen des Waldgebiets für den Grundwasserschutz, für das Retentionsvermögen, für den Klimaschutz und die Luftreinhaltung, als Lebensraum für Tiere und Pflanzen und für die Naherholung, schließt einen Abbau im Sicherungsgebiet Dellenhau des Teilregionalplans 2006 aber nicht aus.

Der Fachplan „Landesweiter Biotopverbund“ enthält für die Konzessionsfläche und für das Umfeld keine Festlegungen. Laut dem Zielartenkonzept Baden-Württemberg kommen auf der Konzessionsfläche keine Habitatpotentialflächen vor.

4.6 Schädliche Umwelteinwirkungen

Durch das Abbauvorhaben werden bei den umliegenden Siedlungen und Einzelanwesen sowie bei den öffentlichen Einrichtungen Waldfriedhof Singen und Hegau-Bodensee-Klinikum Singen keine schädlichen Umwelteinwirkungen hervorgerufen (§ 35 Abs. 1 Nr. 3 BauGB).

Gemäß § 22 BImSchG sind nicht genehmigungsbedürftige Anlage so zu errichten und zu betreiben, dass

1. schädliche Umwelteinwirkungen verhindert werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind,
2. nach dem Stand der Technik unvermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen auf ein Mindestmaß beschränkt werden und
3. die beim Betrieb der Anlagen entstehenden Abfälle ordnungsgemäß beseitigt werden können.

In den Immissionsprognosen wurden alle maßgeblichen Emissionen ermittelt und bewertet. Da auf den Betrieb einer semimobilen bzw. stationären Brecheranlage verzichtet wird, sind die Emissionen einer Brecheranlage nicht zu berücksichtigten. Falls das Abbauunternehmen nachträglich doch eine Brecheranlage aufstellen und betreiben möchte, müssen im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren ergänzte Immissionsprognosen vorgelegt werden.

Für die Zuordnung der Immissionsrichtwerte nach Nr. 6.1 der TA Lärm zu den einzelnen Immissionsorten sind die Festsetzungen der Art der baulichen Nutzung in den Bebauungsplänen maßgebend; im Außenbereich nach § 35 BauGB und in den im Zusammenhang bebauten Ortsteilen nach § 34 BauGB sind die Immissionsrichtwerte heranzuziehen, die der Schutzwürdigkeit des Gebietes oder der Einrichtung am ehesten entsprechen. Die Entscheidung darüber trifft die Genehmigungsbehörde (vgl. Hinweis zu Nebenbestimmung Nr. 10.1 der Entscheidung vom 01.07.2020). Als Immissionsrichtwert für die Südwestecke des Waldfriedhofs der Stadt Singen (Immissionsort I 01) wird der Tageswert für Kerngebiete, Dorfgebiete und Mischgebiete (Nr. 6.1 d TA Lärm) von 60 dB(A) herangezogen. Auf die aktuellen LAI-Hinweise zur Auslegung der TA Lärm vom 22. und 23.03.2017 Nr. 6.1 wird verwiesen. Auch nach den Kommentierungen (vgl. Landmann, Rohmer, Umweltrecht, Kommentar zur TA Lärm) ist dem Schutzbedürfnis eines Friedhofs in der Regel ausreichend Rechnung getragen, wenn der Tageswert eines Dorf- und Mischgebiets eingehalten wird. Bei der Zuordnung des Gebietstyps ist die Vorbelastung durch den Verkehr auf der Bundesstraße B 34 berücksichtigt worden. Das von den Bevollmächtigten der Gemeinden früher zitierte Beiblatt 1 zur DIN 18005 Teil 1 „Schallschutz im Städtebau – Berechnungsverfahren – Schalltechnische Orientierungswerte für die städtebauliche Planung“ richtet sich an Gemeinden, Städteplaner, Architekten und Bauaufsichtsbehörden mit Hinweisen zur Berücksichtigung des Schallschutzes bei der städtebaulichen Planung. Bei den dort angegebenen Lärmwerten handelt es sich um Orientierungswerte für die Städteplanung und nicht um Richtwerte für eine Einzelfallbetrachtung. Die DIN-Norm gilt nicht für die Anwendung in Genehmigungs- und Planfeststellungsverfahren.

Die Auswertung der Immissionsprognosen nach TA Lärm und TA Luft ergeben, dass von dem Abbauvorhaben keine schädlichen Umwelteinwirkungen, sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und

erhebliche Belästigungen unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden. An allen maßgeblichen Immissionsorten/Beurteilungspunkten wurden die Immissionsrichtwerte der TA Lärm und die Immissionswerte der TA Luft sicher eingehalten. Bei einem Großteil der untersuchten Immissionsorte/Beurteilungspunkten wurden sogar die Irrelevanzgrenzen nach TA Lärm und TA Luft eingehalten. Organisatorische Maßnahmen zur Minderung der Geräusche des An- und Abfahrtsverkehrs auf öffentlichen Straßen müssen nach Nr. 7.4 der TA Lärm nicht festgesetzt werden.

Am Immissionsort I 01 (Waldfriedhof Südwestecke) wird die Irrelevanzgrenze der TA Lärm und der Immissionswert der TA Luft für PM 10, PM 2,5 und Staubniederschlag eingehalten. Insoweit ist auch kein Verstoß gegen § 8 Abs. 2 Bestattungsgesetz erkennbar.

Die Verkehrslärmbetrachtung nach Nr. 7.4 der TA Lärm hat an den lärmkartierten Wohnanwesen Singen-Twielfeld (I 04 und I 05 Im Twielfeld 23 und 25) keine hörbare Zusatzbelastung durch den Anlagenquell- und zielverkehr am Verkehrsknoten K 10 trotz Worst-Case-Betrachtung ergeben.

In Rielasingen ist der Anlagenverkehr der Abbaustätte in den allgemeinen Verkehr integriert. Durch die Kiestransportfahrten zum Betonwerk Frauenfeld durch Rielasingen über die lärmkartierten L 222/Gottmadinger Straße, den lärmkartierten Kreisverkehr K 12 und die lärmkartierte L 191/Hauptstraße Süd und Ramsener Straße ist ebenfalls von keiner gesundheitsgefährdenden Mehrbelastung auszugehen. Durch die Standortverlagerung vom bisherigen Standort Überlingen am Ried zur neuen Abbaustätte Dellenhau wird die L 222/Gottmadinger Straße mehr belastet. Auf der L 191/Hauptstraße Süd und Ramsener Straße ist keine nennenswerte Veränderung zu erwarten, da hier bereits die Transportfahrten vom alten Standort Birkenbühl zur Grenzstelle Ramsen gefahren sind. Die Verkehrsbelastung und der Anteil des Schwerverkehrs entsprechen in etwa der Bundesstraße B 34 auf Höhe des Anwesens I 16 (An der Landstr. 1). Bei der Betrachtung der Lärmbelastung durch den Anlagenquell- und -zielverkehr an dem Anwesen vor der Integrierung in den allgemeinen Verkehr wurde bei Wort-Case Betrachtung eine Mehrbelastung von 0,1 dB (A) berechnet. Da abweichend vom Worst-Case-Szenario bei der Betrachtung des Kieswerkverkehrs am I 16 nur an 230 Arbeitstagen am Tag bis zu 40% der Abbaumenge über die Grenzstelle Ramsen nach Frauenfeld abgefahren werden, ist bei der Berechnung eines Beurteilungspegels von keiner wahrnehmbaren Erhöhung des Verkehrslärms in Rielasingen auszugehen.

Die Anzahl von 90 LKW/Arbeitstag und 180 Fahrbewegungen/Arbeitstag, die bei der gutachterlichen Verkehrsuntersuchung angesetzt wurde, ist realistisch. Bei einer jährlichen Abbaumenge von 85.000 m³/Jahr (~ 170.000 t/Jahr), 230 Arbeitstagen/Jahr sowie dem Ladegewicht eines Sattelzugs von 24 t ergeben sich nach Berechnung des Landratsamts arbeitstäglich 31 Sattelzüge oder 62 Fahrbewegungen mit Sattelzügen. Arbeitstäglich werden davon 12 Sattelzüge (40 %) durch Rielasingen zum Grenzübergang Ramsen in Richtung Betonwerk Frauenfeld fahren, was 24 arbeitstäglichen Fahrbewegungen auf der Hauptstraße von Rielasingen in Richtung Grenzübergang entspricht. An den 135 Nicht-Arbeitstagen finden keine Fahrten durch Rielasingen statt. Auch das Lärmgutachten geht nicht von mehr Fahrbewegungen durch den Anlagenzielverkehr der neuen Kiesabbaustätte im Gewann Dellenhau aus.

Ein Planungserfordernis, welches als öffentlicher Belang gemäß § 35 Abs. 3 BauGB der Zulassung des Neuaufschlusses im Gewann Dellenhau entgegensteht, wird vom Landratsamt Konstanz durch die Verlagerung der Verkehrsbelastung nicht gesehen (vgl. Kapitel 2.9 der Begründung der Entscheidung vom 01.07.2020).

Auf die Anordnung eines Monitorings für die Schwebstaubbelastung (Maßgabe Nr. 4.2.1 der raumordnerischen Beurteilung) wird in der Genehmigung des Kiesabbaus verzichtet. Bis auf die Beurteilungspunkte I 01 (Friedhof Südwestecke), I 02 (Friedhof/Schaffhauser Str. 177) und I 16 (An der Landstr. 1) lagen die ermittelten Belastungen mit Staubpartikel PM 10, PM 2,5 und dem Staubniederschlag unter den Irrelevanzgrenzen der TA Luft. An den drei Beurteilungspunkten werden die Immissionsrichtwerte der TA Luft aber sicher eingehalten. Ein Monitoring wäre technisch sehr aufwändig. Es müsste ein geeigneter Standort an den Beurteilungspunkten I 01, I 02 und I 16 gesichert und Messstationen eingerichtet werden. Es wäre fraglich, ob die gemessenen Ergebnisse der Staubbelastungen auf die möglichen Ursachen „Kiesabbaustätte“ und „Allgemeinverkehr auf der Bundesstraße B 34“ aussagekräftig getrennt werden können.

4.7 Naturschutz und Landschaftspflege

Die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege, der natürlichen Eigenart der Landschaft und ihres Erholungswerts sowie eine Verunstaltung des Orts- und Landschaftsbilds stehen dem Abbauvorhaben nicht entgegen (§ 35 Abs. 3 Nr. 5 BauGB).

Für den Kiesabbau wird durch die Beseitigung der Bäume, des natürlichen Waldbodens und durch die Abgrabung in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild eingegriffen. Versiegelungen sind auf der Zufahrt und der Überfahrt in den Abbaubereich Süd geplant. Die erheblichen Eingriffe sind für die Umsetzung des Abbauvorhabens nicht vermeidbar. Der Kiesabbau ist räumlich an die abbauwürdige, als Sicherungsgebiet ausgewiesene Lagerstätte gebunden.

Mit dem Kiesabbau sind keine dauernden Schäden des Naturhaushalts und keine Zerstörungen wertvoller Landschaftsteile verbunden. Die unvermeidbaren Beeinträchtigungen von Natur- und Landschaft können durch die Rekultivierung und Wiederaufforstung ausgeglichen und gemindert werden (§§ 1 Abs. 5 S. 3, 15 Abs. 1, 2 BNatSchG).

Die Eingriffe sind zeitlich auf die Dauer des Abbaus, der Rekultivierung und Wiederaufforstung begrenzt. Die Auswirkungen auf den Lebensraum von waldbewohnenden Tierarten, auf die Klima- und Luftschutzfunktionen des Waldes und auf die Funktion als Naherholungsraum können durch die umliegenden Waldflächen kompensiert werden. Durch eine fachgerechte Rekultivierung und Wiederaufforstung der Konzessionsfläche werden die Geländeoberfläche, der kultivierbare Boden mit seinen Funktionen sowie der bewirtschaftete Wald mit seinen Funktionen als Erholungswald, Klima-, Immissions- und Wasserschutzwald wiederhergestellt. Das Abbau- und Rekultivierungskonzept mit acht Abbau- und Rekultivierungsabschnitten beinhaltet einen an die räumlichen und betriebsbedingten Gegebenheiten angepassten zeitlichen Ablauf des abschnittsweisen Abbaus und der nachfolgenden abschnittweisen Rekultivierung und Wiederaufforstung. Dadurch werden die Eingriffe in den Naturhaushalt und die Landschaft minimiert, da neben den erforderlichen Betriebs- und Bodenzwischenlagerflächen die entwaldeten Flächen auf einen Abbau- und einen Rekultivierungsabschnitt begrenzt bleiben. Durch die nachfolgende abschnittsweise Rekultivierung und

Landratsamt Konstanz
Benediktinerplatz 1 | 78467 Konstanz | T. +49 7531 800-0 | F. +49 7531 800-1326 | www.LRAKN.de

Wiederaufforstung soll erreicht werden, dass die Eingriffe in angemessener Frist wieder ausgeglichen werden. Der Abbau soll 19 Jahre dauern. Die Rekultivierungsabschnitte 7 und 8, die den Abbauabschnitten 1 (Kieswerk) und 2 A (Zufahrt) entsprechen, sollen im 22. und 23. Jahr nach Abbaubeginn als Abschluss des Abbauvorhabens wieder aufgefüllt und aufgeforstet werden. Die Aufforstung soll sich durch Verwendung von standortgeeigneten und gegen die Auswirkungen des Klimawandels resistenten Baumarten zu einem höherwertigen Wald entwickeln. Im landschaftspflegerischen Begleitplan wurden die Eingriffe und der Ausgleich durch die Rekultivierung und Wiederaufforstung nach der Ökokontoverordnung bewertet. Zum Ausgleich des ermittelten Defizits sind als zusätzliche Ausgleichsmaßnahmen die Nachahmung von zwei Toteislöchern und die Gestaltung der Schutzfläche um den denkmalgeschützten Grabhügel als Lebensraum für Arten des Halboffenlands und die streng geschützte Haselmaus festgesetzt worden. Ein weiterer naturschutzrechtlicher Ausgleich eines „Time Lags“ ist nach der Prüfung des Landratsamts Konstanz nicht erforderlich.

Geschützte Biotope gemäß § 30 BNatSchG und § 33 NatSchG BW sowie eine Vernetzung von Biotopen sind auf der Konzessionsfläche und im Umfeld durch das Abbauvorhaben nicht betroffen.

Die FFH-Vorprüfung gemäß § 34 Abs. 1 BNatSchG kommt zu dem Ergebnis, dass von dem Abbauvorhaben keine Beeinträchtigungen auf die Erhaltungsziele und den Schutzzweck des benachbarten FFH-Schutzgebiets „Gottmadinger Eck“ mit dem Naturschutzgebiet „Gras-Seen“ und dem flächenhaften Naturdenkmal „Seewadel“ ausgehen werden. Die hydrogeologischen Untersuchungen haben belegt, dass die Feuchtgebiete „Gras-Seen“ und „Seewadel“ ausschließlich durch Niederschläge gespeist werden und in keinem funktionalen Zusammenhang mit den Grundwasserleitern in den Stockwerken E und CD im Bereich der Konzessionsfläche stehen. Die Bundesstraße B 34 und die Bahnstrecke Schaffhausen – Singen, die das FFH-Gebiet von der Konzessionsfläche des Abbauvorhaben trennen, haben einen erheblichen Barriere-Effekt.

Durch Minimierungs- und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG sowie eine ökologische Baubegleitung werden Verbotstatbestände für besonders und streng geschützte Tierarten nach § 44 Abs. 1 BNatSchG vermieden.

Die Konzessionsfläche des Kiesabbaus im Gewann Dellenhau liegt im Landschaftsschutzgebiet „Hegau“. Gemäß § 2 Abs. 1 der Rechtsverordnung zum Schutz von Landschaftsteilen des Hegaus im Bereich des Landkreises Konstanz vom 19.09.1952 (LSG-VO) dürfen im Landschaftsschutzgebiet „Hegau“ keine Veränderungen vorgenommen werden, die geeignet sind, das Landschaftsbild zu verunstalten, die Natur zu schädigen oder den Naturgenuss zu beeinträchtigen. Insbesondere ist es nach § 2 Abs. 2 LSG-VO verboten, Kiesgruben im Landschaftsschutzgebiet anzulegen oder zu erweitern.

Gemäß § 67 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wurde von diesem Verbot der LSG-VO eine naturschutzrechtliche Befreiung erteilt. Nach dieser Vorschrift kann von dem Verbot der LSG-VO auf Antrag Befreiung erteilt werden, wenn dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art, notwendig ist. Wie unter Kapitel 4.3 ausgeführt, besteht aufgrund der fehlenden Verfügbarkeit des Vorranggebiets Birkenbühl bei Überlingen am Ried ein überwiegendes öffentliches Interesse an einem Kiesabbau im Sicherungsgebiet Nr. 6 (Dellenhau) des Teilregionalplans 2005 zur Deckung der regionalen Rohstoffversorgung. Das Abbaupotential im bisherigen Sicherungsgebiet Dellenhau dient nach der Bedarfsanalyse auch zum Ausgleich der Unterdeckung des

Landratsamt Konstanz
Benediktinerplatz 1 | 78467 Konstanz | T. +49 7531 800-0 | F. +49 7531 800-1326 | www.LRAKN.de

neuen Teilregionalplans 2021 mit Vorranggebieten für den Abbau. Aufgrund des öffentlichen Interesses an dem Abbauvorhaben erübrigt sich das Vorliegen eines atypischen Sonderfalls nach § 67 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG.

Die Befreiung von der LSG-VO steht im Ermessen der unteren Naturschutzbehörde. Bei der Ermessensentscheidung wurden das öffentliche Interesse an der Deckung der regionalen Kiesversorgung mit den öffentlichen Interessen an den Zielen des Landschaftsgebiets abgewogen. Das Landratsamt Konstanz kommt auch bei der nochmaligen Prüfung zu dem Ergebnis, dass das öffentliche Interesse an einer gesicherten ortsnahen Versorgung mit mineralischen Rohstoffen die zeitlich befristeten und wieder reversiblen Eingriffe in das Landschaftsschutzgebiet mit seinen Funktionen überwiegt.

Ein Präzedenzfall wird durch die Erteilung einer naturschutzrechtlichen Befreiung nicht geschaffen, da sich die Befreiung auf das Sicherungsgebiet des Teilregionalplans 2005 im Landschaftsschutzgebiet „Hegau“ beschränkt. In vergleichbaren Fällen wurden in früheren Verfahren bereits Abbaustätten auf Gemarkungen Hilzingen-Binningen und Engen-Anselfingen im Landschaftsschutzgebiet „Hegau“ auf regionalplanerisch ausgewiesenen Vorranggebieten zugelassen.

Die Erteilung einer naturschutzrechtlichen Befreiung für den geplanten Kiesabbau ist auch das geeignete rechtliche Instrument. Nach Abschluss der Rekultivierung ist die Fläche wieder qualitativ geeignet, Bestandteil des Landschaftsschutzgebiets zu sein. Eine Änderung der LSG-VO mit dem Ziel einer Herausnahme der Konzessionsfläche aus dem Landschaftsschutzgebiet „Hegau“ ist nicht zweckdienlich und erstrebenswert, da hierdurch ein vollständiger Verlust der Fläche für das Landschaftsschutzgebiet entstehen würde. Die Erteilung einer Befreiung ist gegenüber der Änderung der LSG-VO die verhältnismäßigere Maßnahme (VGH München, Urteil vom 05.09.1991, 9 B 89.736). Da es sich bei dem geplanten Abbaugebiet nicht um einen Randbereich im Landschaftsschutzgebiet handelt, kommt eine Arrondierung nicht in Betracht; eine Herausnahme würde stattdessen zur Entstehung einer „Insel“ innerhalb des Schutzgebiets führen.

Die unvermeidbaren Eingriffe des Abbauvorhabens in den Erholungswert und die Erholungsfunktion der Landschaft und dem Erholungsschutzwald Stufe 1 b und 2 sind ebenfalls nur zeitlich befristet und werden durch die Rekultivierung und Wiederaufforstung auf der Konzessionsfläche wiederhergestellt.
Die Naherholungsfunktion kann während der Dauer des Abbaus, der Rekultivierung und Wiederaufforstung durch das verbliebene Waldgebiet kompensiert werden. Durch die Verlegung des forstwirtschaftlichen Hauptwegs („Langer Weg“) um den Abbaubereich Nord bleiben alle Wegebeziehungen im umliegenden Waldgebiet offen. Der forstwirtschaftliche Hauptweg ist mit dem eigentlich ausgeschilderten Wanderweg mit Verbindungswegen verbunden. Die abbau- und betriebsbedingten Lärm- und Staubemissionen beschränken sich räumlich auf die Betriebsflächen und den jeweils im Abbau befindlichen Abbauabschnitt sowie auf das engere Umfeld der Abbaustätte. Die Immissionsprognosen haben ergeben, dass in der näheren Umgebung weitestgehend die Irrelevanzkriterien der TA Lärm und TA Luft eingehalten werden. Zeitlich beschränken sich die abbau- und betriebsbedingten Lärm- und Staubemissionen auf die Betriebszeiten der Abbaustätte. An Sonn- und Feiertagen und nach 17 Uhr an den Werktagen erfolgt kein Betrieb. Die Einsehbarkeit offener Flächen von den touristisch genutzten Aussichtspunkten Hohentwiel und Rosenegg kann nicht vermieden werden. Der Ausblick vom Hohentwiel ist in Blickrichtung der Abbaustätte durch

Landratsamt Konstanz
Benediktinerplatz 1 | 78467 Konstanz | T. +49 7531 800-0 | F. +49 7531 800-1326 | www.LRAKN.de

Siedlungsbereiche der Stadt Singen vorbelastet. Die befristeten Eingriffe in den Erholungswert der Landschaft werden durch das Abbau- und Rekultivierungskonzept minimiert. Die Einsehbarkeit von den Aussichtspunkten wird neben den Betriebsflächen auf die Abbau- und Rekultivierungsabschnitte beschränkt, die gerade abgebaut bzw. wieder aufgefüllt werden.

In der Entscheidung vom 01.07.2020 wurde eine forstrechtliche Genehmigung gemäß § LWaldG für die befristete Umwandlung des Waldes auf der Konzessionsfläche während des Kiesabbaus erteilt. Die forstrechtliche Genehmigung kann im Benehmen mit dem Regierungspräsidium Freiburg, Höhere Naturschutzbehörde bestätigt werden:

- Für die vorübergehende Nutzung des Waldes für den Kiesabbau im Sicherungsgebiet Dellenhau besteht zur Deckung des regionalen Bedarfs an mineralischen Baustoffen ein besonderes öffentliches Interesse. Das Land Baden-Württemberg als Eigentümerin der Waldfläche hat mit dem Abbauunternehmen einen Vorvertrag abgeschlossen, um die Prüfung der Zulässigkeit des Kiesabbaus im Sicherungsgebiet zu ermöglichen. Bei Erreichen der Bestandskraft der Genehmigung wird der Vorvertrag in einen Pachtvertrag umgewandelt (§ 11 Abs. 1 Nr. 1 LWaldG).
- Andere öffentliche Interessen im Sinne des § 9 Abs. 2 LWaldG (forstliche Erzeugung, Schutzfunktionen Erholungs-, Klima- und Immissionsschutzwald) stehen der befristeten Waldumwandlung für den Kiesabbau nicht entgegen. Die Funktionen können während der Waldumwandlung vom verbliebenen Waldgebiet kompensiert werden. Der Eingriff in den Wald ist nicht dauerhaft. Durch die Rekultivierung und Wiederaufforstung werden die Boden- und Waldfunktionen vollständig wiederhergestellt (§ 11 Abs. 1 Nr. 2 LWaldG).
- Forstrechtlicher Ausgleich ist die Wiederaufforstung der Fläche in einer bestimmten Frist (§ 11 Abs. 1 Nr. 3 LWaldG). Die Konzessionsfläche bleibt während der abschnittsweisen Beseitigung des Baumbestands für den Kiesabbau Wald im Sinne des § 2 LWaldG. Das Regierungspräsidium Freiburg, Höhere Forstbehörde, hat dem Abbau- und Rekultivierungskonzept mit der zeitlichen Abfolge des Abbaus und der Rekultivierung in acht Abbau- und Rekultivierungsabschnitten zugestimmt. Durch das Konzept wird der Eingriff in den Wald minimiert und in einer angemessenen Frist wieder ausgeglichen werden.
- Eine zusätzliche Ersatzaufforstung oder waldbauliche Maßnahmen ist als forstrechtlicher Ausgleich nicht erforderlich

Die forstrechtliche Genehmigung für eine befristete Waldumwandlung steht im Ermessen. Bei der Ermessensentscheidung wurde das öffentliche Interesse an der Deckung der regionalen Versorgung mit mineralischen Baustoffen mit dem öffentlichen Interesse an den Waldfunktionen miteinander abgewogen. Der Kiesabbau ist an die abbauwürdige Lagerstätte gebunden ist, die im Teilregionalplan 2005 als Sicherungsgebiet ausgewiesen ist. Das Abbauvorhaben dient der regionalen Rohstoffversorgung (vgl. Kapitel 4.3). Die Waldfläche wird forstwirtschaftlich genutzt. Der Eingriff ist räumlich und zeitlich begrenzt. Der Eingriff in die betroffene Waldfläche wird in einem angemessenen Zeitraum ausgeglichen. Die Schutzfunktionen können während der zeitweiligen Waldumwandlung vom umliegenden Waldgebiet kompensiert werden. Das Landratsamt Konstanz kommt auch bei der nochmaligen Prüfung zu dem Ergebnis, dass das öffentliche Interesse an einer gesicherten ortsnahen Versorgung mit mineralischen Rohstoffen die räumlich und zeitlich begrenzten und wieder reversiblen Eingriffe in den Wald überwiegt.

Landratsamt Konstanz
Benediktinerplatz 1 | 78467 Konstanz | T. +49 7531 800-0 | F. +49 7531 800-1326 | www.LRAKN.de

Durch die Rekultivierung und Wiederaufforstung wird auch die natürliche Eigenart der Landschaft (bewirtschaftete Waldfläche) vollständig wiederhergestellt.

4.8 Bodenschutz

Auch Belange des Bodenschutzes stehen dem Abbauvorhaben nicht entgegen (§ 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB).

Die Funktionen des Bodens sind zu erhalten oder wiederherzustellen (§ 1 S. 1 BBodSchG, § 1 Abs. 3 Nr. 2 BNatSchG). Neben den natürlichen Bodenfunktionen und den Funktionen als Archiv- der Natur- und Kulturgeschichte, hat der Boden auf der Konzessionsfläche auch Nutzungsfunktionen als Rohstofflagerstätte und Standort für die forstwirtschaftliche Nutzung (§ 2 Abs. 2 BBodSchG). Der Abbau ist räumlich auf die abbauwürdige Lagerstätte im Gewann Dellenhau begrenzt. Für die Nutzung der Rohstofflagerstätte sind durch die Beseitigung der Bäume und des natürlichen Waldbodens Eingriffe in die natürlichen Bodenfunktionen und in die forstwirtschaftliche Nutzung unvermeidlich. Zwischen der Nutzung des Rohstofflagers und einer nachhaltigen Sicherung und Wiederherstellung der natürlichen Bodenfunktionen und der forstwirtschaftlichen Nutzung ist eine Abwägung erfolgt. Auf das besondere öffentliche Interesse am Abbau von Kiessanden auf der Sicherungsfläche Dellenhau des Teilregionalplans 2005 wurde im Kapitel 4.3 ausführlich eingegangen. An dem Abbauvorhaben besteht ein besonderes öffentliches Interesse zur Deckung der regionalen Rohstoffversorgung mit mineralischen Baustoffen. Die Eingriffe in die Bodenfunktionen und in die forstwirtschaftliche Nutzung sind räumlich und zeitlich begrenzt. Die Bodenfunktionen und ein forstwirtschaftlich nutzbarer Mischwald sollen auf der Konzessionsfläche in einer angemessenen Zeit wieder vollständig hergestellt werden. Die Eingriffe werden durch das Abbau- und Rekultivierungskonzept minimiert. Durch den Erhalt des Grabhügels wird ein Eingriff in die Archivfunktion des Bodens vermieden. Der Eingriff in die Filter- und Puffereigenschaften zum Schutz des Grundwassers wird durch den Verbleib einer Mindestüberdeckung des Grundwasserleiters im Stockwerk E minimiert. Durch das Bodenschutzkonzept, die bodenkundliche Baubegleitung und durch Vorsorgemaßnahmen beim Betrieb und der Rekultivierung sollen schädliche Bodenveränderungen durch Bodenverdichtungen und durch den Eintrag von Schadstoffen vermieden werden. Das öffentliche Interesse am Kiesabbau im Sicherungsgebiet Dellenhau überwiegt den zeitweisen Eingriff in die natürlichen Bodenfunktionen und die forstwirtschaftliche Nutzung.

Aufgrund der am 01.08.2023 in Kraft getretenen Mantelverordnung waren lediglich die Nebenbestimmungen und Hinweise für den Nachweis des Einbaus von schadstofffreiem Bodenmaterial um die Prüfwerte der Neufassung der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) und der neuen Ersatzstoffbauverordnung (EBV) zu ergänzen.

4.9 Denkmalschutz

Der Grabhügel „Heidenbühl“ aus der Eisenzeit ist ein Kulturdenkmal von besonderer Bedeutung, weshalb er im Denkmalbuch eingetragen ist (§ 12 Abs. 1 DSchG). Der Grabhügel genießt als eingetragenes Kulturdenkmal besonderen Schutz. Die untere Denkmalschutzbehörde hat gemäß § 7 Abs. 3 i.V.m. § 15 Abs. 3 DSchG dem Abbauvorhaben in der unmittelbaren Umgebung des Grabhügels unter Auflagen und Bedingungen zugestimmt, die den Erhalt des Kulturdenkmals sichern.

Die denkmalschutzrechtliche Zustimmung für das Abbauvorhaben im Bereich des Kulturdenkmals ist im pflichtgemäßen Ermessen erfolgt. Der Grabhügel wird mit einer Schutzzone vom Kiesabbau

Landratsamt Konstanz
Benediktinerplatz 1 | 78467 Konstanz | T. +49 7531 800-0 | F. +49 7531 800-1326 | www.LRAKN.de

ausgenommen und während des Abbaus und der Rekultivierung nicht beeinträchtigt. Das öffentliche denkmalschutzrechtliche Interesse bleibt gewahrt.

Bei den archäologischen Sondierungen wurden keine großflächigen archäologischen Strukturen entdeckt, die auf Reste einer historischen Siedlung auf der Konzessionsfläche schließen lassen. Das archäologische Funde aber nicht ausgeschlossen werden können, muss der Oberbodenabtrag archäologisch begleitet werden. Eine ggfs. notwendige Dokumentation und Bergung von archäologischen Funden auf Kosten des Abbauunternehmens wurde in der Genehmigungsentscheidung vorbehalten. Bei Zufallsfunden mit denkmalschutzrechtlichem Interesse gilt § 20 DSchG.

Belange des Denkmalschutzes stehen dem Abbauvorhaben gemäß § 35 Abs. 1 und 3 Nr. 5 BauGB nicht entgegen.

4.10 Gewässerschutz

Durch den Erdaufschluss des Abbauvorhabens verschlechtert sich der mengenmäßige und chemische Zustand des Grundwassers nicht. Bei Einhaltung der Nebenbestimmungen sind durch die Abgrabung und die Wiederverfüllung mit Fremdmaterial keine nachteiligen Auswirkungen auf die Grundwasserbeschaffenheit zu besorgen (§§ 47 Abs. 1, 49 Abs. 1 WHG, § 43 WG):

- Der Kiesabbau erfolgt in der trockenen Lagerstätte im Grundwasserstockwerk E des Singener Kiesfeldes. Der obere Grundwasserleiter im Stockwerk E wird nicht angeschnitten und freigelegt.
- Der obere Grundwasserleiter im Stockwerk E ist in gering durchlässige Schichten eingebettet. Die Abbausohle wurde entsprechend dem LFU-Leitfaden „Kiesgewinnung und Wasserwirtschaft“ festgelegt, so dass eine Mindestüberdeckung mit Filter- und Pufferfunktion von 1 m sicher über dem höchst gemessenen Grundwasserstand (HHW) eingehalten wird. Die Abbausohle wurde an den tiefsten Abbaustellen von 425,00 auf 426,80 m ü NN angehoben (vgl. Nebenbestimmungen Nrn. 1.3 und 15.3 der Entscheidung vom 01.07.2020). Da bei den hydrogeologischen Erkundungen in den Grundwassermessstellen im Gewann Dellenhau keine ausreichende Datengrundlage der Grundwasserstände erhoben werden konnte, wurden als Referenz die Pegeldaten des Werkbrunnens Birkenbühl bei Überlingen am Ried herangezogen. Der HHW wurde aus den Grundwasserstandsmessungen in der nicht mehr existierenden Grundwassermessstelle KB 1/00 auf der Konzessionsfläche und der Korrelation mit einer mehrjährigen Ganglinie des Grundwasserstands im Tiefbrunnen Birkenbühl ermittelt. (Hinweis: Falls während des Abbaus durch vor Ort erhobene Pegeldaten nachgewiesen werden kann, dass bei der beantragten Abbausohle von 425,00 m ü NN an den tiefsten Abbaustellen die Mindestüberdeckung über dem HHW eingehalten werden kann, kann nachträglich die beantragte Abbausohle noch freigegeben werden.)
- Bei einer unvorhergesehenen Freilegung von Grundwasser vor oder beim Erreichen der genehmigten Abbausohle ist der Abbau im betroffenen Bereich einzustellen und die weitere Vorgehensweise mit der unteren Wasserbehörde abzustimmen (§ 49 Abs. 2 WHG, § 43 Abs. 6 WG und Nebenbestimmung Nr. 15.3 der Entscheidung vom 01.07.2020).
- Durch einen abschnittsweisen Abbau und eine nachfolgende Wiederverfüllung der Abgrabung werden die Eingriffe in die Deckschicht über dem Grundwasserleiter im Stockwerk E minimiert.
- Bei der Auffüllung der Abgrabung darf nur unbelastetes Fremdmaterial verwendet werden. Um diese sicherzustellen, ist ein dreigliedriges Überwachungssystem vorgesehen, welches am

bestehenden Betriebsstandort bei Überlingen am Ried seit Jahren praktiziert wird (vgl. Kapitel 4.8 Bodenschutz).
- Während des Kiesabbaus wird die Grundwasserneubildung auf der Konzessionsfläche nicht beeinträchtigt (z.B. durch großflächige Versiegelungen).

Eine erlaubnispflichtige Grundwasserbenutzung gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 5, § 9 Abs. 2 Nr. 2 WHG ist mit dem Abbauvorhaben nicht verbunden.

Eine große Teilfläche des Konzessionsgebiets ist Bestandteil der Schutzzone III des rechtskräftigen Wasserschutzgebiets „Tiefbrunnen Remishof, Brunnengruppe Nord (Tiefbrunnen I, II und III) und Münchried (Tiefbrunnen IV, VI und VII)“ der öffentlichen Trinkwasserversorgung der Stadt Singen. Gemäß § 2 Nr. 18 der rechtskräftigen Schutzgebietsverordnung (WSG-VO) vom 12.07.1993 ist das Anlegen und wesentliche Erweitern von Erdaufschlüssen, insbesondere zum Gewinnen von Steinen und Erde, wenn Grundwasser angeschnitten wird oder die Deckschichten wesentlich vermindert werden, und hierdurch eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften zu besorgen ist, in der Schutzzone III verboten. Laut der fachtechnischen Neuabgrenzung, die nicht in förmlich ausgewiesene Änderungen der Wasserschutzgebiete umgesetzt worden ist, liegt die Konzessionsfläche zum Großteil in der Schutzzone III B der Tiefbrunnen Gottmadingen I und II und mit einer kleinen Teilfläche in der Schutzzone III B der Brunnengruppe Nord und der Tiefbrunnen Rielasingen I und II. Nach der gängigen Verwaltungspraxis wird in neuen WSG-VO das oberirdische Gewinnen von Steinen und Erden in Schutzzonen III B verboten, wenn dadurch das Grundwasser angeschnitten wird und keine ausreichende Grundwasserüberdeckung erhalten bleibt (vgl. Musterrechtsverordnung der früheren Verwaltungsvorschrift des Umweltministeriums Baden-Württemberg über die Festsetzung von Wasserschutzgebieten vom 14.11.1994). Die Verwertung von Bodenaushub ist in den Schutzzonen III/IIIA und IIIB laut der Musterrechtsverordnung zulässig, wenn eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist.

Sowohl das rechtkräftige Wasserschutzgebiet als auch die fachtechnische Neuabgrenzung dienen dem Schutz der öffentlichen Trinkwasserversorgungen der Gemeinden Gottmadingen, Rielasingen-Worblingen und der Stadt Singen gemäß § 51 Abs. 1 Nr. 1 WHG. Durch das Abbauvorhaben wird der Schutzzweck nicht gefährdet (§ 52 Abs. 1 S. 2 WHG):
- Die Entnahme von Grundwasser für die öffentlichen Trinkwasserversorgungen erfolgt aus dem Grundwasserleiter im unteren Grundwasserstockwerk CD und nicht aus dem Grundwasserleiter des oberen Stockwerks E des Singener Kiesfeldes.
- Der Grundwasserleiter im Grundwasserstockwerk CD ist durch eine 20 bis 25 m mächtige, gering durchlässige Deckschicht vom Stockwerk E hydraulisch getrennt.

Aufgrund der erkundeten hydrogeologischen Verhältnisse ist eine Beeinträchtigung des Grundwassers im Stockwerk CD und damit der öffentlichen Trinkwasserversorgungen nicht zu besorgen.

Als Ergebnis der Abwägung der öffentlichen Interessen kann aufgrund der hydrogeologischen Verhältnisse auch das überwiegende öffentliche Interesse an einem Kiesabbau im Sicherungsgebiet Dellenhau als alternative Tatbestandsvoraussetzung bestätigt werden (§ 52 Abs. 1 S. 2 WHG).

Die Befreiung vom Verbot, Kiesgruben in den Schutzzonen III und III B anzulegen und zu betreiben, steht gemäß § 52 Abs. 1 S. 2 WHG im Ermessen. Das privatnützige Abbauvorhaben erfolgt auch im

öffentlichen Interesse, da es der Deckung der regionalen Rohstoffversorgung dient (vgl. Kapitel 4.3). Die regionale Rohstoffversorgung ist in Deutschland marktwirtschaftlich geregelt. Das öffentliche Interesse an der regionalen Rohstoffversorgung überwiegt hier die öffentlichen Interessen am Schutzzweck der öffentlichen Trinkwasserversorgungen, da eine Gefährdung der öffentlichen Trinkwasserversorgungen durch das Abbauvorhaben aufgrund der hydrogeologischen Verhältnisse und der Nebenbestimmungen mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden kann. Zur Überwachung wurde ein Grundwasser-Monitoring im Abstrombereich der Abbaustätte festgelegt.

Für die Abteufung des Werkbrunnens bis zum oberen Grundwasserleiter des Stockwerks E und für die Grundwasserentnahme ist eine wasserrechtliche Erlaubnis gemäß §§ 49 Abs. 4 WHG, 43 Abs. 2 WG und §§ 8, 9 Abs. 1 Ziffer 5 WHG erforderlich. Gemäß § 2 Nr. 29 der WSG-VO des rechtskräftigen Wasserschutzgebiets „Tiefbrunnen Remishof, Brunnengruppe Nord (Tiefbrunnen I, II und III) und Münchried (Tiefbrunnen IV, VI und VII)“ sind Maßnahmen zur Erschließung von Grundwasser in der Schutzzone III verboten, wenn sie eine wesentliche Minderung des nutzbaren Dargebots zur Folge haben. Bezüglich der fachtechnischen Neuabgrenzung sind laut der Musterrechtsverordnung Maßnahmen, die eine wesentliche Verminderung der Grundwasserneubildung oder des nutzbaren Dargebots zur Folge haben sowie das Erschließen von Grundwasser in der Zone III B verboten.

Schädliche, durch Nebenbestimmungen nicht vermeidbare oder nicht ausgleichbare Gewässerveränderungen bzw. Veränderungen der Grundwasserbeschaffenheit sind durch die Abteufung des Brunnens und der Grundwasserentnahme nicht zu erwarten (§ 12 Abs. 1 Nr. 1 WHG, § 43 Abs. 2 WG). Auch andere Anforderungen nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften stehen der Grundwasserentnahme nicht entgegen (§ 12 Abs. 1 Nr. 2 WHG). Der Schutzzweck der WSG-VO und der technischen Neuabgrenzung wird nicht gefährdet (§ 52 Abs. 1 S. 2 WHG).

- Die Grundwasserentnahme erfolgt aus dem oberen Grundwasserleiter im Stockwerk E und nicht aus dem Grundwasserleiter des tieferen Stockwerks CD.
- Das nutzbare Dargebot wurde bei den hydrogeologischen Untersuchungen ermittelt. Die maximale Entnahmemenge aus dem Brunnen wurde auf Grundlage des ermittelten Dargebots festgelegt.
- Die naturschutzrechtlich geschützten Feuchtgebiete „Gras-Seen“ und „Seewadel“ werden nicht durch den benutzten Grundwasserleiter im Stockwerk E, sondern ausschließlich durch Niederschläge gespeist.

Die Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis und die Befreiung vom Schutz der Trinkwasserversorgungen stehen gemäß § 12 Abs. 2 und § 52 Abs. 1 S. 2 WHG im Ermessen:

- Nachteilige Veränderungen der Grundwasserbeschaffenheit, Beeinträchtigungen der benachbarten Feuchtgebiete und Gefährdungen der öffentlichen Trinkwasserversorgungen sind durch die Erschließung und die Benutzung des oberen Grundwasserleiters im Stockwerk E nicht zu erwarten.
- Die Grundwasserbenutzung ist ein wesentlicher betrieblicher und wirtschaftlicher Faktor für die Kiesaufbereitung und Bestandteil der Erschließung. Das Kieswerk soll durch den Werkbrunnen mit Brauch- und Trinkwasser versorgt werden. Die privatnützige Benutzung des Grundwasserleiters erfolgt ohne eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere der öffentlichen Trinkwasserversorgungen.

Im Ergebnis können die Befreiungen von der rechtskräftigen WSG-VO „Tiefbrunnen Remishof, Brunnengruppe Nord (Tiefbrunnen I, II und III) und Münchried (Tiefbrunnen IV, VI und VII)“ hinsichtlich

des Erdaufschlusses durch den Kiesabbau und hinsichtlich der Erschließung und Entnahme aus dem oberen Grundwasserleiter im Stockwerk E sowie die wasserrechtliche Erlaubnis für den Ausbau und den Betrieb des Werkbrunnens in der Entscheidung vom 01.07.2020 bestätigt werden.

Ein oberirdisches Gewässer ist auf der Konzessionsfläche nicht vorhanden. Das Retentionsvermögen der Landschaft wird durch die fachgerechte Rekultivierung und Wiederaufforstung wiederhergestellt.

Das Abbauvorhaben gefährdet die Wasserwirtschaft und den Hochwasserschutz gemäß § 35 Abs. 1 und Abs. 3 Nr. 6 BauGB nicht.

4.11 Berücksichtigung der Klimaschutzziele und der Klimaanpassung

Gemäß § 13 Abs. 1 Bundes-Klimaschutzgesetz (KSG), § 8 Abs. 1 Bundes-Klimaanpassungsgesetz (KAnG) und § 7 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz (KlimaG BW) sollen die Auswirkungen des Abbauvorhabens auf den Klimawandel und möglichen Auswirkungen des Klimawandels auf das Abbauvorhaben bei der Entscheidung berücksichtigt werden.

4.11.1 Klimaschutzziele

Gemäß § 13 Abs. 1 KSG haben die Träger öffentlicher Aufgaben bei ihren Planungen und Entscheidungen (Vollzug von Bundesgesetzen) den Zweck dieses Gesetzes und die zu seiner Erfüllung festgelegten Ziele zu berücksichtigen. Gemäß § 1 KSG sollen die nationalen Klimaschutzziele erfüllt sowie die europäischen Zielvorgaben eingehalten werden, um vor den Auswirkungen des weltweiten Klimawandels zu schützen. Die ökologischen, sozialen und ökonomischen Folgen sollen berücksichtigt werden. Grundlage sind die Verpflichtung nach dem Übereinkommen von Paris (2015) aufgrund der Klimarahmenkonvention der Vereinten Nationen (1992), wonach der Anstieg der globalen Durchschnittstemperatur auf deutlich unter 2 Grad Celsius und möglichst auf 1,5 Grad Celsius gegenüber dem vorindustriellen Niveau zu begrenzen ist, um die Auswirkungen des weltweiten Klimawandels so gering wie möglich zu halten. Um die maßgebliche Temperaturschwelle einzuhalten, sollen Treibhausgasemissionen schrittweise auf ein für die Treibhausgaskonzentration in der Erdatmosphäre neutrales Maß begrenzt werden. Gemäß § 3 Abs. 1 KSG müssen die Treibhausgasemissionen im Vergleich zum Jahr 1990 bis zum Jahr 2030 um mindestens 65 % und bis zum Jahr 2040 um mindestens 88 % gesenkt werden. Bis zum Jahr 2045 sollen nach § 3 Abs. 2 S. 1 KSG die Treibhausgasemissionen so weit gemindert werden, dass eine Netto-Treibhausgasneutralität erreicht wird. Zur Kompensation von Treibhausgasemissionen soll der Sektor Landnutzung, Landnutzungsänderung und Forstwirtschaft schrittweise mehr Kohlendioxid (CO_2) als hauptsächlicher Bestandteil der Treibhausgasemissionen binden, nämlich auf mindestens minus 25 Millionen Tonnen Kohlendioxidäquivalent bis zum Jahr 2030, minus 35 Millionen Tonnen Kohlendioxidäquivalent bis zum Jahr 2040 und minus 40 Millionen Tonnen Kohlendioxidäquivalent bis zum Jahr 2045 (§ 3 a Abs. 1 KSG). Zur Erreichung der nationalen Klimaziele sind übergreifend für alle Sektoren (Anlage 1 zum KSG) gemäß § 4 Abs. 1 KSG i.V.m. der Anlagen 2 und 3 zum KSG verbindliche Jahresemissionsmengen und jährliche Minderungsziele festgesetzt.

§ 7 KlimaG BW enthält ein vergleichbares Berücksichtigungsgebot der Klimaschutzziele des Landes Baden-Württemberg bei Planungen und Entscheidungen (Vollzug von Landesgesetzen) der öffentlichen Hand, wobei die Vorschrift als zusätzliche qualitative Direktive die bestmögliche Berücksichtigung der beschlossenen Klimaschutzziele fordert. Unter Berücksichtigung der internationalen, europäischen und

nationalen Klimaschutzziele und -maßnahmen soll die Gesamtsumme der Treibhausgasemissionen in Baden-Württemberg im Vergleich zu den Gesamtemissionen des Jahres 1990 zur Erreichung der Netto-Treibhausgasneutralität bis zum Jahr 2040 schrittweise verringert werden. Bis zum Jahr 2030 soll entsprechend dem KSG eine Minderung um mindestens 65 % erfolgen (§ 10 Abs. 1 KlimaG BW). Zur Erreichung des Klimaschutzziels für das Jahr 2030 wurden für sechs Sektoren Minderungsziele und für den Sektor Landnutzung, Landnutzungsänderung und Forstwirtschaft eine zusätzliche Senkenleistung festgelegt (§ 10 Abs. 2 KlimaG BW i.V.m. Anlage 1 zu KlimaG BW). Gemäß § 4 KlimaG BW sollen die natürlichen Kohlenstoffspeicher (wie z.B. Wälder) erhalten, geschützt und nachhaltig aufgebaut werden. Baden-Württemberg will bereits 2040 die Netto-Treibhausgasneutralität erreichen.

Laut dem Abfolgeplan soll der Kiesabbau im Gewann Dellenhau im 19. Jahr nach Abbaubeginn beendet werden. Die Rekultivierung und Wiederaufforstung soll im 23. Jahr abgeschlossen werden. Der abbau- und betriebsbedingte Ausstoß von Treibhausgasemissionen und der Eingriff in den Wald als CO_2-Senke werden also bis zur geplanten Zielerreichung einer Netto-Treibhausgasneutralität des KSG und des KlimaG BW andauern.

Laut der Gesetzesbegründung (BT-Drucksache 19/14337 S. 36) soll durch § 13 Abs. 1 KSG die Regelungslücke querschnittsartig geschlossen werden, soweit eine Berücksichtigung des Klimaschutzes in einem Fachgesetz des Bundes nicht ausdrücklich als zu berücksichtigendes öffentliches Interesse enthalten ist. Laut der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (Beschluss vom 04.05.2022, 9 A 7.21) soll das Berücksichtigungsgebot des § 13 Abs. 1 KSG bei allen Planungen und Entscheidungen der Träger öffentlicher Aufgaben zum Tragen kommen, soweit im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben Entscheidungsspielräume bestehen. Dies ist der Fall, wenn die zugrundeliegenden Vorschriften

- Entscheidungen vom Vorliegen unbestimmter, auslegungsbedürftiger Rechtsbegriffe (wie z.B. „im öffentlichen Interesse“ oder „zum Wohl der Allgemeinheit“) abhängig machen oder
- Planungs-, Beurteilungs- und Ermessensspielräume zuweisen.

Das Berücksichtigungsgebot begründet selbst keine neuen Handlungs- oder Spielräume, sondern setzt das Bestehen derartiger Spielräume aufgrund anderer gesetzlicher Regelungen voraus. Überall dort, wo materielles Bundesrecht auslegungsbedürftige Rechtsbegriffe verwendet oder Planungs-, Beurteilungs- oder Ermessensspielräum konstituiert, sind der Zweck und die Ziele des Bundes-Klimaschutzgesetzes als (mit-) entscheidungserhebliche Gesichtspunkte in die Erwägungen einzustellen. Die Rechtsprechung des BVerwG kann auf § 7 KlimaG BW übertragen werden.

Das Berücksichtigungsgebot ist bei der Prüfung der naturschutzrechtlichen Genehmigung gemäß § 19 Abs. 1 NatSchG und der Baugenehmigung gemäß § 58 Abs. 1 LBO nicht anwendbar. Es handelt sich um gebundene Entscheidungen ohne Auslegungs- und Ermessensspielräume auf der Tatbestands- und Rechtsfolgeseite. Gemäß § 1 Abs. 3 Nr. 4 BNatSchG soll zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts u.a. das Klima durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege geschützt werden; dies gilt insbesondere für Flächen mit günstiger lufthygienischer und klimatischer Wirkung wie Frisch- und Kaltluftentstehungsgebiete oder Luftaustauschbahnen. Eine Berücksichtigung der nationalen Klimaschutzziele bei der Prüfung der naturschutz- und baurechtlichen Genehmigungen lässt sich aus dieser Vorschrift nicht ableiten (BVerwG, Beschluss vom 07.07.2022, 9 A 1.2.1).

Die Auslegung des öffentlichen Interesses und der Ermessensspielraum bei der forstrechtlichen Genehmigung gemäß § 11 Abs. 1 LWaldG beziehen sich auf die Anforderungen der materiellen Vorschriften des LWaldG. Gemäß § 1 Abs. 1 LWaldG ist der Wald wegen seiner Nutzfunktion und wegen seiner Bedeutung für die Umwelt, u.a. für das Klima, zu erhalten, erforderlichenfalls zu mehren und seine ordnungsgemäße Bewirtschaftung nachhaltig zu sichern. Leitbild ist eine nachhaltige und naturnahe Waldbewirtschaftung. Die Betrachtung beschränkt sich auf die Klimaauswirkungen der zeitweiligen Waldumwandlung. § 11 Abs. 1 Nr. 3 LWaldG sieht als Ausgleich für den zeitweiligen Eingriff in die CO_2-Senke Wald eine Wiederaufforstung der Fläche im Verhältnis 1:1 vor. Durch die Wiederaufforstung wird das Erhaltungsgebot des § 4 KlimaG BW erfüllt.

§ 67 Abs. 1 BNatSchG enthält eine unbestimmte Tatbestandsvoraussetzung („aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig“) und ist eine Ermessensentscheidung. Das LSG-VO bezieht sich auf ein räumlich begrenztes Gebiet in der Landschaft. Ursprünglicher Anlass für die Ausweisung des Landschaftsschutzgebiets „Hegau“ im Jahr 1952 aufgrund der damaligen Rechtsgrundlage der §§ 5, 19 Reichsnaturschutzgesetzes vom 26.06.1935 war der Schutz des Landschaftsbildes. Laut aktueller Rechtslage kann eine Landschaft gemäß § 26 Abs. 1 BNatSchG auch zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts und wegen ihres Erholungswerts unter Schutz gestellt werden. Die Zielbestimmungen des Naturschutzes und der Landschaftspflege im § 1 Abs. 1 und ihre Konkretisierungen in den Abs. 2 bis 6 haben eine Funktion als Auslegungs- und Abwägungsleitvorgabe. Zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sind gemäß § 1 Abs. 3 Nr. 4 BNatSchG insbesondere Luft und Klima auch durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu schützen; dies gilt insbesondere für Flächen mit günstiger lufthygienischer und klimatischer Wirkung wie Frisch- und Kaltluftentstehungsgebiete oder Luftaustauschbahnen. Die beispielhaft aufgeführten Funktionsflächen haben in erste Linie eine hohe Bedeutung für das Lokalklima und die lokale Luftqualität. Durch den Hinweis auf die umweltpolitische Bedeutung der erneuerbaren Energien für den Aufbau einer nachhaltigen Energieversorgung verweist der Gesetzgeber auch auf die Bedeutung des globalen Klimas auf den Naturhaushalt hin. Insoweit ist also die Betrachtung der Auswirkungen des Abbauvorhabens auf das globale Klima und die nationalen Klimaschutzziele berechtigt. Hinsichtlich des Eingriffs in die Klimasenke Wald wird auf die Ausführungen zu § 11 Abs. 1 LWaldG verwiesen.

Hinsichtlich der Gewässerbewirtschaftung (Entnahmeerlaubnis, Befreiungen WSG-VO) sind die Erfordernisse des Klimaschutzes gemäß § 6 Abs. 1 S. 2 WHG zu berücksichtigen. Die §§ 12, 52 Abs. 1 S. 3 WHG enthalten auf den Tatbestands- und Rechtsfolgenseiten Entscheidungsspielräume für die Berücksichtigung des Klimawandels. Bei der Reduzierung der Deckschichten über dem Grundwasserleiter fallen abbaubedingte Treibhausgasemissionen an.

Das Abbauunternehmen hat einen Bericht der Wolff & Müller Energy GmbH vorgelegt, in dem der abbau- und betriebsgedingte Ausstoß von treibhausgasrelevanten Emissionen für den Standort Überlingen am Ried für das Jahr 2023 ermittelt und bilanziert wurde. In dem Bericht wurden

- die direkten abbau- und betriebsbedingten Emissionen beim Abbau und der Weiterverarbeitung der Kiessande,
- die indirekten Emissionen aus dem Bezug leitungsgebundener Energie zum Betrieb des Werks,

- die sonstigen Emissionen aus unternehmerischen Tätigkeiten in der Abbaustätte (z.B. brennstoff- und energiebezogene Emissionen, Transportfahrten auf dem Gelände der Abbaustätte, Ziel- und Quellverkehr der Arbeitnehmer, Ziel- und Quellverkehr zu und von den Baustellen)

berücksichtigt.

Im Bericht wurden nicht erfasst

- der anlagenbedingte Eingriff in den Wald als CO_2-Senke und
- Treibhausgasemissionen bei der Verarbeitung der mineralischen Baustoffe durch die Kunden.

Diese Nichtberücksichtigung ist aus den folgenden Gründen nicht von Belang:

- Die Wiederaufforstung der Konzessionsfläche reicht bei einer zeitweiligen Umwandlung des bewirtschafteten Waldes nach § 11 Abs. 1 Nr. 3 LWaldG zur Wiederherstellung der Klimaschutzfunktion und zum Erhalt des Waldes als CO_2-Senke im Sinne des § 4 KlimaG BW aus. Das Bundesverwaltungsgericht hat bei einer straßenbaulichen Planfeststellung sogar eine Ersatzaufforstung im Verhältnis 1:1 als ausreichenden Ausgleich anerkannt (BVerwG, Beschluss vom 04.05.2022, 9 A 7.21).
- Die mittelbaren Auswirkungen auf den Klimaschutz bei der Verarbeitung der mineralischen Baustoffe durch Kunden sind nicht als vorhabenspezifische Risiken dem Abbauvorhaben zurechenbar (BVerwG, Beschluss vom 22.06.2023, VR 3.23). Auch ist aus unserer Sicht das Genehmigungsverfahren für einen Kiesabbau nicht dazu bestimmt, die Risiken einer späteren Verarbeitung der Kiessande mit zu erfassen.

Das ermittelte Jahresdefizit 2023 von 947 t CO_2-Äquivalente bei den abbau- und betriebsbedingten Treibhausgasemissionen in Überlingen am Ried kann vergleichend bei der Quantifizierung der klimarelevanten Emissionen des Abbauvorhabens im Gewann Dellenhau herangezogen werden. Die vergleichende Betrachtung entspricht auch einem zumutbaren Aufwand bei der Ermittlung der klimarelevanten Emissionen für den Abgleich mit den Klimaschutzzielen (vgl. BVerwG, Beschluss vom 04.05.2022, 9 A 7.21).

Der Abgleich mit den nationalen Klimaschutzzielen nach § 3 Abs. 1 KSG erfolgt auf Grundlage der Festlegungen von sektorübergreifenden und mehrjährigen Jahresgesamtemissionsmengen bis 2030 (§ 4 Abs. 1 und Anlage 2) und von Minderungszielen für die Jahre 2031 bis 2040 (§ 4 Abs. 1 und Anlage 3). Die jeweiligen Jahresemissionsmengen für die Sektoren Energiewirtschaft, Industrie, Verkehr, Gebäude, Landwirtschaft, Abfallwirtschaft und Sonstiges bis zum Jahr 2030 ergeben sich aus § 5 Ab2. 1 S. 2 KSG und Anlage 2 a. Für das Abbauvorhaben sind die Sektoren „Industrie“ und „Verkehr“ relevant:

- Die sektorübergreifenden Jahresemissionsmengen sollen sich von 643 im Jahr 2025 auf 438 Mio. t CO_2-Äquivalent im Jahr 2030 reduzieren.
- Im Sektor „Industrie“ sollen ich die Jahresemissionsmengen von 157 im Jahr 2025 auf 118 Mio. t CO_2-Äquivalent im Jahr 2030 reduzieren.
- Im Sektor „Verkehr“ sollen sich die Jahresemissionsmengen von 123 im Jahr 2025 auf 85 Mio. t CO_2-Äquivalent im Jahr 2030 reduzieren.
- Zwischen den Jahren 2031 (67 %) bis 2040 (88 %) sollen sich die jährlichen Minderungsziele bezogen auf den Treibhausgasausstoß im Jahr 1990 jährlich erhöhen.

Der ermittelte jährliche Treibhausgasausstoß von 947 t CO_2 ist im Vergleich zu den Gesamtjahresemissionsmengen bis 2030 gering. Die Herstellung der Klimaneutralität erhält bei

Abwägungen bis zum Jahr 2045 zunehmend an Gewicht. Eine materiell-rechtlich gesteigerte Beachtuns- und Berücksichtigungspflicht lässt sich aus Art. 20 a GG und § 13 Abs. 1 KSG aber nicht ableiten (BVerfG, Beschluss vom 24.03.2021, 1 BvR 2656/18, BVerwG, Beschluss vom 04.05.2022).

Wie auch die Bedarfsanalysen des Landes Baden-Württemberg und des Regionalverbands Hochrhein-Bodensee zeigen, werden auch in den kommenden 20 Jahren mineralische Rohstoffe für die Versorgung der Bauwirtschaft im Land und in der Region benötigt werden. Von einer sicheren quantitativen und qualitativen Substitution mineralischer Rohstoffe durch Baustoffrecycling kann in diesem Zeitraum nicht ausgegangen werden. Abbau- und betriebsgedingte Treibhausgasemissionen beim Kiesabbau werden in den kommenden Jahren durch die zunehmende Nutzung regenerativer Energien weiter reduziert, aber nicht gänzlich ausgeschlossen werden können. Es ist darauf hinzuweisen, dass dies aber auch für das Recycling von Abbruchmaterialien gilt, welches ebenfalls nicht treibhausgasneutral aufbereitet werden kann. Die ökonomischen Folgen sind ebenfalls zu berücksichtigen (vgl. § 1 Abs. 1 S. 2 KSG).

Auch sind verbrauchernahe Abbaustätten im öffentlichen Interesse einer klimaangepassten Rohstoffversorgung, da kurze Fahrwege zu den Baustellen und Kunden helfen den Treibhausgasausstoß im Sektor Verkehr zu begrenzen. Durch die verbrauchernahe Verlagerung des Unternehmensstandorts von Überlingen am Ried in das Gewann Dellenhau ist zumindest keine Erhöhung der CO_2-Ausstoßes durch den Quell- und Zielverkehr zu erwarten.

Die Sicherung der regionalen, verbrauchernahen Rohstoffversorgung durch den Abbau im Sicherungsgebiet Dellenhau schließt das öffentliche Interesse an den nationalen Klimaschutzzielen nicht aus.

4.11.2 Klimaanpassung

Gemäß § 8 Abs. 1 des Bundes-Klimaanpassungsgesetzes (KAnG) haben die Träger öffentlicher Aufgaben bei ihren Planungen und Entscheidungen das Ziel der Klimaanpassung nach § 1 KAnG fachübergreifend und integriert zu berücksichtigen. Nach § 1 KAnG sind zum Schutz von Leben und Gesundheit, von Gesellschaft, Wirtschaft und Infrastruktur sowie von Natur und Ökosystemen negative Auswirkungen des Klimawandels, insbesondere die drohenden Schäden, zu vermeiden oder, soweit sie nicht vermieden werden können, weitestgehend zu reduzieren. Die Widerstandsfähigkeit ökologischer Systeme und der Gesellschaft gegenüber den auch in Zukunft fortschreitenden klimatischen Veränderungen soll zur Bewahrung gleichwertiger Lebensverhältnisse gesteigert werden und, es sollen Beiträge zu den nationalen und internationalen Anstrengungen bei der Klimaanpassung geleistet werden. Die Zunahme sozialer Ungleichheiten durch die negativen Auswirkungen des Klimawandels soll verhindert werden. Dazu sind gemäß § 8 Abs. 1. S. 2 KAnG sowohl die bereits eingetretenen als auch die zukünftig zu erwartenden Auswirkungen des Klimawandels zu berücksichtigen, insbesondere

1. Überflutung oder Überschwemmung bei Starkregen, Sturzfluten oder Hochwasser,
2. Absinken des Grundwasserspiegels oder Verstärkung von Trockenheit oder Niedrigwasser,
3. Bodenerosion oder
4. Erzeugung oder Verstärkung eines lokalen Wärmeinsel-Effekts.

Dabei ist zu berücksichtigen, dass Versickerungs-, Speicher- und Verdunstungsflächen im Rahmen einer wassersensiblen Entwicklung so weit wie möglich erhalten werden.

Gemäß § 7 i.V.m. § 1 KlimaG BW haben die Landesbehörden im Rahmen ihrer Zuständigkeit bei Planungen und Entscheidungen auf Grundlage von Landesgesetzen auch die Anpassung an die unvermeidbaren Folgen des Klimawandels zu berücksichtigen und die Transformation in eine klimaresiliente Gesellschaft zu unterstützen. Als planerisches Instrument hat das Land Baden-Württemberg dazu eine Anpassungsstrategie gemäß § 15 KlimaG BW erlassen, die angemessenen Abständen fortgeschrieben werden soll.

§ 8 Abs. 1 KAnG hat die Funktion querschnittsmäßig materiell-rechtliche Lücken von Fachgesetzen oder anerkannten Regeln der Technik hinsichtlich der Ziele der Klimaanpassung zu schließen (vgl. § 8 Abs. 2 KAnG). Analog der Rechtsprechung zu § 13 Abs. 1 KSG ist § 8 Abs. 1 KAnG bei Verwaltungsakten ebenfalls nur anzuwenden, wenn auf der Tatbestandsseite durch Auslegung von unbestimmten Rechtsbegriffen oder auf der Rechtsfolgeseite durch die Einräumung von Ermessen Spielräume vorhanden sind. Dies gilt hinsichtlich der Klimaanpassung auch für § 7 KlimaWG BW.

Bei der naturschutzrechtlichen Genehmigung gemäß § 19 Abs. 1 NatSchG und bei der Baugenehmigung gemäß § 58 Abs. 1 LBO als gebundene Entscheidungen ist das Berücksichtigungsgebot nicht anwendbar.

In § 8 Abs. 5 KAnG hat der Gesetzgeber die Anwendung bei Verfahren ausgenommen, deren Durchführung vor dem 01.01.2025 beantragt wurden. Das Berücksichtigungsgebot nach § 8 Abs. 1 KAnG ist bei der naturschutzrechtlichen Befreiung gemäß § 67 Abs. 1 BNatSchG nicht anzuwenden.

Durch die anlagenbedingte, vorübergehende und abschnittsweise durchgeführte Waldumwandlung werden die Gefahren

- für Sturzfluten nach Starkregenereignissen,
- für den Windwurf bei Stürmen,
- für Bodenerosion,
- für die Schaffung einer Wärmeinsel
- und für Waldbrände

nicht wesentlich erhöht.

Durch die Wiederaufforstung soll ein klimaresilienter Wald nach dem Leitbild einer nachhaltigen, naturnahen und klimaangepassten Waldbewirtschaftung begründet werden (§§ 1, 14 Abs. 1 Nr. 2, Nr. 5 LWaldG).

Bei der Grundwasserentnahme und der zeitweiligen Reduzierung der Deckschicht ist die Vorbeugung gegen mögliche Folgen des Klimawandels gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 5 WHG zu berücksichtigen. Dem Erhalt natürlicher Grundwasserspiegelschwankungen wird durch eine weitgehend unbeeinträchtigte Grundwasserneubildung durch den weitgehenden Verzicht einer Versiegelung auf der Fläche und die Anpassung der Entnahmemenge an das natürliche Dargebot entsprochen.

Auch die Berücksichtigung der Klimaanpassung steht dem öffentlichen Interesse an dem Abbauvorhaben nicht entgegen.

4.12 Erschließung

In der Genehmigungsentscheidung vom 01.07.2020 wurde eine ausreichende Sicherung der Erschließung des Abbauvorhabens (§ 35 Abs. 1 BauGB) ohne unwirtschaftliche Aufwendungen für Straßen und andere Verkehrseinrichtungen, für Anlagen der Versorgung oder Entsorgung (§ 35 Abs. 3 Nr. 4 BauGB) bestätigt (vgl. Nr. 2.10 der Begründung der Entscheidung vom 01.07.2020). Durch die Nachholung der UVP kommt es zu keiner geänderten Einschätzung.

4.13 Planungserfordernis, Veränderungssperre und fehlendes Einvernehmen der Gemeinde Hilzingen:

Auch nach der Nachholung der UVP wird für das im Außenbereich privilegierte Abbauvorhaben kein Planerfordernis gesehen. Auf die Nr. 2.9 der Begründung der Entscheidung vom 01.07.2020 kann verwiesen werden.

Hinsichtlich der Ausnahme von der Veränderungssperre wird auf die Begründung unter Ziffer IX. Nr. 3 der Entscheidung vom 01.07.2020 verwiesen. Insofern braucht hierauf nicht erneut eingegangen zu werden.

Das versagte bauplanungsrechtliche Einvernehmen der Gemeinde Hilzingen gemäß § 36 BauGB und § 14 Abs. 2 BauGB wurde in der Entscheidung vom 01.07.2020 durch das Landratsamt Konstanz ersetzt. Nach Abschluss der nachträglich durchgeführten Umweltverträglichkeitsprüfung und der Öffentlichkeitsbeteiligung ist eine erneute Beteiligung der Gemeinde Hilzingen zum bauplanungsrechtlichen Einvernehmen nicht erforderlich. Die Durchführung des ergänzenden Verfahrens kann sich in dessen Umfang auf die Wiederholung des fehlerhaften Verfahrensschritts beschränken, wenn der Fehler – wie im vorliegenden Fall – ohne Auswirkungen auf das übrige Verfahren geblieben ist (vgl. Fellenberg/Schiller in Landmann/Rohmer, Umweltrecht, Rn. 94).

4.14 Aussetzung der Vollziehbarkeit

In der Entscheidung vom 01.07.2020 wurde gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO die sofortige Vollziehung der naturschutzrechtlichen Genehmigung gemäß § 19 Abs. 1 NatSchG und der naturschutz- und wasserrechtlichen Befreiungen gemäß § 67 Abs. 1 BNatSchG und § 52 Abs. 1 WHG für den Kiesabbau im Landschaftsschutzgebiet „Hegau“ und im Wasserschutzgebiet „Tiefbrunnen Remishof, Brunnengruppen Nord und Münchried“, der forstrechtlichen Genehmigung gemäß § 11 Abs. 1 LWaldG für die befristete Waldumwandlung, der straßenrechtlichen Erlaubnisse gemäß §§ 8 , 8 a FStrG und § 16 Abs. 6 StrG BW für die Sondernutzungen der Bundesstraße B 34 und der Gemeindeverbindungsstraße „Katzentalerweg“ sowie der wasserrechtlichen Erlaubnis und Befreiung gemäß §§ 8, 9 Abs. 1 Nr. 5, 10 Abs. 1 und § 52 Abs. 1 WHG für die Grundwasserentnahme aus dem Werkbrunnen im Wasserschutzgebiet angeordnet. Widersprüche und Klagen Dritter gegen die nach § 58 Abs. 1 LBO erteilte Baugenehmigung des Abbauvorhabens entfalten kraft Gesetzes keine aufschiebende Wirkung (§ 212 a Abs. 1 BauGB).

Die Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit wurde mit Bescheid vom 08.10.2021 wegen der erforderlichen Nachholung der Umweltverträglichkeitsprüfung vorläufig ausgesetzt. Die Vollziehbarkeit der Entscheidung vom 01.07.2020 bleibt solange ausgesetzt, bis diesbezüglich durch das Landratsamt Konstanz oder das Verwaltungsgericht Freiburg eine anderslautende Entscheidung ergeht.

4.15 Fazit

Die Entscheidung vom 01.07.2020 kann nach der Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung mit Öffentlichkeitsbeteiligung in einem ergänzenden Verfahren mit diesem Negativbescheid ohne grundlegende Planänderungen und ohne weitergehende Auflagen materiell-rechtlich bestätigt werden.

III.
Gebührenentscheidung:

Es gilt die Gebührenfestsetzung des Ausgangsbescheids vom 01.07.2020. Eine geänderte Gebührenfestsetzung nach der Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung und der Öffentlichkeitsbeteiligung im ergänzenden Verfahren erfolgt nicht.

Die Auslagen für die gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachung der Entscheidung gemäß §§ 27 Abs. 1 UVPG i.V.m. § 74 Abs. 5 S. 2 LVwVfG werden in einer gesonderten Entscheidung in der tatsächlich entstandenen Höhe festgesetzt werden (§ 14 Abs. 2 LGebG).

IV.
Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Baugenehmigung in dieser Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Freiburg, mit Sitz in Freiburg im Breisgau, erhoben werden.

Gegen die naturschutzrechtliche Genehmigung sowie gegen die weiteren Genehmigungen, Erlaubnisse und Befreiungen in dieser Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landratsamt Konstanz, Benediktinerplatz 1, 78467 Konstanz, eingelegt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Ralf Dieterle

Datenschutz-Hinweis:
Informationen zum Schutz personenbezogener Daten finden Sie auf unserer Internetseite unter Datenschutzhinweise | Landkreis Konstanz unter „Amt für Baurecht und Umwelt“.